

Gemeinde Amtsberg
ERZGEBIRGSKREIS
BEBAUUNGSPLAN
„GELENAUER STRAÙE – SÜDWEST“

BEGRÜNDUNG



Planstand: 10/2023

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz
Leipziger Str. 207
09114 Chemnitz

Tel: (0371) 36741 – 70
Fax: (0371) 36741 – 77
E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de
Homepage: www.staedtebau-chemnitz.de

BÜRO FÜR 
STÄDTEBAU
GMBH CHEMNITZ

Gemeinde Amtsberg

Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“, Gemarkung Weißbach

Stand:	Oktober 2023
Gemeinde:	Amtsberg
Verwaltungsgemeinschaft:	-
Landkreis:	Erzgebirgskreis
Region:	Chemnitz
Land:	Freistaat Sachsen

Inhalt des Bebauungsplans:

1. Teil A – Planzeichnung Maßstab 1 : 3.000
2. Teil B – Textliche Festsetzungen
3. Teil I Begründung
4. Teil II Umweltbericht

Planverfasser:

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz

Leipziger Straße 207 09114 Chemnitz

Tel.: (0371) 36 74 170

E-Mail: info@staedtebau-chemnitz.de

Fax: (0371) 36 74 177

Internet: www.staedtebau-chemnitz.de

Geschäftsführer: Stadtplaner Dipl.-Geogr. Thomas Naumann

Verantwortl. Bearbeiterin: Katrin Hünsche, M. Sc. Urbanistik

Geschäftsleitung

Urheberrecht

Das vorliegende Dokument (Städtebauliche Planung) ist urheberrechtlich geschützt gemäß § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Urheberrechte. Eine (auch auszugsweise) Vervielfältigung, Weitergabe oder Veröffentlichung ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Büro für Städtebau GmbH Chemnitz sowie der planungstragenden Kommune unter Angabe der Quelle zulässig.

Inhaltsverzeichnis

TEIL I. VORBEMERKUNGEN	6
1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	6
2. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	7
2.1. Ziel und Zweck der Bebauungsplanung	9
2.2. Weiterer Verfahrensablauf	11
2.3. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes	11
2.4. Plangrundlage	15
3. VORGABEN BESTEHENDE HÖHERRANGIGE, ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE FACHPLANUNGEN	15
3.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	16
3.2. Kommunalplanung – Landschaftsplan	21
3.3. vorbereitende Bauleitplanung – Flächennutzungsplan	21
3.4. weitere Planungen	22
4. BESTAND DER PLANUNG	23
4.1. Radonschutz	23
4.2. Kampfmittelbelastung	24
4.3. Energie- und Klimaschutz	24
5. WEITERE STADTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	31
5.1. Gas	31
5.2. Strom	33
5.3. Telekommunikation	34
6. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	35
6.1. Auswirkungen auf die Umwelt	35
6.2. Auswirkungen auf Wirtschaft und soziale Verhältnisse	37
6.3. Auswirkungen auf den Verkehr	37
6.4. Auswirkungen auf den Bestand	37
7. GRÜNORDNERISCHES GESTALTUNGSKONZEPT UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN	37
7.1. Flächen für Landwirtschaft und Wald	37
7.2. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind	38
7.3. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	38
7.4. Versorgungsflächen	39
7.5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bildung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	39
7.6. Hinweise	42
7.7. Artenlisten für Anpflanzungen	43
7.8. Flächenbilanz	45
8. UMSETZUNG DER PLANUNG	46
8.1. Maßnahmen zur Sicherung der Planung	46
8.2. Maßnahmen zur Durchsetzung der Planung	46
TEIL II. UMWELTBERICHT	48
1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	48
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	48
1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und deren Berücksichtigung	51
1.3. Vorgaben aus übergeordneten Planungen	53
2 BESCHREIBUNG DER PRÜFMETHODEN	67

2.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	67
3.2	Methodisches Vorgehen	68
3.	BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG	69
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DEREN AUSWIRKUNGEN	69
4.1	Schutzgut Naturraum und Landschaftsbild	70
4.2	Schutzgut Fläche	72
4.3	Schutzgut Boden/ Geologie	72
4.4	Schutzgut Wasser	76
4.5	Schutzgut Klima und Luft	78
4.6	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	82
4.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	88
4.8	Schutzgut Mensch und Gesundheit	89
4.9	Wechselwirkungen	91
5.	ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	92
6.	BEWERTUNG DES EINGRIFFS SOWIE DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN	93
6.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	93
6.2	Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen	97
6.3	Artenlisten für Anpflanzungen	99
7.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN	101
8.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	102
8.1	Auswirkungen nach § 1 Abs 6 Nr. 7j BauGB	102
8.2	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	102
9.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	104
10.	VERZEICHNISSE	105
	Abbildungsverzeichnis	105
	Abkürzungsverzeichnis	106
	Literaturverzeichnis	106
	Tabellenverzeichnis	110

Anlagen

Anlage 1 Gutachterliche Stellungnahme zur UVP-VP und Naturschutzbelangen. Geplanter Windpark der Sabowind GmbH in Amtsberg

Anlage 2: Bestandsplan Geltungsbereich für Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“

TEIL I. VORBEMERKUNGEN

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bundesrecht

- **Baugesetzbuch (BauGB)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)** – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** - vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** - Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesrecht

- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- **Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)** - vom 03.03.1993 (SächsGVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** - vom 06.06.2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- **Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)** - vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- **Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)** - vom 10.04.1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2022 (SächsGVBl. S. 486)
- **Landesplanungsgesetz (SächsLPIG)** - vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705)
- **Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013)** vom 14.08.2013 (SächsGVBl. S. 582)

Auf die Beachtlichkeit weiterer Gesetzlichkeiten wird hingewiesen.

2. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist gegenwärtig im Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Amtsberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ausweislich des Flächennutzungsplanes 2030 ist einer der maßgeblichen Siedlungsschwerpunkte der Gemeinde Amtsberg vorwiegend im näheren Umkreis des historischen Gasthofes „Linde“ zu finden, welcher zum Teil bereits mit diversen Bebauungsplänen untersetzt ist, z. B. durch die rechtswirksamen Bebauungspläne „Eichelberg“, Eichelberg Nord“, „Weißbacher Straße – Erzgebirgsblick“. Die Gemeinde Amtsberg beabsichtigt ihre Siedlungsentwicklung weiter voranzutreiben.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Amtsberg am 23. November 2020 wurden deshalb Aufstellungsbeschlüsse für die Aufstellung des Bebauungsplans

„Gelenauer Straße – Südwest“ und des Bebauungsplanes „Wiesenweg - Gelenauer Straße“ gefasst. Das Plangebiet „Gelenauer Straße – Südwest“ grenzt unmittelbar an das Plangebiet „Wiesenweg – Gelenauer Straße“ an. Die von der Gemeinde Amtsberg beabsichtigte **Siedlungsentwicklung und -erweiterung** soll dauerhaft vor nachteiligen Umwelteinwirkungen geschützt werden, die ihre Umsetzung unmöglich machen oder deutlich erschweren würde.

Die Gemeinde strebt in diesem Zusammenhang auch eine **Erhaltung und Sicherung des bestehenden Landschaftsbildes** an. Dabei geht die Gemeinde davon aus, dass die ungestörte Sicht auf die freie Landschaft einen erheblichen Vorteil bei der geplanten Siedlungserweiterung darstellt. Ziel ist daher die **Erhaltung einer gehobenen – dem ländlichen Idyll einer naturnahen und naturbelassenen entsprechenden – Wohnumgebung**. Daher ist der Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“ zur Erhaltung der gegenwärtigen natürlichen Umgebung notwendig, um die Qualität der Wohnbaugrundstücke für Immobilieninvestoren und Grundstückseigentümer abzusichern.

Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes folgt gleichsam aus der Sicherung der gemeindlichen Siedlungspolitik, dem Schutz der Sichtachse Dittersdorfer Höhe – Fichtelberg und dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes. Neben der durch die Gemeinde Amtsberg angestrebten Sicherung der Siedlungspolitik widerspiegeln diese Planungsziele den Planungsgrundsatz **G 2.1.3.5** des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz für die öffentliche Auslegung und Beteiligung (Stand Mai 2021), den großräumig übergreifenden Biotopverbund zwischen dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Talsperre Einsiedel/Kemtauer Wald und dem LSG Oberes Zschopautal/Preßnitztal zu sichern. Insbesondere kommt die **Sicherung des Flächennaturdenkmals** (Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau), das durch das Wasser der ihm zugeneigten Flächen gespeist wird. Hier ist mit einer großräumigeren Ausweisung des Vorranggebietes eine Schutzzone auszuweisen.

Weiterhin wird mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung der Grundsatzes **G 2.1.2.1** des genannten Entwurfs umgesetzt, die **Landschaft der Region zu erhalten** und **regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche** nach **G 2.1.2.6 vor visuellen Störungen zu schützen**. Im Speziellen wird hier der in Karte 8 des Planentwurfs enthaltene regional bedeutsame Aussichtspunkt und Aussichtsbereich A43 (Dittersdorfer Höhe) hervorgehoben. Im Übrigen wird die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss Nr. 04/11/2020 des Bebauungsplans „Gelenauer Straße – Südwest“ vom 23. November 2020 und zum dazugehörigen Ergänzungsbeschluss

Nr. 02/04/2021 vom 26. April 2021 verwiesen. Insbesondere wird aus städtebaulicher Sicht mit der vorliegenden Planung durch die Kommune die **Waldhufendorfstruktur** von Amtsberg bewahrt. Es handelt sich hierbei insgesamt um Siedlungen mit einer lockeren Reihung von Höfen, wobei der Dorfgrundriss einer natürlichen bzw. funktionellen Leitlinie folgt. Demnach werden in Amtsberg infolge der umfangreichen, ergänzenden Heckenbepflanzung und Waldaufforstung **Ergänzungs- und Ausgleichsflächen** geschaffen, die sowohl dem Windschutz als auch der Wasserrückhaltung dienen und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt beitragen und letztlich auf den Klimaschutz hinwirken. Da eine großflächige Bebauung ausgeschlossen ist, findet eine Flächenversiegelung nur in sehr geringem Umfang statt. Eine Zersiedelung ist mit der vorliegenden Planung ebenso nicht erkennbar. Mit der Ausgleichsbilanzierung kann die Anlegung eines **Kompensationsflächenkatasters** erfolgen, um die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 8 ff. SächsNatSchG zu verbessern. Es handelt sich hierbei um verschiedene Instrumentarien für Kompensationsmaßnahmen, die bereits vor dem Eingriff festgelegt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen können für andere Planungen der Gemeinde oder der Region zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren gehört die Gemeinde Amtsberg zur **LEADER-Region Zwönitztal-Greifenebene**, in der bspw. die Vernetzung mit den elf weiteren beteiligten Kommunen im Vordergrund steht. Dies kann langfristig durch die vorhandenen Verkehrswege aufgegriffen und intensiviert werden, um gleichzeitig das Plangebiet zu einem Nah- und Erholungsort für die einheimische Bevölkerung und den Tourismus nutzen zu können. Bezüglich Natur und Umwelt stellen Erhalt und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft eine essentielle Rahmenbedingung auch für die touristische Inwertsetzung dar, weshalb die Entstehung nachhaltiger touristischer Angebote in der LEADER-Region eine besondere Rolle spielen, um derartige Ressourcen schonend zu nutzen und deren Erhalt auch in Zukunft zu sichern. Des Weiteren trägt der Wert der Natur- und Kulturlandschaft mit Amtsberg zu einem positiven Image der Region bei. Im Rahmen dieses zweistufigen Verfahrens ist ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. § 2a BauGB erforderlich, der dieser Planung anbei gefügt ist (Teil II).

2.1. ZIEL UND ZWECK DER BEBAUUNGSPLANUNG

Im Hinblick auf die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird auf den Ergänzungsbeschluss vom 26. April 2021 verwiesen.

Grundsätzlich ist das **gesamte Plangebiet** auch zukünftig von einer Bebauung freizuhalten. Das Orts- und Landschaftsbild ist in seinem Bestand geschützt und

allenfalls behutsam fortzuentwickeln. Es handelt sich um ein im Außenbereich befindliches Gebiet, welches im Flächennutzungsplan als **landwirtschaftliche Fläche** dargestellt wird. Diese Nutzung ist planerisch gesichert und soll sich gegenüber anderer konkurrierender Nutzung, die im Außenbereich ebenfalls (privilegiert) zulässig sind, durchsetzen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ebenso vom Ausschluss von Bebauung betroffen. Abgesehen von zwei Hochbehältern, die der Wasserversorgung dienen, befinden sich im Plangebiet keine weiteren baulichen Anlagen. Ebenso sind bislang keine Absichten über eine zukünftige Bebauung mit der Landwirtschaft dienenden Anlagen bekannt. Daher gelten aus Sicht der Gemeinde Amtsberg folgende Ziele:

- Konfliktpotentiale könnten mit der Wohnbebauung in Weißbach auftreten, sofern Bauungen für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind. Daher ist ein Ausschluss dieser Bebauung auch hier geltend, um den Blick in die freie, idyllische Landschaft zu sichern und Sichtachsen insbesondere zwischen dem regionalen bedeutsamen Aussichtspunkt der Dittersdorfer Höhe bis zum Hauptkamm des Fichtelgebirges zu schützen. *„Andererseits kommt die Errichtung baulicher Anlagen noch am ehesten für land- und ggf. auch forstwirtschaftliche Zwecke in Betracht, namentlich, wenn diese immissionsarm betrieben werden, die Sichtbeziehung zwischen Dittersdorfer Höhe und Fichtelberg nicht beeinträchtigen und sich in die ländlich geprägte[n] Umgebung einfügen.“* Dazu gehören insbesondere kleinere Anlagen wie Gewächshäuser, Gerätehäuser und andere ähnlich in die Landschaft einfügende, landwirtschaftliche Bauten.
- Das großflächige Entstehungs- und Quellgebiet eines Dorfbachs gehört zum Plangebiet. Dessen Wasserhaushalt und Wasserführung können infolge von Flächenversiegelung oder Eingriffen in unterirdische wasserführende Schichten Einfluss nehmen, die durch Bauungen entstehen. Daher sind mit dem grundsätzlichen Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen zu vermeiden und der Erhalt des Entstehungs- und Quellgebietes langfristig zu sichern. Infolgedessen kann die Gemeinde bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgehen, dass dieser Ausschluss von Bauungen widerspruchsfrei bleiben wird. Selbiges gilt für den an den süd-östlich angrenzenden Nahbereich des Flächennaturdenkmals **(FND)** „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“. Durch die Störung der grundwasserführenden Schichten bzw. durch Eingriffe in den durch das FND verlaufenden oberirdischen Wasserlaufs kann die

Wasserversorgung des FND beeinträchtigt werden. Demzufolge sind auch hier die genannten baulichen Eingriffe (Flächenversiegelung, Eingriffe in den Wasserhaushalt bzw. in unterirdische wasserführende Schichten) zu vermeiden.

- Bezugnehmend aus der Begründung des Beschlusses (Nr. 03/11/2020) steht die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Vordergrund, weshalb diese abzusichern gilt und die Errichtung eines neuen Hochbehälters vorgesehen ist. Neben bereits zwei bestehenden Hochbehältern befinden sich derzeit ebenso Leitungsanlagen im Plangebiet. *„Die Größe dieser im öffentlichen Interesse stehenden baulichen Anlage lässt keine wesentlichen Konflikte gegenüber dem genannten Hauptzweck erwarten.“* Im Zuge der weiteren Planung soll der Standort eines neuen Hochbehälters festgesetzt und über eine mögliche Aufgabe bzw. Rückbau der bestehenden Hochbehälter entschieden werden. Die Standorte der beiden bestehenden Hochbehälter einschließlich Leitungsanlagen und potentiellen Standorte hierfür sind in der beigefügten Planzeichnung markiert.
- Zum Plangebiet gehören Hecken/Baumreihen und im untergeordneten Umfang Wald im Sinne des SächsWaldG. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch diese Vegetation ergänzt, trägt zum Reiz der bestehenden Kulturlandschaft und Lebensraum von Tieren bei. Diese Vegetation ist auch in Zukunft zu erhalten und zu schützen.
- Letztlich sind Festsetzungen über Wege im Bebauungsplan aufzunehmen.

2.2. WEITERER VERFAHRENSABLAUF

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit sind im Regelverfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung einschließlich dem Aufstellungsverfahren einzubeziehen.

Zur Analyse des Standortes wurden neben Recherchen (Internet, Literatur etc.) auch Begehungen vor Ort am 28. Oktober 2022 durchgeführt (**Abbildung 3** bis **Abbildung 10**).

2.3. LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖÖBE DES PLANGEBIETES

Die Gemeinde Amtsberg erstreckt sich auf einer Fläche von rund 23,25 km² und befindet sich im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform am 01. August 2008 im nördlichen Bereich des Erzgebirgskreises im Freistaat Sachsen (**Abbildung 1**). Mit der

Gemeindegebietsreform 1994 wurden die Ortsteile Dittersdorf, Schlößchen, Weißbach und Wilischthal zusammengeschlossen und bilden die Gemeinde Amtsberg. Aktuell (Stand Dez. 2022) leben in Amtsberg 3.672 Einwohner und Einwohnerinnen [1].

Amtsberg ist über die Bundesstraßen 174 (nördlich der Ortslage aus Richtung Chemnitz) und 180 (westlich der Ortslage aus Richtung Burkhardtsdorf) erreichbar. Die nächstgelegene Autobahnanschlussstelle (BAB A 72) befindet sich in Stollberg. Unweit des Plangebietes befindet sich westlich gelegen die Radroute Mulde-Chemnitz-Mittelgebirge.

Benachbarte Städte und Gemeinden

Im Norden:	Stadt Chemnitz
Im Osten:	Stadt Zschopau,
Im Süden:	Gemeinde Drebach
Im Westen:	Gemeinde Burkhardtsdorf, Gemeinde Gelenau

Tabelle 1: Benachbarte Städte und Gemeinden der Gemeinde Amtsberg.

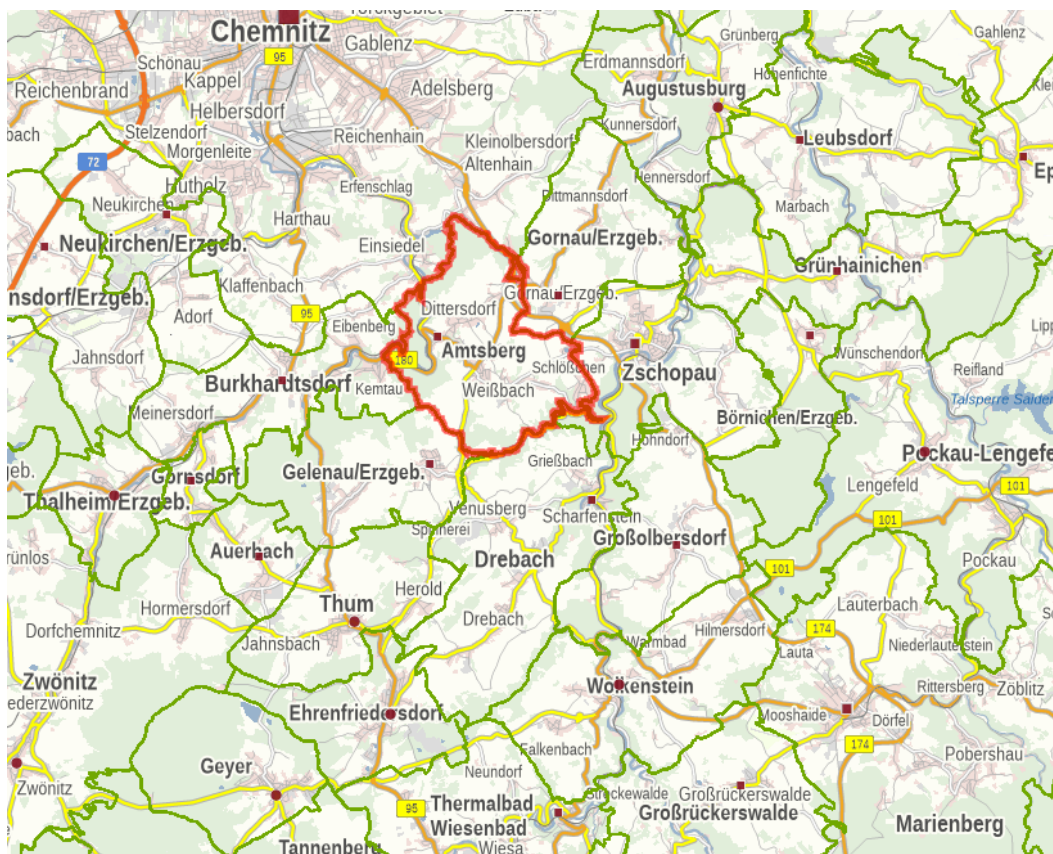


Abbildung 1 Lage der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, <https://geoportal.sachsen.de>, 2022).

Die Gemeinde Amtsberg befindet sich im verdichteten Bereich des ländlichen Raums unweit des Oberzentrums Chemnitz (ca. 19 km) und nördlich des Mittelzentrums Marienberg (rund 18 km) (vgl. **Tabelle 1** und **Abbildung 2**).

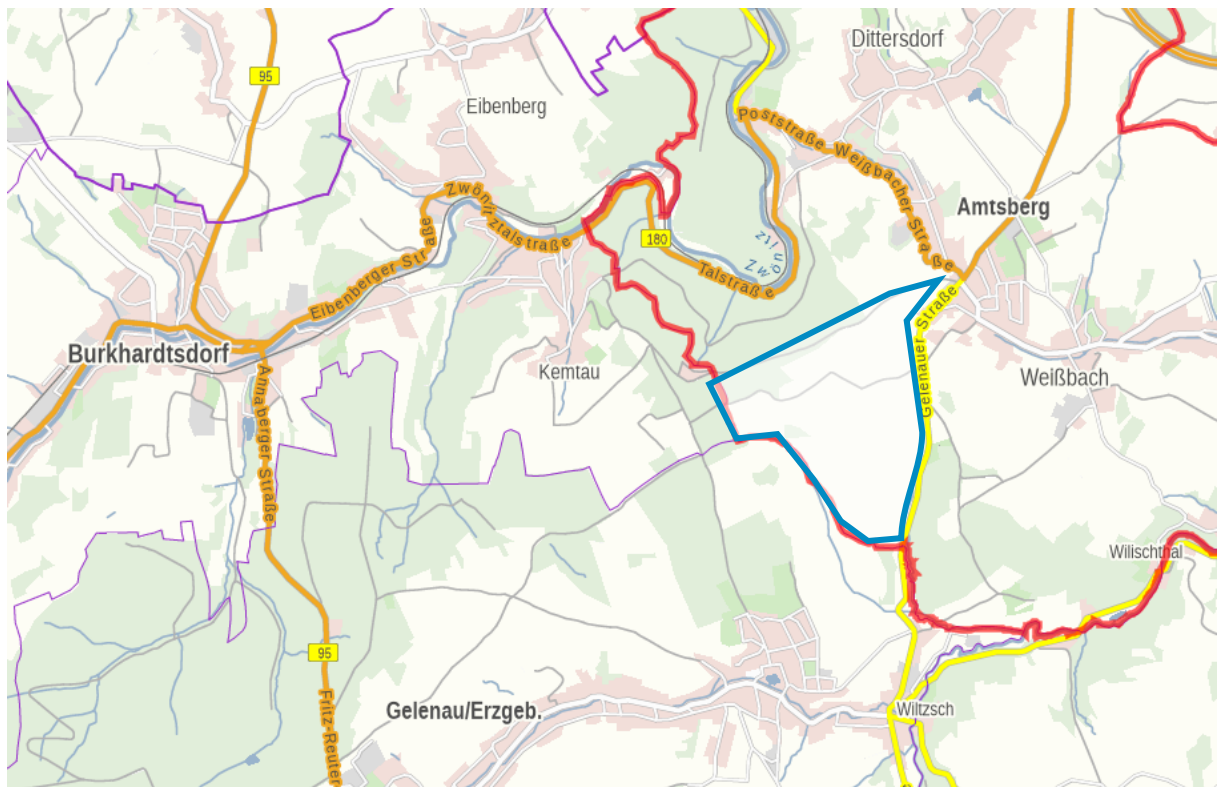


Abbildung 2 Lage des Plangebietes, Gemarkung Weißbach in der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Eigene Darstellung, 2022, nicht maßstabsgetreu; basierend auf Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, <https://geoportal.sachsen.de>, 2022).

Die betreffenden Flurstücke 179/3, 182/a, 186, 189, 198, 199, 200, 204, 205, 208, 209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 216, 217, 225, 226, 227, 228, 231, 231/b, 236, 238, 246, 248, 257, 263, 265, 280, 282, 285, 286/1, 323/1, 323/2, 325 und zum Teil 173, 193/1, 681 sowie 682/4 der Gemarkung Weißbach befinden sich im privaten Eigentum. Dieses Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 149 ha. Bei dem Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“ handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen.

Abgrenzungen zum Plangebiet

Im Norden: Kemptauer Weg, landwirtschaftlich genutzte Flächen

Im Osten: Gelenauer Straße (S 232) und Wohnbebauung

im Süden: Gemeinde Gelnau insbesondere mit Flächen für landwirtschaftliche Nutzung

im Westen: Gemeinde Gelnau und Burkhardtsdorf insbesondere mit Flächen für landwirtschaftliche Nutzung



Abbildung 3 Satzungsgebiet Flurstück 179/3 am Netto-Markt Kemtauer Weg.



Abbildung 4 Satzungsgebiet mit zwei Hochbehältern, Flurstück 182/a am Kemtauer Weg.



Abbildung 5 Satzungsgebiet, Flurstück 179/3 entlang Kemtauer Weg.



Abbildung 6 Satzungsgebiet Flurstück 728, Waldstück entlang Kemtauer Weg.



Abbildung 7 Satzungsgebiet, Teilbereich Flurstück 193/1 entlang Spielmannweg.



Abbildung 8 Satzungsgebiet mit Blick Richtung Windkraftanlagen Gemeinde Gornau.



Abbildung 9 Satzungsgebiet am Flurstück 217 (mit einem Privatweg) und Spielmannweg.



Abbildung 10 Trinkwasseranlage auf Flurstück 231/b an Gelenauer Straße.

Abbildung 3 bis Abbildung 10 Standortfotos vom 28. Oktober 2022 (Aufnahmen Büro für Städtebau GmbH Chemnitz).

2.4. PLANGRUNDLAGE

Liegenschaftskarte aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) für die Gemeinde Amtsberg, Stand April 2023. Der Nachtrag der Höhenlinien erfolgte auf Grundlage des digitalen Landschaftsmodells Sachsen, Stand Oktober 2022. Der mögliche Kopierfehler beträgt 3 %.

3. VORGABEN BESTEHENDE HÖHERRANGIGE, ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE FACHPLANUNGEN

In drei Ebenen werden übergeordnete Planungen aufgestellt und bilden in Kombination mit der verbindlichen Bauleitplanung das vierstufige Modell der Landschafts- und Gesamtplanung ab. Landschaftsplanerische Inhalte sind gegenüber Behörden rechtsverbindlich, weshalb sie auf nachfolgenden Ebenen die Planungen berücksichtigt werden müssen. Dies gilt ebenso gegenüber dem Flächennutzungsplan. Eine Primärintegration liegt dann vor, wenn geeignete Inhalte der Landschaftsplanung in die Gesamtplanung übernommen werden. Entsprechend gilt die Bindungswirkung für jeden, wenn entsprechende Inhalte in den Bebauungsplan übernommen werden.

Europäische Union	Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK)		
Bund	Leitbilder der Raumentwicklung nach Bundesraumordnungsgesetz		
Land	Landesentwicklungsplan (LEP)	Landschaftsrahmenprogramm (LaPro)	Fachprogramm/ -plan auf Landesebene
Region	Regionalplan (RP)	Landschaftsrahmenplan	Fachlicher Rahmenplan
Gemeinde	Flächennutzungsplan (FNP)	Landschaftsplan	Objektplan auf Genehmigungs-
Gemeindeteil	BEBAUUNGSPLAN (B-Plan)	Grünordnungsplan (GOP)	/Planfeststellungsebene und/oder Ausführungsplan
	Gesamtplanung	Landschaftsplanung	Fachplanungen

Abbildung 11 Übersicht über das gestufte System der räumlichen Planung (Eigene Darstellung, 2022).

3.1. RAUMORDNUNG, LANDES- UND REGIONALPLANUNG

Die Pflicht der Gemeinden zur Anpassung an Ziele der Raumordnung im Bauleitplan besteht nach § 1 Abs. 4 BauGB. Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind Ziele (**Z**) der Raumordnung i.S. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG zu beachten sowie Grundsätze (**G**) nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie z. B. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das Plangebiet maßgeblichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind:

- Im **Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)** der Sächsischen Staatsregierung vom 14. August 2013 sowie
- Die Ziele und Grundsätze des aktuell rechtskräftigen **Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (RP-RC)**, beschlossen durch die Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 04.06.2008 in der Fassung vom 10.07.2008 und öffentlich bekannt gemacht am 31.07.2008.
- Die Ziele und Grundsätze des in Aufstellung befindlichen **Regionalplan Region Chemnitz (RPE RC; Stand 05/2021)** sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen.

3.1.2. Landesplanung

Die Gemeinde Amtsberg wird im Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14. August 2013 als verdichteter Bereich im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion dargestellt (Karte 1 – Raumstruktur). Im Nordwesten der Gemeinde befindet sich der Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau.

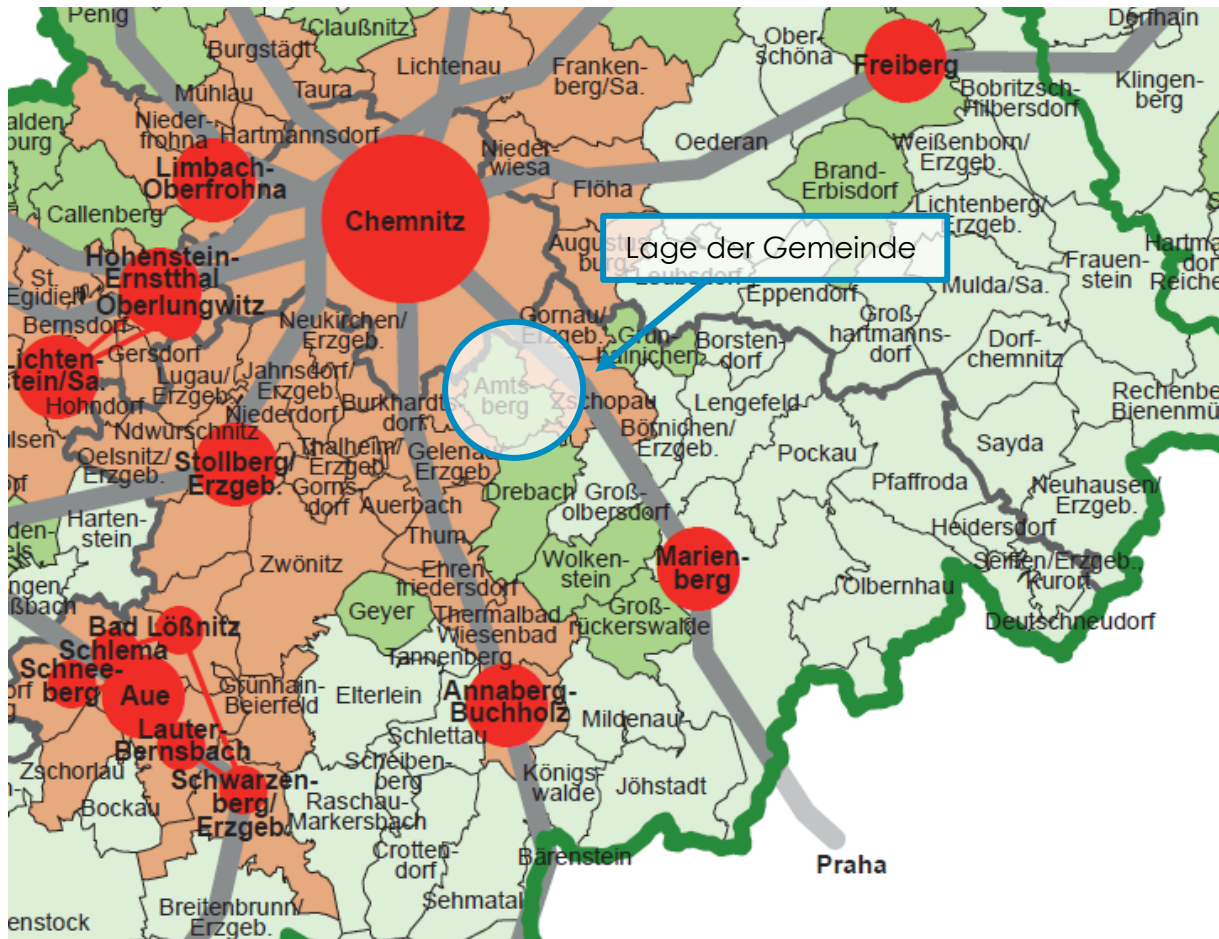


Abbildung 12 Karte 1 – Raumstruktur des Landesentwicklungsplan Sachsen, LEP 2013 mit Gemeinde Amtsberg.

Nachfolgende Ziele und Grundsätze des LEP 2013 sind in der Planung berücksichtigt:

Raumkategorien	G 1.2.4;
<p>Begründung:</p> <p>Das Plangebiet gehört zur Gemeinde Amtsberg und wird daher dem verdichteten Bereich des ländlichen Raumes zugeordnet, erfüllt jedoch keine zentralörtliche Funktion.</p> <p>Entwicklungspotenziale sind überwiegend in der bereits bebauten Ortslage und deren unmittelbar angrenzenden Bereichen zu sehen.</p>	

Siedlungsentwicklung Siedlungswesen	Z 2.2.1.4, Z 2.2.1.9, G 2.2.1.1
<p>Begründung:</p> <p>Im Plangebiet sind Bebauungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei handelt es sich entweder um Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke bis zu 20 m³ bzw. ein Hochbehälter für die Trinkwasserversorgung.</p> <p>Durch die Bebauung, die nur in Ausnahmefällen zulässig ist, findet nur eine sehr marginale Erweiterung statt. Durch die nördliche und östliche Bebauung ist das Umfeld bereits baulich vorgeprägt, weshalb eine Zersiedelung der Landschaft nicht erfolgen wird.</p> <p>Die Planung dient überwiegend dem Schutz unverbauter Räume und wirkt daher einer Zersiedelung der Landschaft entgegen.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird die Aufstellung des Bebauungsplans in einer Stellungnahme des Landratsamts Erzgebirgskreis ausdrücklich begrüßt, da G 2.2.1.1 in besonderem Maße erfüllt wird. „Entgegen dem allgemeinen Trend der sich nahezu ungebremst fortsetzenden Flächenneuanspruchnahme bzw. -versiegelung wird mit der Aufstellung dieses BPL das Ziel der Erhaltung und Sicherung des bestehenden Landschaftsbildes verfolgt. Damit verbunden ist für den Geltungsbereich, dass Flächenneuversiegelungen (z. B. für land- oder forstwirtschaftliche Anlagen) auf ein unabdingbar notwendiges Maß beschränkt werden.“ [2]</p>	
Siedlungsentwicklung Stadt- und Dorfentwicklung	G 2.2.2.4
<p>Begründung:</p> <p>Infolge von umfangreichen, ergänzenden Heckenbepflanzungen entlang von Feldern und Gewässern einschließlich eine Erstaufforstung einer Waldfläche wird sowohl zum Windschutz als auch der Wasserrückhaltung beigetragen. Des Weiteren werden Biodiversität und Artenschutz gefördert, da im Plangebiet diverse Vogelarten und Fledermäuse nachgewiesen werden konnten, die unter § 44 BNatSchG geschützt sind (vgl. Tabelle 10 und Tabelle 11).</p>	
Bodenschutz, Altlasten	G 4.1.3.1
<p>Begründung:</p> <p>Im Plangebiet werden bisherige Verkehrsflächen für Landwirtschaft erhalten. Diese sind im teilversiegelten Zustand. Des Weiteren wird eine Fläche für besondere Zweckbestimmung, d.h. als Rad- und Fußweg ausgebaut.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Bodens wird durch die Vermeidung von Versiegelungen erhalten. Durch die geplanten Heckenpflanzungen werden erosionshemmende Strukturen geschaffen.</p>	
Freiraumnutzung Landwirtschaft	Z 4.2.1.3

Begründung:

Durch den Erhalt und die Anpflanzung von Hecken auf Feldern und entlang der Gewässerstrukturen, ergänzt durch Krautsaum und Blühstreifen wird der biologischen Vielfalt Rechnung getragen. Auch der Erhalt von Gehölzen wird berücksichtigt. Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Düngemitteln ist nicht vorgesehen.

Tabelle 2 relevante Ziele und Grundsätze LEP 2013

3.1.1. Regionalplanung

Gegenwärtig ist der aktuelle Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (**RP-RC**) rechtsgültig. Dieser wurde am 10.07.2008 beschlossen und ist am 31.07.2008 in Kraft getreten. Daher sind folgende Ziele und Grundsätze relevant:

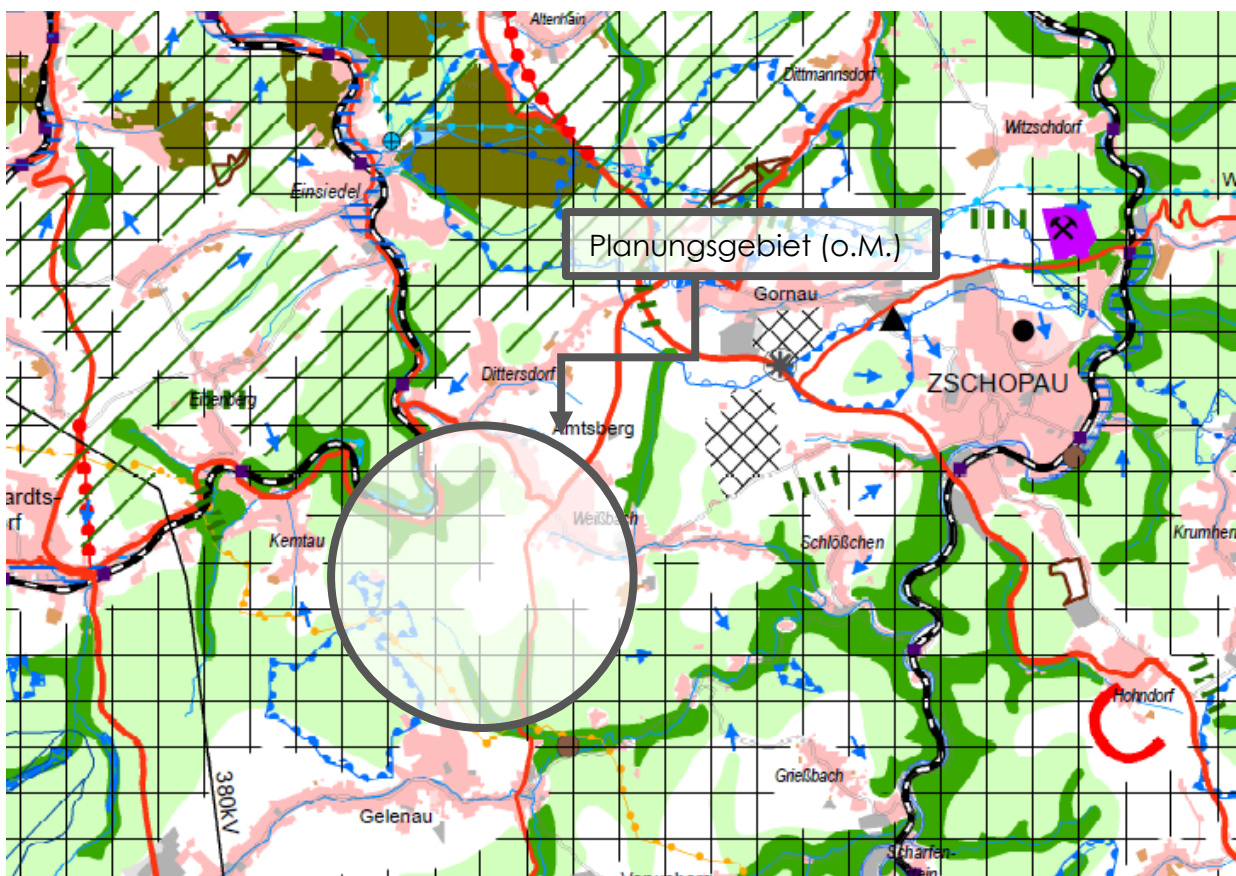


Abbildung 13 Karte 2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) – Raumnutzung mit Plangebiet.

<p>Regionale Raum- und Siedlungsstruktur Raumstrukturelle Entwicklung und Raumkategorien</p>	<p>G 2.1.2, G 2.1.6</p>
<p>Begründung: Der Karte 1 des RP-RC ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Amtsb. dem Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau zugeordnet wird.</p>	

Regionale Raum- und Siedlungsstruktur Zentrale Orte und Verbünde	Z 2.3.3
Begründung: Die Gemeinde Amtsberg wird laut Karte 13 des RP-RC dem Grundzentrum Zschopau zugeordnet.	
Regionale Raum- und Siedlungsstruktur Regionale Siedlungsentwicklung und Stadtbau	Z 2.6.3
Begründung: Laut Karte 7 des RP-RC nimmt die Gemeinde Amtsberg keine zentralörtliche Funktion ein.	

Tabelle 3 Ziele und Grundsätze des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008) anhand des Plangebietes.

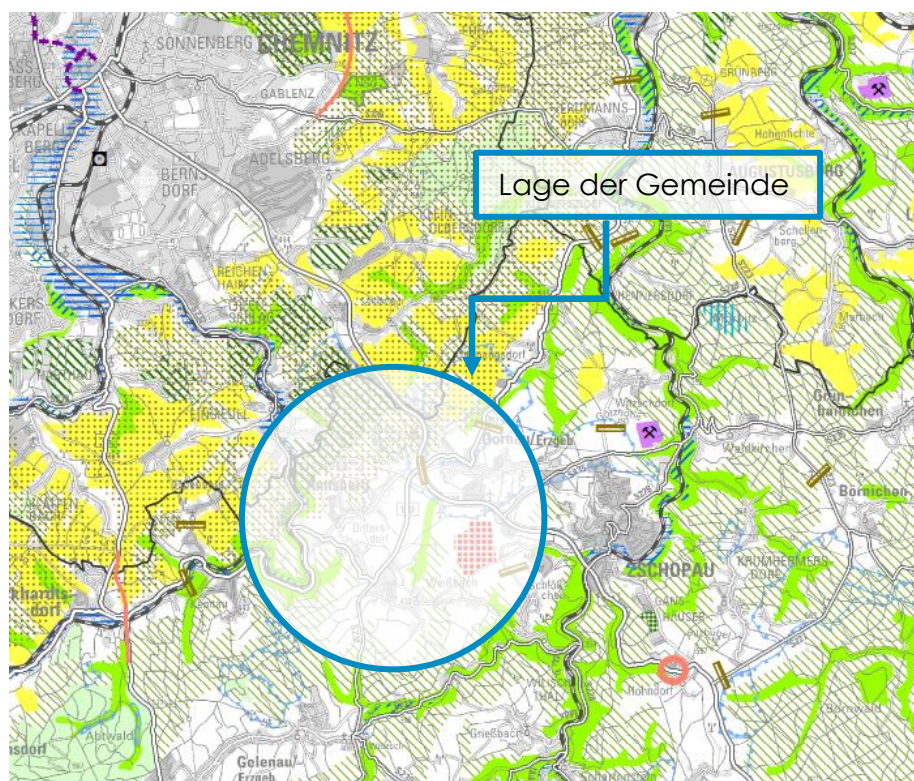


Abbildung 14 Ausschnitt Karte 1.1 - Raumnutzung im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, 04. Mai 2021.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Chemnitz (**RPE RC**) befindet sich gegenwärtig in Aufstellung und wurde in seiner 32. Verbandsversammlung am 20.06.2023 beschlossen. **Bis zu seiner Rechtsgültigkeit ist der derzeitige Regionalplan Region Chemnitz-Erzgebirge in Kraft gesetzt.** Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind: „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen“ sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG „in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.“ Es finden sich daher die Inhalte des in Aufstellung befindlichen

Regionalplanes Region Chemnitz, mit seinen Zielen und Grundsätzen Eingang in die vorliegende Planung.

„Der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz mit den fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung (Anhang A 1), dem Umweltbericht einschließlich der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (Anhang A 2) und den Leitbildern für die Kulturlandschaftsentwicklung (Anhang A 4) befand sich im Zeitraum vom 5. Juli 2021 bis zum 20. August 2021 in der öffentlichen Auslegung bei der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde, bei den Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes, somit der kreisfreien Stadt Chemnitz und den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau sowie bei der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes (Planungsverband Chemnitz 2021).“

Ziele und Grundsetze des aktuellen **RPE RC** enthalten insbesondere Umweltbelange, weshalb sie in Teil II des Umweltberichtes zu finden sind.

3.2. KOMMUNALPLANUNG – LANDSCHAFTSPLAN

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde liegt nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

3.3. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG – FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Laut dem aktuellen Flächennutzungsplan (**FNP**) (2. Fortschreibung, Stand 2018) (**Abbildung 15**) der Gemeinde Amtsberg ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche Wald ausgewiesen. Im Zuge des Bebauungsplanes sind hier insbesondere land- und ferner forstwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen (**Abschnitt 2.1**).

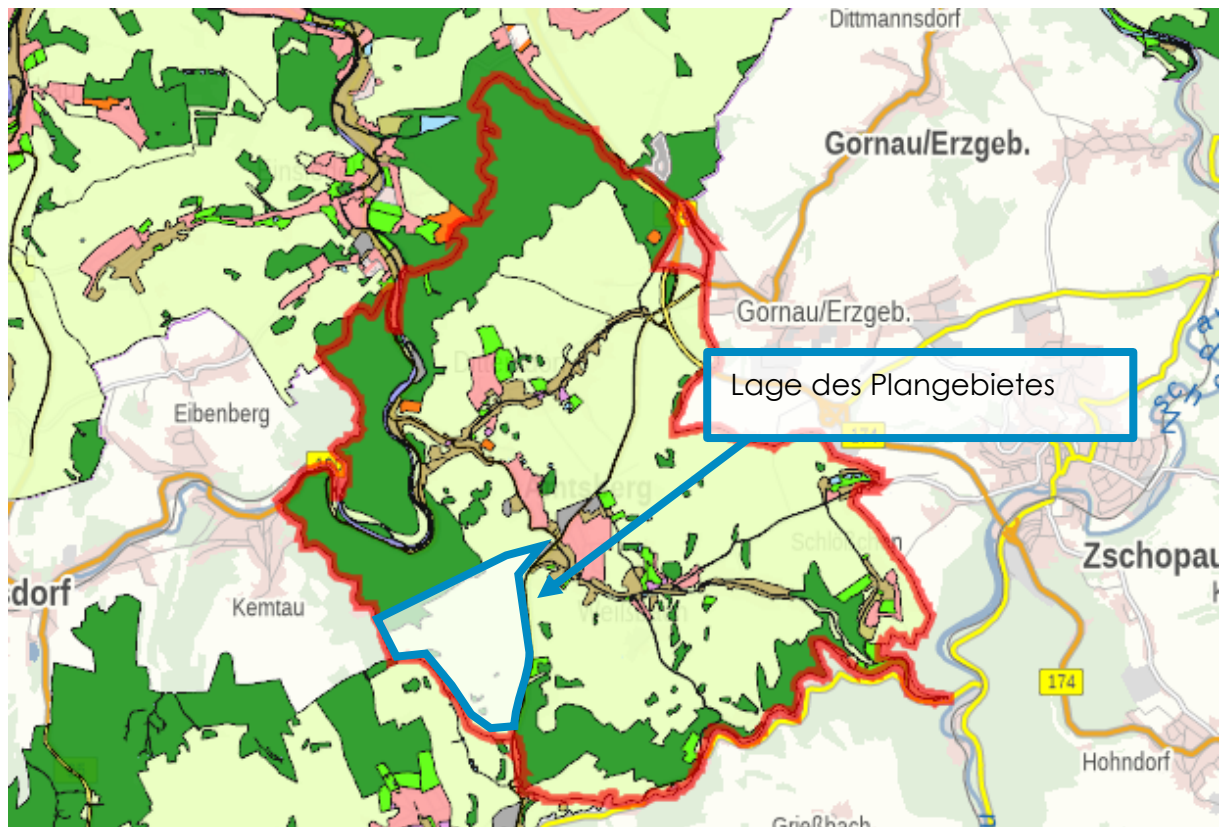


Abbildung 15 Flächennutzungsplan Amtsberg, 2. Fortschreibung, Stand 2018 (Quelle: Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, <https://geoportal.sachsen.de>, 2022).

3.4. WEITERE PLANUNGEN

3.4.1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtliche Verbote (Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG) sowie Ausnahmen (Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG) sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen einzubeziehen. Inwiefern die Verbote nach § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotsbestand mittels geeigneter Maßnahmen vermieden werden kann bzw. eine Überprüfung der Ausnahmemöglichkeiten erforderlich ist, ist nach dem Urteil C-98/03 EUGH vom 10. Januar 2006 sowie dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. September 2017 (zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 15. September 2017 (BGBl I S. 3434) für alle Vorhaben – auch außerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind – zur Bewältigung der Schutzbelange genannter Tierarten, Erarbeitung spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung darzulegen.

Der Umfang einer essentiellen Erbringungspflicht orientiert sich nach der entsprechenden Art, Art der Maßnahme sowie den naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote nach § 44 BNatSchG i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Eine Ausnahme bzw. Befreiung ist nach §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 BNatSchG zu überprüfen. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen tragen zur Abwendung (potentieller) Beeinträchtigungen geschützter Arten bei.

Im Rahmen der Planung für die WEA wurde ein spezielles artenschutzrechtliches Gutachten (**saP**) [3] durchgeführt.

3.4.2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LPB)

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG ist innerhalb des landschaftspflegerischen Begleitplans (LPB) die *„Ermittlung der Qualität und Quantität der unvermeidbar mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, die Planung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Bilanzierung der damit verbundenen Aufwertungen hinsichtlich Biotopwert und Funktionen im Naturhaushalt“* [4] relevant. Ein LBP wurde durch IPU GmbH 2020 [5] durchgeführt und bewertet.

4. BESTAND DER PLANUNG

In der vorliegenden Planung bleibt die bisherige Nutzung nicht nur erhalten, sondern wird aufgewertet. Die Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht (**Kapitel 4**) zu finden.

4.1. RADONSCHUTZ

Nach Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (**LfULG**) befindet sich das Plangebiet in keiner radioaktiven Verdachtsfläche bzw. sind keine Anhaltspunkte hinsichtlich radiologisch relevanter Hinterlassenschaften bekannt. Dennoch befindet sich das Plangebiet in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet. Infolge dessen sind in der Regel beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen. [6]

Gemäß der Stellungnahme des Sächsischen Oberbergamtes ist das Gebiet geprägt von den über Jahrhunderte hinweg durchgeführten Bergbauarbeiten. Im Jahr 1973 wurde im Plangebiet eine ca. 685 m tiefe Erkundungsbohrung durch SDAG Wismut durchgeführt. Koordinaten des Boransatzpunktes sind 45 70 023, 56 21 823 (GK4). Angaben über die Verfüllung der Bohrungen sind nicht bekannt. Bei unverfüllten

Bohrungen kann es in Abhängigkeit von Bohrlochtiefe und Geologie durch Einsackungen im Untergrund zu Tagebrüchen kommen. Weitere Auskünfte erteilt die Wismut GmbH, Jagdschänkenstraße 29, 09117 Chemnitz. Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind [...] keine weiteren stillgelegten Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Das Vorhandensein nichttriskundiger Grubenauer sind in alten Bergbaugebieten, zu denen das Plangebiet gehört, in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, im Rahmen des Bauvorhabens alle Baugruben hinsichtlich vorhandener Spuren alten Bergbaus fachkundig (Geologe, Baugrunding.) überprüfen zu lassen. Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues ist gemäß § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung – SächsHohlVO) vom 28. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen. [7]

Es befindet sich innerhalb der Erlaubnisfelder „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) sowie „Erzgebirgsnordrand“ (Feldnummer 1691) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultant GmbH, Am St. Niclas Schacht 12 in 09599 Freiberg. Für das Planvorhaben werden hier keine Auswirkungen erwartet. [7]

4.2. KAMPFMITTELBELASTUNG

Laut Stellungnahme des Landratsamts Erzgebirgskreis liegt die Zuständigkeit für eine Gefahreneinschätzung gemäß § 6 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 4 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) i. V. m. § 3 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Sächsische Kampfmittelverordnung) bei den zuständigen Ortspolizeibehörden der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Sollten Kampfmittel oder kampfmittelähnliche Gegenstände gefunden werden, ist unmittelbar die nächstgelegene Ortspolizeibehörde in der Gemeindeverwaltung Amtsberg oder Polizeidienststelle zu informieren. [2]

4.3. ENERGIE- UND KLIMASCHUTZ

4.3.1. Windenergie

In Sachsen ist dem LEP 2003 eine „räumlich“ finale Steuerung der Windenergienutzung durch die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG) in den Regionalplänen vorgeschrieben. Diese Gebiete haben die Wirkung, dass innerhalb

derer die Nutzung der Windenergie vorrangig zulässig und außerhalb derer diese Nutzung ausgeschlossen ist. Diese planerische Steuerung ermöglicht eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) 1996 wurden Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, explizit in den Katalog des § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Vorhaben im Außenbereich neu aufgenommen. Sie sind entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB somit im Außenbereich prinzipiell zulässig, soweit sie der öffentlichen Stromversorgung dienen, die Erschließung gesichert ist und ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. [8]

Der LEP 2013 macht eine Fortschreibung der Regionalpläne erforderlich. Dafür ist mindestens eine Fläche für einen Energieertrag von 2.200 GWh/ Jahr zu sichern. Dies bedeutet eine Steigerung von 1.050 GWh/Jahr. Diese Zielstellung ist auf das EKP 2012 zurückzuführen. Dieser landesweit geltende Energieertrag/Jahr ist analog dem Anteil der Fläche einer Planungsregion an der Gesamtfläche Sachsens auf die einzelnen Planungsregionen anzuwenden (**Z 5.1.3**). [9]

Am 17. Dezember 2019 wurde durch die Verbandsversammlung der Beschluss gefasst, die Festlegungen zur Windenergienutzung gegenüber dem Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Region Chemnitz als gesondert zu betrachten. Daher sind im weiteren Verfahren des Regionalplans keine Festlegungen zur Windenergienutzung (Anlage A3 RWEK sowie Ziele **Z 3.2.2** bis **Z 3.2.5** des Offenlage-Entwurfs des Regionalplanes vom 15. Dezember 2015) berücksichtigt.

Am 20.07.2022 wurde durch das Bundeskabinett das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („**Wind-an-Land-Gesetz**“) beschlossen und ist ab 01. Februar 2023 in Kraft getreten. Damit wird das im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel verfolgt, dass **zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie an Land** vorgesehen sind, wodurch der Mangel an verfügbarer Fläche für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie beseitigt werden soll. Das bedeutet, dass mithilfe des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent bzw. **bis Ende 2032** zwei Prozent der Bundesfläche für WEA ausgewiesen sein sollen, um 80 % der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu fördern. Für **Sachsen** hat dies zur Folge, dass gemäß § 4a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes „jeder Regionale Planungsverband für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche gemäß Anlage 1 Spalte 2 des Windflächenbedarfsgesetzes (Flächenbeitragswerte) in Form von Vorranggebieten auszuweisen hat.“ [10] Die Werte orientieren sich nach den

Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des energiewirtschaftlichen Flächenbedarfs. Bundesländer wie der Freistaat Sachsen können Flächen entweder selbst ausweisen oder die Zuständigkeit von Teilflächenzielen auf regionaler bzw. kommunaler Ebene übertragen. Bundesländer dürfen weiterhin über Mindestabstände entscheiden, solange die Flächenziele aus dem WindBG erreichbar sind. Die Planungshoheit, d.h. Auswahl der Standorte sowie Abstandsregelungen zu Wohngebieten etc. haben zukünftig sowohl Länder und Kommunen. [11]

Das am 31.05.2021 beschlossene Energie- und Klimaprogramm (EKP) Sachsen 2021 sieht den Ausbau der Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien insbesondere durch WEA und PV-Anlagen vor, um die dezentrale Stromversorgung langfristig abdecken zu können. Gleichzeitig wurde ein **Mindestabstand neuer Windenergieanlagen zu Wohngebäuden von 1.000 m** über die Länderöffnungsklausel gem. § 249 Abs. 3 BauGB festgehalten.

Für Waldflächen ist die Errichtung von WEA in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, d.h. in Sachsen gibt es derzeit in geringem Umfang WEA in Waldgebieten, die jedoch genehmigt wurden, als es noch keine Einschränkungen gab. [12] Das Bundesverfassungsgericht (BverfG) hat am 27. September 2022 beschlossen, dass ein pauschales Verbot zur Errichtung von WEA in Waldgebieten durch die Länder nicht möglich sei, da es in § 14 GG (Eigentumsrecht) eingreift und daher verfassungswidrig ist. Ebenso fehlt den Bundesländern die entsprechende Gesetzgebungskompetenz. [13] Entsprechend dieser Entwicklung hat der Freistaat Sachsen am 20.12.2022 mit der **Flexibilisierungsklausel** nachjustiert, indem zukünftig die Zulassungsbehörde hinsichtlich der Ausschlusswirkung der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Abweichungen von der Raumordnung ermöglichen. Das heißt außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten können WEA errichtet bzw. wieder angeschlossen werden. [14] [15]

Bestand

In der Gemeinde Amtsberg sind aktuell keine WEA vorhanden.

4.3.2. Photovoltaik

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächen stehen ausschließlich benachteiligte Areale innerhalb der Gemeinde Amtsberg zur Verfügung. Freiflächen-Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich sind in aller Regel nicht als privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) zu beurteilen. Im Einzelfall kann eine sog. Mitgezogene Privilegierung (als Teil eines privilegierten Vorhabens) bestehen, wenn

die Photovoltaikanlage gegenüber der Hauptanlage räumlich und funktional untergeordnet ist und dieser dient. [16]

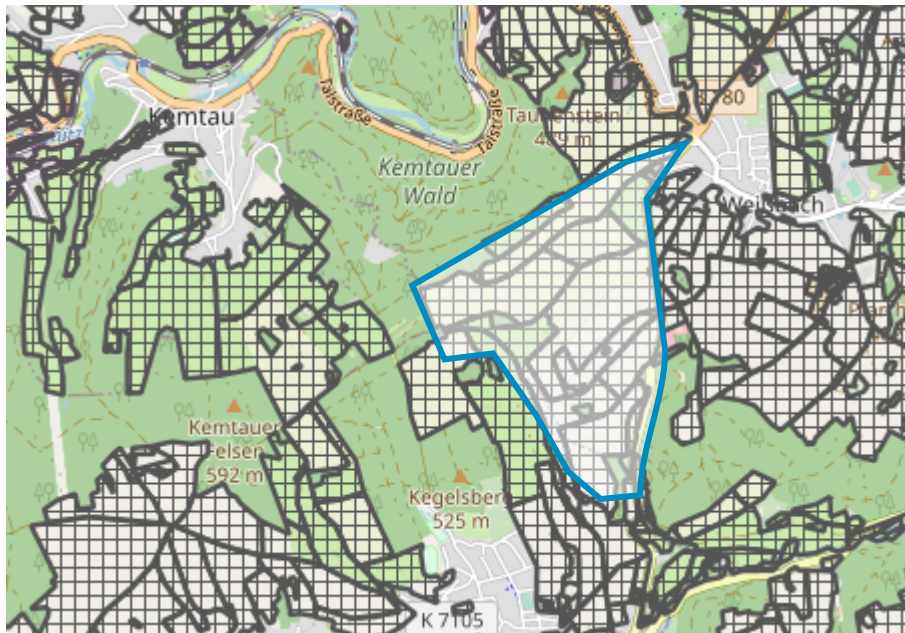


Abbildung 16 Potentialflächen Photovoltaik mit Plangebiet, ohne Maßstab (Quelle: Sächsische Energieagentur GmbH, o. J., Solarkataster Sachsen).

Bestand

Größere zusammenhängende potentielle PV-Freiflächengebiete befinden sich in Amtsberg hauptsächlich in der Gemarkung Weißbach und Dittersdorf. In **Abbildung 16** sind die Potentialflächen für PV-Anlagen in Amtsberg dargestellt. Bei den abgebildeten Arealen handelt es sich laut der Sächsischen Energieagentur Sachsen nicht um EEG-Förderflächen, sondern um benachteiligte Gebiete die der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) unterliegen. [17]

4.3.3. Wassersensible Stadtentwicklung

Der Klimawandel wird zunehmend aus planerischer Sicht eine Herausforderung für die Kommunen, denn immer öfter sind Infrastrukturanlagen durch Extremwetterereignisse überlastet. Um den zunehmenden Herausforderungen wie Starkregen, Überschwemmungen und langanhaltenden Dürreperioden adäquat zu begegnen, eignen sich verschiedene Möglichkeiten aus dem Bereich der wassersensiblen Stadtentwicklung. Dabei handelt es sich um die (Um-)gestaltung von bestehenden oder geplanten Gebieten, die hinsichtlich des Klimawandels dem Thema Wasser eine zentrale Bedeutung beimessen wollen. Wasser ist nicht nur relevant für ein gesundes Klima in Stadt und Raum, sondern kann die bereits erwähnten Risiken verringern. Es

handelt sich daher um eine **kommunale Gestaltungsaufgabe**, an der diverse Akteure beteiligt sind (**Abbildung 17**). [18]



Abbildung 17 Handlungsfelder und Akteursgruppen wassersensible Stadtentwicklung (Quelle: LAWA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, 2021).

Die Entsiegelung von Flächen und eine lokale Bewirtschaftung von Regenwasser in bebauten Gebieten bringen aus umweltpolitischer Sicht diverse Vorteile mit sich, sofern ein Ersatz mittels einer kostengünstigeren Bewirtschaftung von Regenwasser erfolgt, zum Beispiel folgende:

- Weniger Beeinträchtigung des Grundwassers durch lokale Versickerung, einhergehend mit einer verbesserten Gewässerqualität
- Verringerung der Überläufe aus der Mischwasserkanalisation in die Gewässer
- Reduzierung der Wärmebelastung in Siedlungen, d.h. Kühlungseffekt [19]

Eine nachhaltige Bewirtschaftung ist dabei unabdingbar, womit die Versickerung bzw. Ableitung des Regenwassers idealerweise vor Ort erfolgen muss. Potentielle Maßnahmen können bspw. sein:

- Versickerung bspw. durch Mulden-/Schacht-/Rigolen-Versickerung, Mulden-Rigolen-Systeme

- Rückhaltung oder Retention bspw. auf Grünflächen, versickerungsfähigen Pflanzgruben

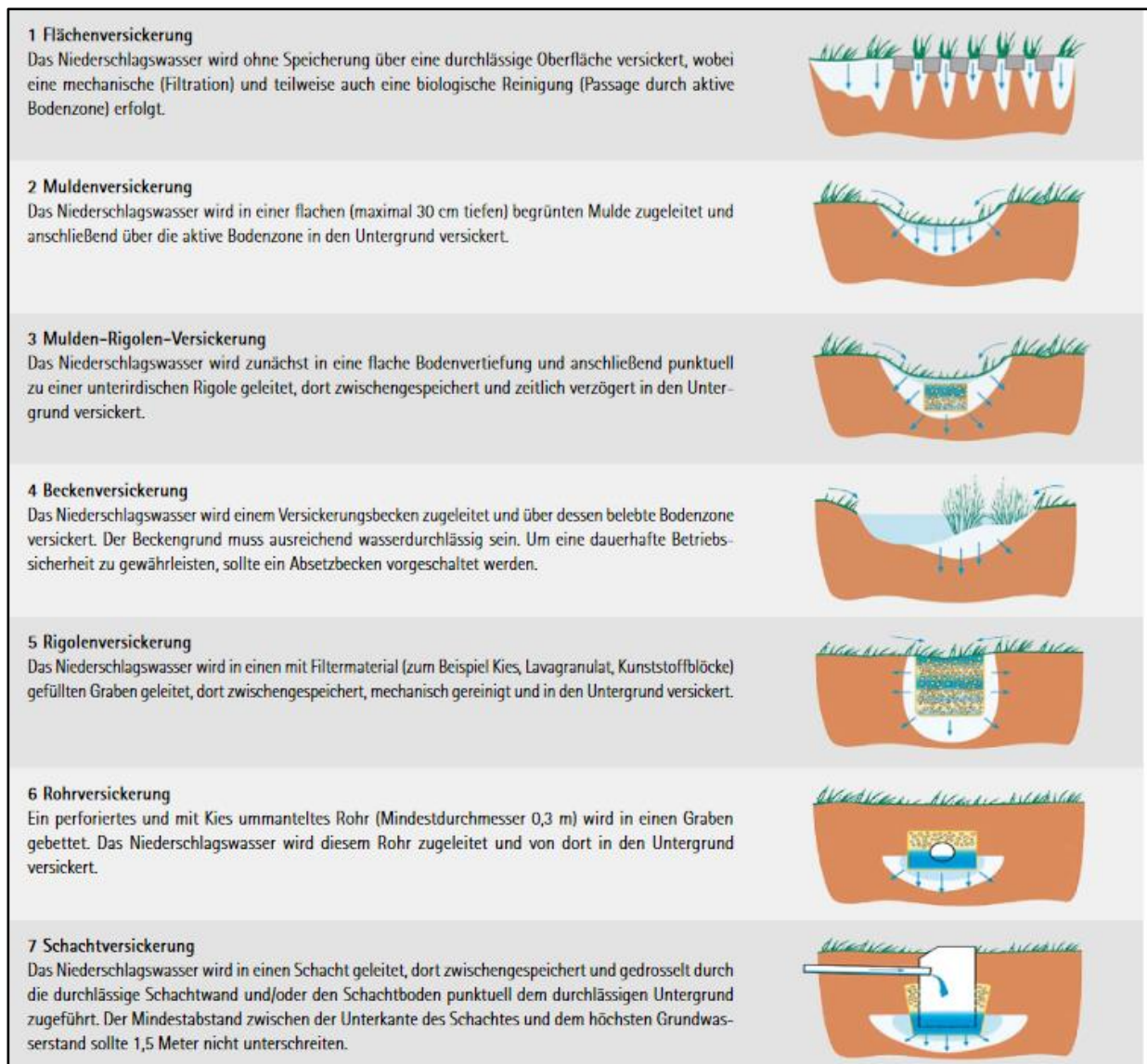


Abbildung 18 Bauformen von Versickerungsanlagen (Quelle: LfULG, 2016).

Für das gezielte Einleiten von Schmelz- und Niederschlagswasser in den Untergrund, d.h. **Versickerungsprozess**, gibt es unterschiedliche Anlagentypen nach den Regularien DIN-A138 und DWA-M 153, bspw. offene Abflussrinnen, Abflussrohre, flächenhafte Versickerung mit entsiegelter Oberfläche, Retentionsanlagen etc. (**Abbildung 18**). [18] Bei **Rigolen** handelt es sich um Auffangbecken unterhalb der Geländeoberfläche, in denen das Regenwasser gesammelt wird bzw. versickern kann. Das Regenwasser wird oberirdisch in einem Graben oder Mulde (gefüllt mit Kies bzw. Granulat) langsam abgeleitet. Rigolen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn sie bspw. mit einer Zisterne kombiniert werden und eine Nachnutzung für das Regenwasser ermöglicht wird. Der

Bau von Mulden, Gruben, Gräben oder Rigolen ist durch die Kommune genehmigungspflichtig. [18]

Die **ungedrosselte Ableitung von Regenwasser** findet primär Anwendung im Straßenbau, weniger in urbanen Gebieten. Eine Überflutung mittels Gräben, Rinnen oder Mulden kann damit verhindert werden. Wichtig dabei ist, den Extremfall im Regenwassermanagement in der Planung zu berücksichtigen. Bei der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, d.h. oberirdische Sammlung mit anschließender Ableitung, wird je nach Witterungszustand die Verdunstung sichtbar.

Für die Etablierung einer wassersensiblen Stadtentwicklung und seinen integralen Ansätzen bedarf es demzufolge einen Transformationsprozess in der kommunalen Verwaltung. Agile Projektansätze können eine Unterstützung sein, zukünftig integrale Projektansätze umzusetzen.

Um die raumplanerischen Vorgaben hinsichtlich des präventiven Hochwasserschutzes in Einklang zu bringen, trat am 01. September 2021 der erste **länderübergreifende Raumordnungsplan für Hochwasserschutz** in Kraft. Mit dieser Art von Hochwassermanagement wird anvisiert, den Hochwasserschutz auf gefährdeten Flächen insbesondere für Siedlung und Verkehr präventiv zu verbessern. Dazu zählt u.a. die Förderung von Retentionsräumen sowie die Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens. [11]

Insbesondere für das Plangebiet wird ersichtlich, dass im freien Gelände Wald den besten Hochwasserschutz bietet. Laut der Hochwasserschutzfibel kann der Waldboden Niederschlagswasser sehr gut aufnehmen und bietet ein ideales Puffervermögen. Neben der Erhaltung und Pflege von bereits bestehenden Waldflächen bietet ebenso die Erstaufforstung mit standortgerechten Gehölzen einen essentiellen Beitrag für den Hochwasserschutz. Idealerweise kann die **Renaturierung** entlang von Fließgewässern dazu beitragen, die Widerstandskraft der Gewässernetze bei Hochwasser zu stärken und das Wasser verlangsamt abfließen kann. [11] [20] Ein gutes Wasserrückhaltevermögen bieten ebenso Grünland und Ackerflächen. Bei Letzterem ist es jedoch abhängig von der Anpflanzung und der Regenintensität: Vegetationsarme Böden haben den Nachteil, dass sich bei Starkniederschlägen und entsprechender Hanglage Schlamm bildet und mitgeführt wird. Dies kann in umgebenen Siedlungen zu massiven Schäden an Gebäuden führen. [11] Daher kann eine **konservierende Bearbeitung** der Böden in der Landwirtschaft eine präventive Maßnahme im Hochwasserschutz sein. Mulchmaterial wie Stroh wirkt der Verschlemmung von Böden entgegen und trägt positiv zur Versickerung bei. Dadurch

entsteht ein „stabiles, wenig verschlammungsanfälliges, gleichzeitig tragfähiges Bodengefüge“ bspw. präventiv gegenüber der Wassererosion. [20]

4.3.4. Siedlungsklima

Der globale Klimawandel ist infolge der steigenden Temperaturen auch auf lokaler und regionaler Ebene spürbar. Für Sachsen bedeutet das insgesamt einen Anstieg der Temperaturen und Veränderung im Niederschlagsverhalten. Wetterextreme wie Starkregen, Hitzewelle und Dürreperioden treten zukünftig häufiger und stärker auf, gleichwohl es regionale Unterschiede gibt. Für Maßnahmen der Klimaanpassung sind zuverlässige Klimainformationen relevant, die auf Beobachtungs- und Klimamodelldaten innerhalb eines längeren Zeitraums basieren.

Gemäß dem Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (**Kapitel 2.3.3** bzw. **Tabelle 8**) gehört die Gemeinde Amtsberg zum Hügelland und untere Berglagen mit feuchtem Klima (uff) (vgl. auch **Tabelle 7**). Weitere charakteristische Eigenschaften dieser Kategorie sind hierbei:

- Höhen zwischen 350 – 500 Meter
- 540 – 900 mm/a Niederschlag
- 220 – 450 mm/a Winterniederschlag
- 6,5 -8,3 °C/a Lufttemperatur
- 100 – 110 Frosttage
- 135 – 160 Tage im Jahr über 10 °C

5. WEITERE STADTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

5.1. GAS

Der Betreiber eins Energie Sachsen & Co. KG (inetz) gibt in seiner Stellungnahme bekannt, dass sich zwar Gasleitungen und Anlagen der Gasversorgung im Geltungsbereich befinden. Jedoch sind gegenwärtig „keine grundlegenden Änderungen oder Planungen an unserem Leitungsnetz vorgesehen, welche Einfluss auf die Entwicklung dieses Standortes haben könnten, jedoch müssen die Gashochdruckleitungen mittel- und langfristig erneuert werden.“ [21] Des Weiteren führt Eins Energie Sachsen & Co. KG aus: „Die vorhandene Gashochdruckleitung 050 [...] DN 200 St, MOP 25 besitzt einen Schutzstreifen von 6,0 m (3,0 m beidseitig der LA) und ist Geltungsbereich zu Gunsten der eins energie sachsen GmbH & Co. KG leitungsrechtlich gesichert. Die vorhandene Gashochdruckleitung EWA 80 (im Lageplan türkis dargestellt), DN 100 St, MOP 5 besitzt einen Schutzstreifen von 5,0 m

(2,5 m beidseitig der LA) und ist ebenfalls zu Gunsten der eins energie sachsen GmbH & Co. KG leitungsrechtlich gesichert. Für beide Gashochdruckleitungen ist, bedingt durch das Errichtungsjahr, ein Sicherheitsabstand von $\geq 20,0$ m beidseitig der Leitungsachse für bauliche Anlagen in Sinne der TGL-Richtlinie 190-345/01 festgelegt. Nach einer Auswechslung der Leitungen nach dem geltenden DVGW-Regelwerk entfällt der Sicherheitsabstand. Diese Flächen sollten im Entwurf des Bebauungsplanes jeweils als Bauverbotsflächen ausgewiesen werden.“ [21]

„Im Bereich des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen bestehen Bau- und Nutzungsbeschränkungen, im Besondern ein Verbot der Überbauung im Sinne des DVGW-Regelwerkes. Dazu zählen auch bauliche Anlagen, wie Stallungen, dauerhafte Lagerflächen, Carports, Tanks, Wohncontainer, Baustelleneinrichtungen und ortsunveränderliche Anlagen.

Außerdem ist bei Pflanzungen der Schutzstreifen der Gasleitung nach dem DVGW-Hinweis GW 125, im Besonderen nach Pkt. 6.1. und Pkt. 6.3 zu verfahren. Ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ist grundsätzlich ein Abstand von $\geq 2,5$ m zwischen Stammachse und Gasleitung, gemessen an der Rohraußenkante, einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass inetz oder ein beauftragter Dritter die Gasanlagen unterhalten, betreiben und erneuern sowie die zum Betrieb nötigen Begehungen und erforderlichen Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten einschließlich Erdarbeiten auf dem späteren Grundbesitz vornehmen kann und diesen Grundbesitz auch befahren kann.“ [21]

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle Maßnahmen im Näherungsbereich der Gasdruckhochleitungen eine schriftliche Zustimmung der Baugenehmigung erfolgen muss. Zwar ist eine gasseitige Erschließung des Geltungsbereichs basierend auf der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) technisch prinzipiell möglich, jedoch ist eine Realisierung infolge der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht umsetzbar. Ebenso wenig ist es möglich, Aussagen über eine zukünftige Erschließung mit Erdgas zu treffen. [21]

5.2. STROM

Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen von Eins Energie Sachsen & Co. KG. Sofern ein öffentliches Interesse zur Stromversorgung besteht, ist es möglich sowohl eine Sicherung als auch die Betreibung von Bestandsanlagen bzw. Errichtung von Neuanlagen zu ermöglichen. Dabei besteht laut DGUV Vorschrift 3 Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Mitnetz

Hochspannungsanlagen

Die Mitnetz Strom mbH betreibt Hochspannungsanlagen im Geltungsbereich, deren Belange anhand der 30-kV-Anlagen der Netzregion Süd-Sachsen von dem Planungsvorhaben berührt werden. Es handelt sich dabei um die 30-kV-Freileitung Falkenbach – Dittersdorf, Mastfeld 72 – 81. Der Leitungsschutzstreifen hat eine Breite von maximal 18 m links und rechts der Trassenachse und steht unter Spannung. Laut Stellungnahme des Betreibers sind nach aktuellem Stand keine Änderungen geplant. *„Bei Anlagen, die den Bestimmungen des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) nicht unterliegen, erfolgt die Mitbenutzung [...] bei Verkehrsflächen nach dem Musterrahmenvertrag. Die vorhandenen Dienstbarkeiten beinhalten u. a. die Maßgabe, dass die Stromanlagen durch Bauwerke sowie Arbeiten jeder Art nicht gefährdet werden dürfen. Sollten Änderungen der oben genannten Leitung/Anlage unter der Voraussetzung des Erhaltens der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen notwendig werden, so erfolgt die Kostentragung vollständig durch den Veranlasser der Umverlegung.“* Da die 30-kV-Leitung eine erhebliche Rolle in der Versorgung der Bevölkerung einnimmt, ist eine Verschlechterung von bisherigen Rechtspositionen des Betreibers ausgeschlossen. Da die Leitung unter Spannung steht, sind die Einschränkungen hinsichtlich des Leitungsschutzstreifens nach DIN EN 50341 einzuhalten. Demnach ist folgendes zu beachten:

Die Freihaltung des Leitungsschutzstreifens von jeglicher Bepflanzung (durchschnittlich 36 m).

Bei Aufforstungsmaßnahmen außerhalb des Freileitungsschutzstreifens ist zu beachten, dass bei der Bestockung sich ein stabiler Waldrand mittels eines Vorbaus bilden kann, um die Einhaltung der Endwuchshöhe des Fallbereiches innerhalb der Freileitungstrasse sicherstellen zu können. Die Endwuchshöhe des zu erwartenden Kronendurchmessers (Mindestabstand von der Trassenachse Leitungsschutzstreifen + 0,5 x Kronendurchmesser) ist zu beachten.

Ausgehend von einer sichtbaren Fundamentkante sind Maststandorte im Umkreis von 15 m von jeder weiteren Bebauung freizuhalten. Eine ungehinderte Zufahrt ist jederzeit zu gewährleisten. Im Umkreis von 30 m befinden sich Masterdungsanlagen.

Mittelspannungsanlagen

Laut der Stellungnahme des Netzbetreibers vom 27.03.2023 befinden sich im Geltungsbereich Mittelspannungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen. Die vorhandenen Kabel dürfen im Zuge von Baumaßnahmen in der Lage weder verändert, überbaut bzw. beschädigt werden. Der Mindestabstand von 1 m für Kabel ist einzuhalten. Während der Bauphase ist eine Mindestüberdeckung von 0,4 m zu gewährleisten. Ansonsten ist eine frühzeitige Anzeige unter der kostenfreien Service-Hotline 0800 2 884400 erforderlich. Weitere Entscheidungen bzgl. Schutzmaßnahmen werden vor Ort getroffen. [22]

„Bei Kreuzungen von Kabeln und Oberflächenerdern mit anderen Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 0,2 m einzuhalten. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführung ist zwischen Kabeln und Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen, mit Ausnahme von Telekom-Kabel, ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden, muss eine Berührung zwischen Kabeln sowie Oberflächenerdern und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert werden. Anderenfalls ist eine Umverlegung der Kabel im Rahmen einer Baufeldfreimachung erforderlich. Für alle erforderlichen Umverlegungen ist durch den Träger der Baumaßnahme bzw. das zuständige Planungsbüro rechtzeitig ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Die erforderliche Baufeldfreimachung ist im Zuge Ihrer Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese ist mit MITNETZ zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage vorhandener Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Die Kosten der Baufeldfreimachung trägt der Auftraggeber entsprechend den geltenden Verträgen zwischen dem EVU und Baulastträger.“ [22]

5.3. TELEKOMMUNIKATION

Im Geltungsbereich befinden sich Fernmeldekabel der envia TEL GmbH. Hinsichtlich einer Umverlegungs- bzw. Sicherungsmaßnahme ist Kontakt aufzunehmen mit envia

TEL GmbH; Dokumentation; Magdeburger Straße 51; 06112 Halle bzw. unter der Tel: 0341 120-585.

Im Geltungsbereich ist die Verlegung von LWL-Rohren geplant: > LWL-Verbindung Gelenau – Dittersdorf, Projekt: T122NETZ11_LEK_UW_Dittersdorf. Die Bauausführung wird von ca. Mitte Juli bis ca. Ende August erfolgen. Belange der envia THERM werden nicht berührt. Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

6. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

6.1 AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT

6.1.1 Auswirkungen auf die Natur und Landschaft

Im Umweltbericht befinden sich ferner eine auf die Schutzgüter abgestellte Konfliktanalyse und Bewertung der Auswirkungen dieses Bebauungsplans auf die Umwelt. Da die Inhalte des Umweltberichts normiert sind, wird auf eine doppelte Darlegung in der Begründung verzichtet.

Am Standort sind keine Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte gemäß EU-Recht (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), BNatSchG sowie SächsNatSchG vorhanden, diese grenzen lediglich an. Mit den Aufwertungsmaßnahmen bleibt das Orts- und Landschaftsbild erhalten.

6.1.2 Auswirkungen bezüglich des Immissionsschutzes

Lediglich seitens der Gelenauer Straße sind Luftimmissionen zu erwarten, ansonsten kann eine Immission ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Erzgebirgskreis erwartet nach Stellungnahme keine Umweltschäden gemäß § 3 BImSchG. [2]

6.1.3 Eingriff in Natur und Landschaft

Mit dem Eingriff in die Natur und Landschaft werden Ergänzungs- bzw. Ausgleichsflächen geschaffen, die sich positiv auf den Klimaschutz auswirken. Konkret werden durch die Heckenbepflanzung und Waldaufforstung Maßnahmen zum Windschutz und Wasserrückhaltung geschaffen, sowie die Biodiversität und Artenvielfalt gefördert. Da eine großflächige Bebauung ausgeschlossen bzw. nur in einem geringen Umfang ermöglicht wird, wird die Flächenversiegelung auf das unabdingbare Maß eingehalten und der Boden vor Erosionen geschützt.

6.1.4 Auswirkungen auf Boden und Fläche

Wie in **Kapitel 6.1.3** erläutert, findet kaum eine neue Flächenversiegelung statt, weshalb negative Auswirkungen für Boden und Fläche nahezu ausgeschlossen werden können.

6.1.5 Auswirkungen auf Wasser

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Die Gesetze gelten allgemein für oberirdische Gewässer und das Grundwasser. Für das Planvorhaben sind Umweltqualitätsziele hinsichtlich Grundwasser, oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung relevant. Im Plangebiet befindet sich ein Stillgewässer auf dem Flurstück 286/1 mit einer Größe von maximal 400 m². In unmittelbarer Nähe soll ein weiteres Stillgewässer im Zuge der weiteren Planungen reaktiviert werden und eine Fläche von maximal 150 m² Größe aufweist. Daher besteht hier das Potential für die Entstehung eines Feuchtbiotops.

Eine negative Beeinträchtigung gegenüber dem angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Gelenau/Kemtauer Flur“ ist seitens der geplanten Hochbehälter für die Trinkwasserversorgung ausgeschlossen. [2] Ein weiteres Ausschlusskriterium für Bebauung ist der Schutz des großflächigen Entstehungs- und Quellgebietes des Dorfbaches, das sich insbesondere über die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz erstreckt. Des Weiteren gibt es hinsichtlich der Versickerung von Oberflächengewässer folgenden Hinweis: *„Bei geplanter Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass dies schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen, Bodenerosion und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist Bedarf unter Beachtung der Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-M 153 nachzuweisen.“*

6.1.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Auswirkungen auf Luft und Klima sind im Zuge der vorliegenden Planung ausschließlich positiv zu bewerten. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen durch Heckenbepflanzung und Waldaufforstung dienen dem Klimaschutz sowie Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt.

Die Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Klimaschutz.

6.2 AUSWIRKUNGEN AUF WIRTSCHAFT UND SOZIALE VERHÄLTNISSE

Die im Geltungsbereich befindlichen Hochbehälter bzw. jene, die sich noch in Planung befinden sind für die Trinkwasserversorgung, d.h. für die wasserwirtschaftlichen Belange maßgeblich relevant, um auch in Zukunft umliegende Siedlungsgebiete der Gemeinde Amtsberg mit Trinkwasser versorgen zu können.

Durch die Entstehung des Gebietes soll langfristig die Qualität der angrenzenden Siedlungsentwicklung gewahrt werden.

6.3 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Die Erschließung der Eisenstraße mit Anschluss zur Gelenauer Straße ist primär der Landwirtschaft vorgesehen. Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist ein unversiegelter, etwa 2,5 m breiter Fuß- und Radweg geplant. Erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr sind daher nicht zu erwarten.

6.4 AUSWIRKUNGEN AUF DEN BESTAND

Im Plangebiet befinden sich – abgesehen von zwei Hochbehältern für die Trinkwasserversorgung – keine Bestandsgebäude, weshalb die Fläche des Geltungsbereichs weitestgehend unversiegelt ist. Eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten.

7. GRÜNORDNERISCHES GESTALTUNGSKONZEPT UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

7.1 FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

(§9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- (1) Im zeichnerischen Teil sind Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB dienen die Flächen innerhalb des Plangebietes insbesondere der Landwirtschaft und des Waldes.
- (3) Der im Bebauungsplan festgesetzte Wald ist Erholungswald im Sinne des § 31 Abs. 1 des SächsWaldG. Der im nördlichen Bereich befindende Wald gehört teilweise zum Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Einsiedel – Kemtauer Wald“.

Begründung

Mit den Festsetzungen für Land- und Forstwirtschaft werden zukünftig Planungen von Bebauung freigehalten. Dadurch ist eine geschützte und behutsame Weiterentwicklung des Orts- und Landschaftsbildes möglich. Die Festsetzung eines Erholungswaldes nach § 31 Abs. 1 SächsWaldG im Zuge der Erstaufforstung unter der

nachfolgend beschriebenen Maßnahme A 3 kann langfristig im erweiterten Sinne der Stärkung des Tourismus dienen.

7.2 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

(§ 9 Abs. 1 Nr.10 BauGB)

- (1) Auf dem von Bebauung freizuhaltenden Plangebiet des Bebauungsplans „Gelenauer Straße – Südwest“ sind Bebauungen (aller Art) in Zone I unzulässig und nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V. m. § 35 Abs. 1 BauGB freizuhalten. Sonstige bauliche Anlagen können in Zone II gemäß § 31 Abs. 1 BauGB nur ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Baumasse 20 m³ nicht überschreitet.
- (2) Diese Bebauungen dienen laut § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB dem jeweils festgesetzten Nutzungszweck, d.h. Landwirtschaft bzw. Wald, werden emissionsarm betrieben und fügen sich in die Landschaft ein (z.B. Gewächshäuser, Gerätehäuser).
- (3) Zusätzliche Bodenversiegelungen auf bisher unversiegeltem Boden sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu begrenzen. Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen für die landwirtschaftliche Nutzung sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen, z.B. durch Rasenkammersteine, wasserdurchlässige Pflaster.
- (4) Für die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Aufenthaltsflächen sind ausschließlich luft- und wasserdurchlässige Materialien (k_f -Beiwert $\geq 5,4 \cdot 10^{-5}$ m/s) zu verwenden.

Begründung

Durch die freigehaltenen Flächen wird eine Zersiedelung der Landschaft verhindert und eine Flächenversiegelung wird auf das unabdingbare Maß beschränkt. Der Ausschluss von Bebauung dient insbesondere dem Interesse des Schutzes des Entstehungs- und Quellgebietes (Dorfbach) sowie des angrenzenden Flächennaturdenkmals mit Zone I.

7.3 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Eisenstraße mit Anschluss an die Gelenauer Straße und dient insbesondere der Landwirtschaft. Wanderwege auf der Eisenstraße und Spielmannweg im Plangebiet bleiben dabei erhalten.

- (2) Die als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung ausgewiesene Fläche dient insbesondere der Errichtung eines unversiegelten Geh- und Radweges. Diese Verkehrsfläche wird nach § 6 SächsStrG öffentlich gewidmet.

Begründung

Die Erschließung der Eisenstraße mit Anschluss an die Gelenauer Straße ist insbesondere für die Landwirtschaft vorgesehen. Des Weiteren ist eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung vorgesehen, die vor allem als Rad- und Fußweg geplant ist. Da die Gemeinde Amtsberg zur LEADER-Region Zwönitztal-Greifensteine gehört, kann perspektivisch eine Vernetzung mit den elf weiteren beteiligten Kommunen aufgegriffen und intensiviert werden, bspw. über die Verkehrswege. Dadurch findet eine nicht zu unterschätzende Aufwertung zu einem Nah- und Erholungsgebiet statt, von dem sowohl die einheimische Bevölkerung als auch der Tourismus profitieren kann. Hinsichtlich der Natur und Umwelt stellen Erhalt und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft essentielle Rahmenbedingungen auch für die touristische Inwertsetzung dar, weshalb die Entwicklung von nachhaltigen, touristischen Angeboten in der LEADER-Region eine besondere Rolle einnehmen.

7.4 VERSORGUNGSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 – 14, Abs. 6 BauGB)

- (1) Die auf dem Plangebiet befindlichen bzw. geplanten Hochbehälter dienen der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung und berühren daher die wasserwirtschaftlichen Belange maßgeblich.

Begründung

Mit den Hochbehältern soll die Trinkwasserversorgung auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Größe dieser im öffentlichen Interesse stehenden baulichen Anlagen lässt keine nennbaren Konflikte mit dem genannten Hauptzweck erwarten. Die Zulässigkeit wurde in der Stellungnahme des Landratsamts Erzgebirgskreis bestätigt. Eine negative Beeinträchtigung gegenüber den angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Gelenau/Kemtauer Flur“ ist ebenso wenig zu erwarten. [2]

7.5 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BILDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zur Feldgehölzentwicklung und Eingriffsausgleich im Biotopverbund als je 120 m² Pflanzfläche mindestens 1 Laubbaum, ein standortgerechter Obstbaum und 30 Sträucher einheimischer Pflanzen der Artenliste A als frei wachsende mehrfach gestufte Hecke zu pflanzen. Diese angelegten Grünflächen sind öffentlich gewidmet.

A1: 22.841 m² (entspricht 2,3 ha) große Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 205; 209/1; 228; 217; 257; 263; 285; 282 sowie T. v. Flurstück 193/1 der Gemarkung Weißbach

- Erhalt und Neuanpflanzung einer naturnahen, höhengestufteten Hecke vorzugsweise 3-reihig, reihenweise versetzt entlang wasserdurchlässigen, befestigten Landwirtschaftsweges, im durchschnittlichen Pflanzabstand von mind. 6 m, dabei
 - Bäume nur in der innenliegenden Pflanzreihe
 - Mindestabstand zur Landwirtschaftsfläche von 0,75 m gemäß SächsNRG
- Pflanzdichte je 60m² Pflanzfläche 1 Laubbaum und mind. 15 Sträucher
- Pflanzgut: Bäume, Sträucher und Gebüsch entsprechend Gehölze Artenliste A
- Obstsorten orientieren sich an der Liste zur Anlage von Streuobstwiesen im Regierungsbezirk Chemnitz
- Pflanzqualität: Bäume als Heister 125/150 cm, Sträucher 2x verpflanzt, 60 – 80 cm, 3triebzig, wurzelnackt
- Krautsaumentwicklung auf Grundlage autochthonen Mähguts
- Kontrolle des Ausfalls nach 3 Jahren, bei mehr als 30 % Ausfall von Gehölzen einer Art Nachpflanzung, Kontrolle der Bestandsentwicklung nach 10 Jahren
- Pflegemaßnahmen: Heckenpflege durch abschnittweisen Rückschnitt in aller 3 bis 5 Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres.
- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen sind über 30 Jahre alte unverjüngte Feldgehölze fachgerecht zu verjüngen
- keine Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln oder Pestiziden.

- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen

A2: 13.703 m² (entspricht 1,4 ha) große Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 246; 248; 323/1; 286/1 der Gemarkung Weißbach

- Erhalt des naturnahen Bachlaufs und der vorhandenen Ufergehölze,
- Eingriffe in den Bachlauf und entlang des angrenzenden Flächennaturdenkmals sind zu vermeiden
- Zulassung von Sukzession entlang der Uferböschung
- Entwicklung eines ab der Böschungsoberkannte mind. 5,0m breiten Krautsaumes zur Anhebung der floristischen Artenvielfalt
- Krautsaumpflege: einschürige Mahd erst nach 15. Juli des Jahres mit Abtransport des Mähguts, mäßig wüchsige Bestände alle 2 bis 3 Jahre mulchen und Gehölzinvasion beseitigen
- Neupflanzung von staunässeresistenten Pflanzen, die zur Ufersicherung sowie Rekultivierung beitragen, sind zu bevorzugen
- 1 – 2 schurige Mahd mit Beräumung des Mähgutes zur Reduzierung des Nährstoffeintrages.
- keine Verwendung von Herbiziden, Düngern oder Pestiziden.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen

A3: maximal 24.299 m² (entspricht 2,4 ha) große Erstaufforstungsfläche auf den Flurstücken Fl.-Nr. 186, 189 der Gemarkung Weißbach als Erholungswald nach § 31 Abs. 1 SächsWaldG

- Für die Fläche zur Erstaufforstung ist eine Genehmigung nach §10 SächsWaldG beim zuständigen Landratsamt (Erzgebirgskreis) einzuholen und zwischen Flächeneigentümer sowie Netzbetreiber abzustimmen.
- Die Ersatzaufforstung ist als Laubholzmischbestand unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen auszuführen
- Das Pflanzgut muss den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen entsprechen. Für die anderen Arten sind die Herkunftsempfehlungen für gebietsheimische Gehölze und Sträucher zu beachten.

- Die Mindestpflanzenstückzahl soll den Vorgaben für den Staatswald des Freistaates Sachsen entsprechen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Pflanzplan mit Einzelheiten wie Baumarten, Baumartenmischung, Pflanzverbände, Pflanzsortimente und Pflanzverfahren zu erstellen
- Die Ersatzaufforstung ist zum Schutz vor Verbiss- und Fegeschäden mit einem hasendichten Wildschutzzaun zu versehen.
- Entlang der bestehenden 30-kV-Leitung ist ein Sicherheitsabstand nach DIN EN 503041 sowie DGUV Vorschrift 38 (bislang BGV C22 § 16) einzuhalten, d.h. maximal 18 m links und rechts der Trassenachse

Begründung

Mit dem Erhalt und der Ergänzung der bestehenden Bepflanzung wird ein wertvoller Beitrag zum Lebensraum und der Kulturlandschaft geleistet. Die Heckenbepflanzung und Waldaufforstung dienen des Weiteren dem Windschutz und der Wasserrückhaltung, wodurch wertvolle Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes und der Biodiversität umgesetzt werden. Hintergrund hierfür ist, dass im Plangebiet diverse Vogelarten und Fledermäuse nachgewiesen werden konnten, die nach § 44 BNatSchG unter Schutz stehen. Gleichzeitig sind sie eine Ergänzung der Kulturlandschaft, da die Gemeinde Amtsberg ein charakteristisches Waldhufendorf ist.

7.6 HINWEISE

- (1) Unvermeidbare Beseitigungen von Gehölzbeständen sowie Gebäudequartieren sind nur von Oktober bis Februar, d. h. außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Fortpflanzungszeit von Fledermäusen, zulässig.
- (2) Hingewiesen wird auf § 40 BNatSchG – Nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten, insbesondere die Genehmigungspflicht für das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete. Maßgeblich ist das Vorkommensgebiet 3 – Südostdeutsches Hügel- und Bergland.
- (3) Für vorhandene Versorgungsleitungen gelten die grundbuchmäßig gesicherten Leitungsrechte sowie Schutzabstände gemäß technischem Regelwerk. Nachträgliche Geländeaufschüttungen und Geländeabtragungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsträgers zulässig. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die Einholung einer Auskunft zur Lage von Versorgungsleitungen (Schachtschein) erforderlich. Eventuelle Maßnahmen zur Leitungsverlegung sind mit den Leitungsträgern abzustimmen und vertraglich zu regeln.

- (4) Bei geplanter Versickerung von Oberflächenwasser über die Bodenzone ist sicherzustellen, dass dies schadlos erfolgt. Vernässungserscheinungen, Bodenerosion und Beeinträchtigungen Dritter sind auszuschließen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes ist Bedarf unter Beachtung der Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-M 153 nachzuweisen.
- (5) Hingewiesen wird auf die Einhaltung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), wonach Gewässerläufe keiner Dauerbeschattung ausgesetzt werden dürfen. Ufer und Gewässerrandstreifen sind in ihrer naturnahen Bauweise einschließlich ihres Bewuchses zu belassen, zu pflegen und zu sichern. Verrohrungen oder der Bau von Ufermauern ist untersagt. Ebenso wenig ist es statthaft, in diesem Bereich Erdauffüllungen oder zeitweise Ablagerungen von Gegenständen vorzunehmen, die den Wasserabfluss behindern bzw. fortschwemmen können. Zur Einhaltung bzw. Gewährleistung der wasserbaulichen Belange nach SächsWG i.V.m WHG ist eine entsprechende Bauverbotszone auszuweisen.
- (6) Bodenfunde gemäß § 20 SächsDSchG sind bei der Denkmalschutzbehörde meldepflichtig. Die bauausführenden Firmen sind durch die jeweiligen Vorhabenträger auf die Meldepflicht hinzuweisen.
- (7) Der im nördlichen Bereich befindende Wald gehört teilweise zum Landschaftsschutzgebiet „Talsperre Einsiedel – Kemtauer Wald“.

7.7 ARTENLISTEN FÜR ANPFLANZUNGEN

Artenliste A – standortheimische Bäume, Sträucher und Kleingehölze

BÄUME 1. ORDNUNG (MINDESTGRÖßE: HOCHSTAMM, 12/14 CM STU ODER HEISTER 125/150 CM HÖHE)

<i>Abies alba</i>	(Weiß-Tanne)
<i>Acer platanoides</i>	(Spitz-Ahorn)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	(Berg-Ahorn)
<i>Fagus sylvatica</i>	(Rot-Buche)
<i>Fraxinus excelsior</i>	(Gewöhnliche Esche)
<i>Picea abies</i>	(Gemeine Fichte)
<i>Pinus sylvestris</i>	(Gewöhnliche Kiefer)
<i>Populus nigra</i>	(Schwarz-Pappel)
<i>Quercus petraea</i>	(Trauben-Eiche)
<i>Quercus robur</i>	(Stiel-Eiche)
<i>Salix aurita</i>	(Ohr-Weide)
<i>Tilia cordata</i>	(Winter-Linde)
<i>Tilia platyphyllos</i>	(Sommer-Linde)
<i>Ulmus glabra</i>	(Berg-Ulme)

BÄUME 2. ORDNUNG (MINDESTGRÖÖE: HEISTER 150/200 C, STRAUCH 60/100 CM, 2FACH
VERPFLANZT MIT BALLEIN)

<i>Alnus glutinosa</i>	(Schwarz-Erle)
<i>Betula pendula</i>	(Gem. Birke)
<i>Betula pubescens</i>	(Moor-Birke)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Cornus sanguinea ssp. sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Populus tremula</i>	(Zitter-Pappel)
<i>Prunus padus ssp. padus</i>	(Gewöhnliche Trauben-Kirsche)
<i>Prunus avium</i>	(Vogelkirsche)
<i>Prunus spinosa ssp. spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Salix caprea</i>	(Sal-Weide)
<i>Salix purpurea</i>	(Purpur-Weide)
<i>Sorbus aucuparia ssp. aucuparia</i>	(Gewöhnliche Eberesche)

STRÄUCHER

<i>Corylus avellana</i>	(Gem. Hasel)
<i>Crataegus spec.</i>	(Weißdorn (Gruppe))
<i>Euonymus europaea</i>	(Europäisches Pfaffenhütchen)
<i>Genista tinctoria ssp. tinctoria</i>	(Färber-Ginster)
<i>Lonicera nigra</i>	(Schwarze Heckenkirsche)
<i>Sambucus racemosa</i>	(Roter Holunder)
<i>Rhamnus frangula</i>	(Faulbaum)
<i>Rosa canina</i>	(Hunds-Rose)
<i>Salix viminalis</i>	(Korb-Weide)
<i>Viburnum opulus</i>	(Gewöhnlicher Schneeball)

Die Artenliste A wird um sämtliche standortheimische Obstgehölze ergänzt.

Die Obstsortenauswahl soll sich an der Liste zur Anlage von Streuobstwiesen im Regierungsbezirk Chemnitz orientieren (vgl. Anlage der Begründung).

Artenliste B – Artennegativliste

<i>Cotoneaster spec.</i>	(Zwergmispeln)	<i>Thuja spec.</i>	(Lebensbäume)
<i>Chamaecyparis spec.</i>	(Scheinzypressen)	<i>Juglans</i>	(Walnuss)
<i>Juniperus spec.</i>	(Zypressengewächse)	<i>Cydonia oblonga</i>	(Quitte)

Die Arten der Artenliste B sollen keine Verwendung finden.

7.8 FLÄCHENBILANZ

Für den Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“ ergibt sich mit Bestand (Fassung 02/2023) und Endfassung der Planung (Stand 10/2023) folgende Flächenbilanz (**Tabelle 4**):

Nutzung	Fläche			
	Bestand		Entwurf	
	in m ²	In %	in m ²	In %
Landwirtschaft	1.392.267	94,11	1.307.930	88,41
Grünflächen	30.867	2,09	78.943	5,34
Flächen für Anpflanzungen			52.381	3,54
Flächen mit Bindung, Erhalt, Bepflanzung, davon:	42.990	2,91	42.990	2,91
Feldblöcke (Feldgehölze)	3.334	0,23	3.815	0,26
Erhalt Hecken	10.491	0,71	23.202	1,57
Erhalt Feldrain	2.557	0,17	6.451	0,44
Biotopfläche (magere Frischwiese, vorhandenes Stillgewässer)	5.313	0,36	5.313	0,36
Uferbepflanzung (im Entwurf unter A2)	5.593	0,38	-	-
Waldfläche	52.099	3,52	76.589	5,18
Maßnahmefläche A1	-	-	22.841	1,54
Maßnahmefläche A2	-	-	13.703	0,93
Maßnahmefläche A3	-	-	24.299	1,64
Versorgungsfläche	1.158	0,08	2.058	0,14
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg, Wanderweg, Fuß- und Radweg)	10.665	0,72	14.389	0,97
Wasserfläche, Stillgewässer vorhanden	408	0,03	408	0,03
Wasserfläche, Stillgewässer trockengelegt	150	0,01	150	0,01
Geltungsbereich insgesamt	1.479.424	100	1.479.424	100

Tabelle 4 Flächenbilanz Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest", Amtsberg.

8. UMSETZUNG DER PLANUNG

8.1. MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER PLANUNG

Als Maßnahmen zur Sicherung der Planung kommen die Veränderungssperre nach § 14 BauGB und/oder das Zurückstellen von Baugesuchen nach § 15 BauGB in Frage. Mit Beschluss vom 23.11.2020 und der Bekanntmachung am 25.11.2020 im Amtsberger Amtsblatt Nr. 17 trat die Veränderungssperre für den vorliegenden Bebauungsplan in Kraft. Mit Beschluss am 22.11.2022 und der Bekanntmachung am 24.11.2022 trat die 1. Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Dies betrifft insbesondere folgende Zielsetzungen:

- von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung
- von Verkehrsflächen sowie ggf. Verkehrsflächen von besonderer Zweckbestimmung
- von Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen der Wasserversorgung
- die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen
- von Wasserflächen
- von Flächen für die Landwirtschaft und Wald,
- von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- zu von Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- von Sondergebieten für die Landwirtschaft

Demnach sind Bauvorhaben und die Beseitigung baulicher Anlagen nach § 29 BauGB von der Umsetzung im Geltungsbereich ausgeschlossen. Des Weiteren können erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

8.2 MAßNAHMEN ZUR DURCHSETZUNG DER PLANUNG

Bei einvernehmlichen Lösungen zum Vollzug der Planung sind städtebauliche Gebote (§ 175 ff. BauGB) verzichtbar. Zumal im Zuge der Planung keine Bebauung (Zone I) bzw. nur in Ausnahmefällen nach § 31 Abs. 1 BauGB zulässig ist (Zone II). Mit der

Umsetzung der Planung soll unmittelbar nach Vorliegen aller Genehmigungen begonnen werden. Die Erschließung erfolgt über die Vorhabenträger.

TEIL II. UMWELTBERICHT

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Umweltbericht ist zum Vorhaben- und Erschließungsplan als ein Bestandteil des Bebauungsplanes zu betrachten. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist daher eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen, Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und der biologischen Vielfalt ermittelt und in einem Umweltbericht dargestellt und bewertet. Dazu enthält § 1a BauGB ergänzende Regelungen zum Umweltschutz, u.a. in Absatz 3 die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB ein selbstständiger Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans und das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Mit zunehmender Planungsdetailierung entsprechend der sich neu ergebenden Sach- und Kenntnisstände wird er weiter fortgeschrieben.

Als Grundlagen für die Bestandserfassung und der Bewertung der Umweltbelange dienen folgende Unterlagen:

- Flächennutzungsplan der „Gemeinde Amtsberg“ (2. Fortschreibung, Stand 2018)
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (RP-RC) in der Fassung vom 10.07.2008,
- Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Stand 05/2021),
- Landschaftsprogramm zum LEP 2013 sowie
- Landschaftsrahmenplan zum Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz

Die Gemeinde Amtsberg beabsichtigt mit der am 23. November 2020 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans „Gelenauer Straße – Südwest“ die Erhaltung einer gehobenen Wohnumgebung in ihrer Siedlungsentwicklung und -erweiterung. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt unter Einbeziehung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB. Beschreibung der Planung.

1.1 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS

Die Gemeinde strebt an, ihre Siedlungsentwicklung vorwiegend im näheren Umkreis des historischen Gasthofes „Linde“ voranzutreiben, in dessen Zuge die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan „Wiesenweg – Gelenauer Straße“ und

dem Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“ am 23. November 2020 gefasst wurden und unmittelbar nebeneinander liegen. Die Siedlungsentwicklung und -erweiterung soll dauerhaft vor nachteiligen Umwelteinwirkungen geschützt werden, die ihre Umsetzung unmöglich machen bzw. deutlich erschweren würde. Es ist davon auszugehen, dass die Erhaltung und Sicherung des bestehenden Landschaftsbildes, d.h. die ungestörte Sicht auf die freie Landschaft, einen erheblichen Vorteil bei der geplanten Siedlungserweiterung darstellt. Die Erhaltung einer gehobenen – dem ländlichen Idyll einer naturnahen und naturbelassenen entsprechenden – Wohnumgebung stellt das maßgebliche Ziel dar. Der Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“ dient zur Erhaltung der gegenwärtigen natürlichen Umgebung, um die Qualität der Wohnbaugrundstücke für Immobilieninvestoren und Grundstückseigentümer zu gewährleisten.

Die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes folgt gleichsam aus der Sicherung der gemeindlichen Siedlungspolitik, dem Schutz der Sichtachse Dittersdorfer Höhe – Fichtelberg und dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes. Neben der durch die Gemeinde Amtsberg angestrebten Sicherung der Siedlungspolitik widerspiegeln diese Planungsziele den Planungsgrundsatz **G 2.1.3.5** des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz für die öffentliche Auslegung und Beteiligung (Stand Mai 2021), den großräumig übergreifenden Biotopverbund zwischen dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Talsperre Einsiedel/Kemtauer Wald und dem LSG Oberes Zschopautal/Preßnitztal zu sichern. Insbesondere kommt die **Sicherung des Flächennaturdenkmals (FND)** (Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau), das durch das Wasser der ihm zugeneigten Flächen gespeist wird. Hier ist mit einer großräumigeren Ausweisung des Vorranggebietes eine Schutzzone auszuweisen.

Weiterhin wird mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung der Grundsatzes **G 2.1.2.1** des genannten Entwurfs umgesetzt, die **Landschaft der Region zu erhalten** und **regional bedeutsame Aussichtspunkte und Aussichtsbereiche** nach **G 2.1.2.6 vor visuellen Störungen zu schützen**. Im Speziellen wird hier der in Karte 8 des Planentwurfs enthaltene regional bedeutsame Aussichtspunkt und Aussichtsbereich A43 (Dittersdorfer Höhe) hervorgehoben. Infolge der angestrebten Siedlungsentwicklung werden in Amtsberg infolge der umfangreichen, ergänzenden Heckenbepflanzung und Waldaufforstung **Ergänzungs- und Ausgleichsflächen** geschaffen, die sowohl dem Windschutz als auch der Wasserrückhaltung dienen und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt beitragen und letztlich auf den Klimaschutz hinwirken. Da eine großflächige Bebauung ausgeschlossen ist, findet eine Flächenversiegelung nur in sehr geringem Umfang statt. Eine Zersiedelung ist mit der vorliegenden Planung ebenso nicht erkennbar.

Mit der Ausgleichsbilanzierung kann die Anlegung eines **Kompensationsflächenkatasters** erfolgen, um die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 8 ff. SächsNatSchG zu verbessern. Es handelt sich hierbei um verschiedene Instrumentarien für Kompensationsmaßnahmen, die bereits vor dem Eingriff festgelegt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen können für andere Planungen der Gemeinde oder der Region zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich ist das **gesamte Plangebiet** auch zukünftig von einer Bebauung freizuhalten. Das Orts- und Landschaftsbild ist in seinem Bestand geschützt und allenfalls behutsam fortzuentwickeln. Es handelt sich um ein im Außenbereich befindlichen Gebiet, welches im Flächennutzungsplan als **landwirtschaftliche Fläche** dargestellt wird. Diese Nutzung ist planerisch gesichert und soll sich gegenüber anderer konkurrierender Nutzung, die im Außenbereich ebenfalls (privilegiert) zulässig sind, durchsetzen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist ebenso vom Ausschluss von Bebauung betroffen. Abgesehen von zwei Hochbehältern, die der Wasserversorgung dienen, befinden sich im Plangebiet keine weiteren baulichen Anlagen. Ebenso sind bislang keine Absichten über eine zukünftige Bebauung mit der Landwirtschaft dienenden Anlagen bekannt. Daher gelten aus Sicht der Gemeinde Amtsberg folgende Ziele:

- Potentiell könnten Konfliktpotentiale zwischen der Wohnbebauung in Weißbach und Bebauungen für landwirtschaftliche Nutzung auftreten. Daher ist ein Ausschluss dieser Bebauung auch hier geltend, um den Blick in die freie, idyllische Landschaft zu sichern und Sichtachsen insbesondere zwischen dem regionalen bedeutsamen Aussichtspunkt der Dittersdorfer Höhe bis zum Hauptkamm des Fichtelgebirges zu schützen. Dazu gehören insbesondere kleinere Anlagen wie Gewächshäuser, Gerätehäuser und andere ähnlich in die Landschaft einfügende, landwirtschaftliche Bauten.
- Das großflächige Entstehungs- und Quellgebiet eines Dorfbachs gehört zum Plangebiet. Dessen Wasserhaushalt und Wasserführung können infolge von Flächenversiegelung oder Eingriffen in unterirdische wasserführende Schichten Einfluss nehmen, die durch Bebauungen entstehen. Daher sind mit dem grundsätzlichen Ausschluss derartiger Beeinträchtigungen zu vermeiden und der Erhalt des Entstehungs- und Quellgebietes langfristig zu sichern. Selbiges gilt für den an den süd-östlich angrenzenden Nahbereich des FND „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“. Durch die Störung der grundwasserführenden Schichten bzw. durch Eingriffe in den durch das FND verlaufenden oberirdischen Wasserlauf kann die Wasserversorgung des FND beeinträchtigt werden. Demzufolge sind auch hier die genannten baulichen

Eingriffe (Flächenversiegelung, Eingriffe in den Wasserhaushalt bzw. in unterirdische wasserführende Schichten) zu vermeiden.

- Bezugnehmend aus der Begründung des Beschlusses (Nr. 03/11/2020) steht die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung im Vordergrund, weshalb diese abzusichern gilt und die Errichtung eines neuen Hochbehälters vorgesehen ist. Neben bereits zwei bestehenden Hochbehältern befinden sich derzeit ebenso Leitungsanlagen im Plangebiet. Im Zuge der weiteren Planung soll der Standort eines neuen Hochbehälters festgesetzt und über eine mögliche Aufgabe bzw. Rückbau der bestehenden Hochbehälter entschieden werden. Die Standorte der beiden bestehenden Hochbehälter einschließlich Leitungsanlagen und potentiellen Standorte hierfür sind in der beigefügten Planzeichnung markiert.
- Zum Plangebiet gehören Hecken/Baumreihen und im untergeordneten Umfang Wald im Sinne des SächsWaldG. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch diese Vegetation ergänzt, trägt zum Reiz der bestehenden Kulturlandschaft und Lebensraum von Tieren bei. Diese Vegetation ist auch in Zukunft zu erhalten und zu schützen.
- Letztlich sind Festsetzungen über Wege im Bebauungsplan aufzunehmen.

1.2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

In diesem Bebauungsplanverfahren werden die einschlägigen Fachgesetze und die in den Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB) sowie die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem BNatSchG § 18, 19 und dem §§ 9 – 10 SächsNatSchG, zu Grunde gelegt.

Weitere zu beachtende Gesetze in der Abhandlung des Umweltberichtes sind das Bodenschutzgesetz (BbodSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Sächsische Wassergesetz (SächsWG), das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), das Sächsische Waldgesetz (SächsWaldG) und das Sächsische Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG).

Die naturschutzrechtlichen Belange werden durch Integration der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend. Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs und Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

Ziele des Bodenschutzgesetzes

Gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz ist es das Ziel, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bezüglich der zu erwartenden Versiegelungen sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

Da eine Bebauung im Plangebiet in Zone I völlig ausgeschlossen bzw. in Zone II nur in Ausnahmefällen zulässig ist, kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Bodenschutzes.

Ziele des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Gemäß § 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es das Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Nach §50 BImSchG sind für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (öffentlich genutzte Gebiete, Freizeitgebiete usw.) so weit wie möglich vermieden werden.

Ziele des Gewässerschutzes (WHG)

Maßgebliche, anzuwendende gesetzliche Grundlagen bilden Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts sowie das Sächsische Wassergesetz (SächsWG). Die Gesetze gelten allgemein für oberirdische Gewässer und das Grund-

wasser. Für das Planvorhaben sind Umweltqualitätsziele hinsichtlich Grundwasser, oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung relevant. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung und Beeinträchtigung der Versickerung nicht über das notwendige Maß hinaus behindert werden. Bei Erdaufschlüssen ist das Grundwasser vor Verunreinigungen oder sonstigen nachteiligen Veränderungen zu schützen. Beiderseits der Gewässer sind Gewässerrandstreifen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung sowie zur Sicherung des Wasserabflusses zu sichern.

Da der Bebauungsplan darauf abzielt, das Plangebiet von jeglicher Bebauung freizuhalten, wird die Flächenversiegelung auf ein unabdingbares Maß eingehalten. Demnach erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Gewässerschutzes.

Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes (BNatSchG)

Entsprechend dem § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen dass – die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs gemäß BNatSchG ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Mit dem Erhalt der naturbelassenen Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturschutzes zu erwarten.

1.3 VORGABEN AUS ÜBERGEORDNETEN PLANUNGEN

Im vorliegenden Umweltbericht wurden umweltbezogene Aussagen

- des **Regionalplans Region Chemnitz-Erzgebirge** (2008),

-
- dem **Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz** (05/2021) und
 - dem **Flächennutzungsplan der Gemeinde Amtsberg** herangezogen. Des Weiteren sind
 - Infolge der vor allem auftretenden landschaftsplanerischen Elemente im Plangebiet und der ausgeschlossenen Bebauung ist als weitere übergeordnete Unterlage der Grünordnungsplanung das **Landschaftsprogramm** (LaPro) zum LEP 2013 sowie
 - der **Landschaftsrahmenplan** zum Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz bedeutsam (**Tabelle 8**).

2.3.1 Regionalplan Region Chemnitz-Erzgebirge (2008) und Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (05/2021)

Als Grundlage für Grundsätze und Ziele für Schutz- und Entwicklung der regionalen Freiraumstruktur werden im Regionalplan Region Chemnitz-Erzgebirge am naturräumlichen Potenzial und der besonderen Eigenart der Naturräume orientierte Leitbilder formuliert. Die Leitbilder für Natur und Landschaft sind Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung und als solche verbindlich nach § 4 Abs. 2 SächsNatSchG. Sie sind auch in der Bauleitplanung angemessen zu berücksichtigen.

Im Regionalplan Region Chemnitz-Erzgebirge (RP-RC 2008) hat die Gemeinde Amtsberg zwar keine eigenständige zentralörtliche Funktion, wird jedoch dem Grundzentrum Zschopau zugeordnet (**Z 2.3.3** und **Z 2.6.3**). Des Weiteren gehört Amtsberg zum Verdichtungsraum Chemnitz-Zwickau (**G 2.1.2**, **G 2.1.6**).

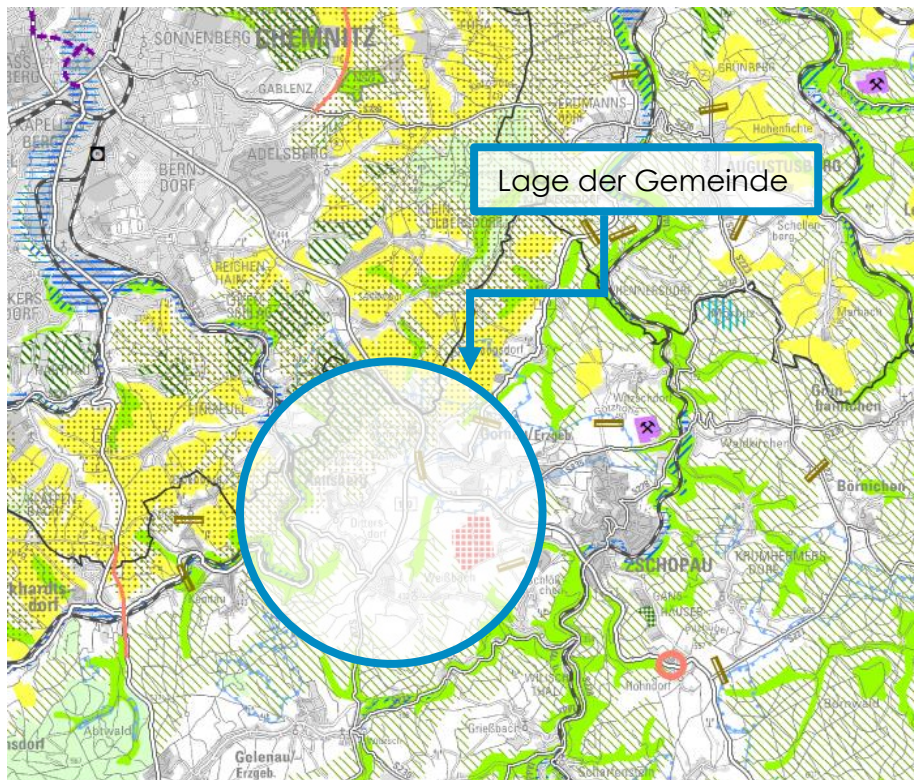


Abbildung 19 Ausschnitt Karte 1.1 - Raumnutzung im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, 04. Mai 2021.

Nachfolgende umweltrelevante Ziele und Grundsätze des Regionalplans Region Chemnitz-Erzgebirge und dem Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz liegen der vorliegenden Planung zugrunde.

Regionalplan Region Chemnitz-Erzgebirge (RP-RC; Stand 2008)		Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (RPE RC; Stand 05/2021)	
Arten und Biotope / ökologisches Verbundsystem Schutzbedürftige Bereiche für den Arten- und Biotopschutz	G 3.1.4, G 3.1.7, Z 3.1.9	Arten und Biotope, großräumig übergreifende Biotopverbund	Z 2.1.3.1
<p>Begründung:</p> <p>Aus Karte 2 des RP-RC geht hervor, dass sich im Plangebiet sowohl ein Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz befinden. Darunter insbesondere das Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“, das in der Planung eine erhebliche Rolle beigemessen wird. Zum Plangebiet gehört des Weiteren ein großflächiges Entstehungs- und Quellgebiet eines Dorfbachs, das sich über die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz erstreckt. Westlich angrenzend des Plangebietes befindet sich teilweise das Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Gelenau/Kemtauer Flur“.</p> <p>Laut Karte C des RP-RC handelt es sich hierbei um eine regionale Verbundkulisse, in denen Waldgebiete mit besonderer Bedeutung sowie Grünland vorhanden sind bzw. angrenzen, Wald- und Feldlandschaften sich abwechseln. Durch die Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 7.5 in Teil I der Begründung) in der Planung wird die Verbundkulisse zukünftig gestärkt.</p>		<p>Begründung:</p> <p>Nach RPE RC in Karte 1.1 (Raumnutzung; Abbildung 19) handelt es sich hierbei um ein Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz. Dazu zählen im Plangebiet insbesondere die Flächen in Nähe der Gewässer im Südosten, somit auch das angrenzende FND. Da eine Bebauung im Plangebiet in Zone I völlig ausgeschlossen bzw. in Zone II nur in Ausnahmefällen zulässig ist, wird diesem Ziel Rechnung getragen.</p>	

Arten und Biotope / ökologisches Verbundsystem Landschaftsbild/Landschaftserleben	G 3.2.1, G 3.2.7	Arten und Biotope, großräumig übergreifende Biotopeverbund Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung	Z 2.1.3.7, G 2.1.3.6
<p>Begründung:</p> <p>In Karte 2 RP-RC wird ersichtlich, dass das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet des Landschaftsbildes und Landschaftserlebens überdeckt ist. Des Weiteren gehört Amtsberg zum mittleren Erzgebirge und hat den Charakter eines Waldhufendorfes.</p>		<p>Begründung:</p> <p>Im Bereich des Kemtauer-Einsiedler Waldes an der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches ist nach Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ ein Waldlebensraum dargestellt. Daher sind bei raumbedeutenden Vorhaben und Nutzungsänderungen jeweilige Funktionen als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.¹ Das Plangebiet ist ein nachgewiesener Zugkorridor für Herbstflüge² großräumig ziehender Vogelarten, die nach § 44 BNatSchG unter Schutz stehen. Des Weiteren gibt es diverse Boden- und Hecken- sowie Horstbrüter (siehe dazu ebenso Tabelle 11). Laut Kuschka (2020) leitet sich die Sensibilität von Vögeln gegenüber WEA „artenschutzrechtlich aus einem verhaltensbedingt erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko dieser Art an Windenergieanlagen und/oder aus der besonderen Störungsempfindlichkeit dieser Art durch Windenergieanlagen ab.“ [4] Mit der Errichtung von Windenergieanlagen besteht innerhalb des Mindestabstands eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegenüber § 44 BNatSchG, weshalb insbesondere für Brutvogelarten im Umkreis von 3 bzw. 10 km Umkreis des WEA-Standortes weitere Raumnutzungsanalysen erforderlich sind.</p>	

¹ Stellungnahme Planungsverband vom 04.04.2023.

² Vgl. IgC GbR 2019 – Abschlussbericht: Erfassung Rast- und Zugvögel Herbst 2019 „WP Amtsberg“ (Erzgebirgskreis Sachsen), 21.01.2019.

Boden Bodennutzung und Erosionsschutz	Z 3.3.2, Z 3.3.3	Arten und Biotope, großräumig übergreifende Biotopverbund Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse	G 2.1.3.9
Begründung: Das Plangebiet hat nach Karte 5.1 das Potential für Wassererosionsgefährdung von mittlerer bis sehr hoher Intensität und bedarf hohe Anforderungen des Hochwasserschutzes. Gleichzeitig ist es ausgewiesen zum Erhalt und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens.		Begründung: Das Gebiet ist im RPE RC (Karte 13) mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse versehen, darunter beispielsweise Abendsegler, Großes Mausohr und Zwergfledermaus. Insgesamt konnten im saP (IPU GmbH, 2020) 16 verschiedene Fledermausarten nachgewiesen werden, wovon einige Arten gegenüber WEA als sensibel gelten, insbesondere Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhausfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus.	
		Boden, Alllasten Bodenbelastung und Bodengefährdung	Z 2.1.5.3, G 2.1.5.5
		Begründung: Durch den Erhalt und die Anpflanzung von Hecken auf Feldern und entlang der Gewässerstrukturen, ergänzt durch Krautsaum und Blühstreifen wird der biologischen Vielfalt Rechnung getragen. Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden und Düngemitteln ist nicht vorgesehen. Durch eine Flächenversiegelung oder ähnlichen erosionsartigen Störungen in grundwasserführenden Schichten bzw. mittels Eingriffe in den oberirdischen Wasserverlauf durch das FND kann es zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des FND kommen. Diese Flächenversiegelung ist nicht vorgesehen.	

	Schädliche, stoffliche Bodenveränderungen sind im Plangebiet bislang nicht bekannt und haben daher keine Relevanz für die weitere Planung.	
	Wasser Grundwasser und oberirdische Gewässer	Z 2.2.1.4, Z 2.2.1.1
	<p>Begründung:</p> <p>Laut dem Regionalplan bzw. Landschaftsrahmenplan befinden sich die Grundwasserkörper im Plangebiet in einem guten Zustand, allerdings bestehen hohe Anforderungen zum Grundwasserschutz, da dessen Potential als gering eingestuft wird. Das Vorhaben orientiert sich an der Vermeidung der Flächenversiegelung auf ein unabdingbares Maß. Die Verwendung von Pestiziden, Herbiziden und weiteren Düngemitteln ist für die Landwirtschaft nicht zulässig, um das Schutzpotential des Grundwassers mindestens beizubehalten oder gar zu erhöhen. Daher trägt das Vorhaben den besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz bei.</p> <p>Im Vordergrund der Planung steht der Erhalt des naturnahen Bachlaufes und vorhandenen Ufergehölzes. Des Weiteren sind hier Sukzessionen möglich. Daher sind Eingriffe in diesen Bereichen zu vermeiden.</p>	
	Hochwasser	Z 2.2.2.7
<p>Begründung:</p> <p>Das Vorhaben trägt dazu bei, dass die Flächenversiegelung auf ein unabdingbares Maß eingehalten wird.</p>		

	Klima, Luft	Z 2.1.6.1
	Begründung: Durch die unzulässige Bebauung im Plangebiet (Zone I) bzw. jene Bebauung, die nur in Ausnahmefällen zulässig ist (Zone II) wird ein Eingriff in die vorhandenen Kaltluftbahnen bzw. Kaltluftentstehungsgebiete vermieden, womit ebenso klimaökologische Ausgleichsfunktionen weiterhin entstehen können.	

Tabelle 5 umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in Bezug auf die vorliegende Planung.

2.3.2 Landschaftsprogramm (LaPro) zum LEP 2013

Als übergeordnete Unterlage der Grünordnungsplanung auf Landesebene ist in diesem Zusammenhang das Landschaftsprogramm (**LaPro**) zum LEP 2013 von hoher Relevanz. Darin sind fachplanerische Inhalte der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. In den Karten werden relevante Inhalte für das Plangebiet aufgeführt (**Tabelle 6**):

Karte	Inhalt
A 1.1 Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Landschaftselemente	– Waldhufenflur des Erzgebirgsvorlandes – Bewertung Prägung: gering bis mittel
A 1.2 Suchraumkulisse Moorrenaturierung	– Naturregion Bergland – Moorkomplexe: moortypische Biotope/Vegetation ohne kartierte Torfauflage
A 1.3. Verbreitung gefährdeter Tierarten	– 2 bis 42 Arten je 10 TK (Wirbeltiere, Libellen, Heuschrecken)
A 1.4. Verbreitung gefährdeter Pflanzenarten	– 9 bis 51 Arten je 10 TK (Farn- und Sammelpflanzen, Moose)

Tabelle 6 Darstellung im Landschaftsprogramm (Anhang A 1 LEP 2013).

Die dazugehörige textliche Formulierung der Fachziele (**FZ**) mit ihren Auswirkungen auf die Planung sind in **Tabelle 7** zusammengefasst:

FZ 1 (Bezug zum LEP in Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14)

Begründung:

Das Gebiet ist laut Landschaftsrahmenplan ein in Anspruchsfassung befindliches Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz, weshalb die dauerhafte Erhaltung geschützter Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht

FZ 5 (Bezug zum LEP siehe FZ 1)

Begründung:

Siehe FZ 1

FZ 15 (Bezug zum LEP in G 2.2.2.4, G 2.2.2.5)

Begründung:

Insbesondere durch den Erhalt und Anpflanzung von Hecken entlang von landwirtschaftlichen Feldern sowie Gewässern, einschließlich Blühstreifen und Krautsaum kann die Entwicklung zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

FZ 21 (Bezug zum LEP in G 4.1.1.15, Z 4.1.1.16)

Begründung:

Insbesondere das unmittelbar angrenzende FND „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“ sowie im Nahgebiet befindliche FND „Am Wasserwerk Gelenau“ können auf regionaler Ebene als wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems berücksichtigt werden.

FZ 26 (Bezug zum LEP in Z 4.1.2.3)

Begründung:

Entlang der Gewässer ist die Anpflanzung von Krautsaum geplant, die zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt und Biotopschutz beitragen. Durch eine Flächenversiegelung oder

ähnlichen erosionsartige Störungen in grundwasserführenden Schichten bzw. mittels Eingriffe in den oberirdischen Wasserverlauf durch das FND kann es zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des FND kommen. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln ist hier unzulässig.

Tabelle 7 Beschreibung im Landschaftsprogramm (LaPro) anhand der Ziele und Auswirkungen auf die Planung.

2.3.3 Landschaftsrahmenplan

Wie in Teil I erläutert, wird auch in diesem Abschnitt bzgl. des Bebauungsplanes der Inhalt des naturschutzfachlichen Beitrags, d.h. des Landschaftsrahmenplans (vgl. **Tabelle 8**), thematisiert. Dem aktuellen **RPE RC** wird im Zusammenhang mit bereits erfolgten Abwägungsentscheidungen hohes Gewicht beigemessen, nachfolgend aufgelistet werden **für Grünordnungspläne zutreffende einzelnen Darstellungen in Festlegungskarten**. Zur besseren Orientierung wurden Zwischenüberschriften eingefügt.

Karte	Inhalt
1. Raumnutzung	
1.2-1: Biotypen und Landnutzung	Acker, Sonderstandorte Grünland, Ruderalflur
1.2-2: Naturräume – Makrochoren einschließlich Mesochoren	Naturregion: Bergland und Mittelgebirge Makrogeochorengruppe: Erzgebirge Makrogeochoren: mittleres Erzgebirge Teil Makrogeochore: unteres Mittelerzgebirge Höhenstufen: 500 bis unter 600 Meter
2.1. natürliche Gegebenheiten (Pflanzen, Tiere, Biotope)	
2.1-1: Potenzielle Natürliche Vegetation	Bodensaure Buchen(misch-)wälder - ziemlich reich bis mäßig nährstoffversorgter Standorte Submontaner Eichen-Buchenwald mit Flattergras- und Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald Auen- und Niederungswälder (überwiegen) mineralischer Nassstandorte – Erlen-Eschen-Auen, Quell- und Niederungswälder Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwald und Buchweiden-Auengebüsch und -wald
2.1-5: Verbreitung gefährdeter Moose (Rote Liste, FFH-Arten)	Artenanzahl der gefährdeten Moose pro TK25: 0-6 (unterste Kategorie)
2.1-6: Verbreitung gefährdeter Pflanzenarten (Rote Liste, FFH-Arten)	Artenanzahl der gefährdeten Pflanzen pro TK25: 0-12 (unterste Kategorie)
2.1-7: Verbreitung gefährdeter Tierarten (Rote Liste, FFH-Arten)	Artenzahl der gefährdeten Tierarten pro TK25: 0 bis 50 (unterste Kategorie)
2.1-10: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse	Relevante bis sehr relevante Räume
2.1-11: Großräumig übergreifender Biotopverbund	Biotoppotenzial/ Bedeutung für großräumigen Biotopverbund: Im östlichen Bereich mittel bis gering Im südlichen und westlichen Bereich Hoch entlang der Gewässer sehr hoch
2.2. Boden	
2.2-1: Übersicht zu den Böden der Region	Braunerden: Braunerden Stauwasserböden: Pseudogleye
2.2-2: Bodenlandschaften	Bodengroßlandschaften der Berg- und Hügelländer mit hohem Anteil an sauren bis intermediären Magmatiten und Metamorphiten: Westlicher Erzgebirgsnordrand
2.2-3: Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Klassifizierung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit auf Grundlage der Bodenkarte BK 50: hoch

2.2.-4: Wasserspeichervermögen des Bodens	Klassifizierung des Wasserspeichervermögens des Bodens auf Grundlage der Bodenkarte BK50: hoch
2.2.-5: Böden mit besonderer Prägung durch den Wasserhaushalt	Stark vernässte Böden Böden mit sonstigen Eigenschaften
2.2.-6: Filter- und Pufferwirkung des Bodens im Freiraum	Bewertungsstufe: Gering bis sehr gering
2.2.-8: Biotopentwicklungspotential	(Teilweise) sehr hoch
2.2.-10: Potentielle Wassererosionsgefährdung des Bodens im Ackerland	Potenzielle Wassererosionsgefährdung des Bodens in Abhängigkeit von der Bodenart (K-Faktor), der Hangneigung (S-Faktor) und der Regenerosivität (R-Faktor) – Einstufung nach DIN19708: sehr hoch
2.2.-11: Gebiete mit Anhaltspunkten und Belegen für schädliche stoffliche Bodenveränderungen	Nutzungsbezogene Überschreitungen von Prüf- und Maßnahmewerten nach Bundesbodenschutzverordnung (BbodSchV) Pfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze
2.2.-12: Bodenversauerung	Natürliche Basensättigung und Säureneutralisationskapazität: mittel
2.3. Gewässer	
2.3.-1.: Fließgewässer Einzugsgebiete	Hauptfließgewässer: Freiberger Mulde Zwickauer Mulde (teilweise)
2.3-7: Zustandsbewertung Grundwasserkörper	Guter Zustand des Grundwasserkörpers FM 4-2
2.3-10: Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung	Ungünstiges Schutzpotential
2.3.-11: Grundwasserneubildung	50 bis 100 mm/a
2.3-12: Bewirtschaftungsziele Grundwasserkörper	Zielerreichung bis 2015 Mittlere Zschopau FM 4-2
2.3-14: Bildung von Oberflächenabfluss	Schneller Zwischenabfluss
2.4. Klimatische Bedingungen	
2.4.-1: Makroklimastufen	Hügelland und untere Berglagen mit feuchtem Klima (Uff)
2.4.-2: Lufttemperatur	Tagesmitteltemperatur, angegeben als Jahresmittel (°C) Ca 5° C
2.4-3: Niederschlag	Durchschnittliche Jahressumme des Niederschlags (mm) Ca. 700mm

2.4-4: Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit	Windgeschwindigkeit in 10m Höhe über Grund (m/s) Bis 3,9 m/s Bis 4,2 m/s
2.4-5: Effektiv mögliche Sonnenscheindauer im Nebelbereich/Nebelstruktur	91 bis 96 % > 96 %
2.4-6: Bioklima	Wärmebelastung 5 bis 12 Tage/Jahr Kältereiz >59 Tage/Jahr
2.4-7: Mittlere Inversionshäufigkeit	120-180 Tage im Jahr
2.4-8: Erholungseignung	Mittel
2.4-9: Bodennahe Durchlüftungsverhältnisse	Gut
2.4-10: Freiflächensicherungsbedarf	Hoch
2.5. – 3.4: Kultur- und Freiraumschutz der Landschaft	
2.5-1: Landschaftseinheiten der Kulturlandschaft	Unteres Mittel Erzgebirge
2.5-2: Historische Ortsformen und historische Siedlungslandschaften	Waldhufendorflandschaft
2.5-12: Bereiche der Landschaft mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild / Landschaftserleben	Bereiche der Landschaft mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild/Landschaftserleben
2.5-13: Baulich-technogene Prägung / Vorbelastung des Landschaftsbildes	Einflussbereich von Windenergieanlagen (5km)
2.6-1: Schutzgebiete	Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Gelenau/Kemtauer Flur“
3.3-1: Allgemeiner Freiraumschutz	Bereiche für Arten- und Biotopschutz Anspruchsfassung Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz
3.3-2: Funktions- und Nutzungspriorisierung	Bereiche für Arten- und Biotopschutz Anspruchsfassung Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz Bereiche für Kulturlandschaft/Landschaftsbild/Landschaftserleben Anspruchsfassung Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz/Landschaftserleben

3.3-3: Gebiete der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen	Schutzgut Boden Gebiet mit besonderer potenzieller Wassererosionsgefährdung des Ackerbodens Schutzgut Wasser Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens
3.3-5: Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft	Schutzgut Boden Gebiet mit Anhaltspunkten und Belegen für schädliche stoffliche Bodenveränderung

Tabelle 8 Darstellung im Landschaftsrahmenplan.

Es kann als Fazit konstatiert werden, dass das Vorhaben mit den raumordnerischen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung im Einklang steht.

2.3.4 Flächennutzungsplan (FNP) Amtsberg

Laut dem aktuellen Flächennutzungsplan (**FNP**) (2. Fortschreibung, Stand 2018) (**Abbildung 15**) der Gemeinde Amtsberg ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche Wald ausgewiesen. Im Zuge des Bebauungsplanes sind hier insbesondere land- und ferner forstwirtschaftliche Nutzungen vorgesehen. Im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Planungsverfahrens ist keine Anpassung des FNPs erforderlich.

2.3.3. Landschaftsplan Amtsberg

Ein kommunaler Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Amtsberg hingegen nicht vor.

2 BESCHREIBUNG DER PRÜFMETHODEN

2.1 RÄUMLICHE UND INHALTLICHE ABGRENZUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 149 ha auf den Flurstücken 179/3, 182/a, 186, 189, 198, 199, 200, 204, 205, 208, 209/1, 209/2, 209/3, 209/4, 216, 217, 225, 226, 227, 228, 231, 231/b, 236, 238, 246, 248, 257, 263, 265, 280, 282, 285, 286/1, 323/1, 323/2, 325 und zum Teil 173, 193/1, 681 sowie 682/4 der Gemarkung Weißbach. Diese befinden sich im privaten Eigentum.

Das Planungsgebiet gehört zum Planungsverband „Chemnitz“ (Fusion der vorherigen Planungsregionen Chemnitz/Erzgebirge und Südwestsachsen) und befindet sich im Ortsteil Weißbach der Gemeinde Amtsberg. Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldflächen.

Hinsichtlich der Beschreibung der Prüfmethodik werden das Vorgehen bei der vorgenommenen räumlichen und inhaltlichen Abgrenzung das methodische Vorgehen sowie die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Informationen näher beschrieben. Die jeweiligen Wirkungsräume resultieren aus der zu erwartenden Reichweite von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, der Empfindlichkeit der zu betrachtenden Schutzgüter gegenüber den Wirkungen sowie eventuell bestehenden Vorbelastungen.



Abbildung 20 Lage des Geltungsbereiches

Durchschnittlich liegt das Plangebiet auf über 500 Meter üNN. Im Osten wird der Geltungsbereich abgegrenzt durch die Gelenuer Straße (S232) und Wohnbebauung der Gemeinde Amtsborg. Von Süden bis Westen erstrecken sich Flächen, die durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt sind sowie die Gemeinden Gelenau und Burkhardtsdorf. Der nördliche Bereich wird abgetrennt durch den Kemtau Weg und ebenso landwirtschaftliche Flächen.

3.2 METHODISCHES VORGEHEN

Die Ermittlung und Bewertung der durch die Aufstellung des Bebauungsplans hervorgerufenen Umweltauswirkungen sowie die Bestandsaufnahme orientiert sich an den Schutzgütern, welche unter dem § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführt sind. Diese werden getrennt betrachtet.

Gemäß § 50 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Die Erarbeitung einer eigenständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG entfällt somit, da der Umweltbericht den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

Bei der methodischen Vorgehensweise werden die potentiellen Wirkfaktoren der Planung aufgeführt (**Kapitel 3**). Im Folgenden wird dann der Bestand mit seinen Vorbelastungen und die prognostizierten Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die unter **Kapitel 4** genannten Schutzgüter sowie eventuell vorhandene Wechselwirkungen

verbal beschrieben und bewertet. Die Bewertung bezieht sich auf die Bedeutung des Bestandes sowie potentielle Auswirkungen/ Beeinträchtigungen des Vorhabens.

Die Bewertungseinteilung erfolgt dabei 3-stufig, in gering, mittel und hoch/ erheblich.

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der einzelnen Schutzgüter wurde eine Bestandsbegehung (Oktober 2022) in Kombination mit der Verwendung bereits vorliegende Unterlagen der IPU GmbH (2020), d.h. ein landschaftspflegerischer Begleitplan sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung. Des Weiteren erfolgt eine Analyse vorhandener Fachplanungen. Dabei wurde die aktuelle Nutzung erfasst. Anhand der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird nachfolgend die aktuelle Bedeutung des Gebietes eingeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet.

Es erfolgt daraufhin eine Entwicklungsprognose des Umweltzustandes ohne Umsetzung der Planung (**Kapitel 5**) und im anschließenden Kapitel Bewertung des Eingriffs sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (**Kapitel 6**) die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet. Im **Kapitel 7** erfolgen die Maßnahmen zur Überwachung.

3. BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DER PLANUNG

Die im Bebauungsplan erfolgten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen definieren die planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Der vorliegende Bebauungsplan sieht im Wesentlichen vor, dass im gesamten Gebiet eine Bebauung unzulässig (Zone I) bzw. nur in Ausnahmefällen möglich ist, sofern die Baumasse 20 m³ nicht überschreitet (Zone II). Demnach findet eine Aufwertung umweltbezogener Elemente statt. Eine Zersiedelung ist ebenso wenig zu erkennen wie eine Zunahme der Flächenversiegelung.

4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DEREN AUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden die Schutzgüter separat erläutert und – falls möglich – Teilschutzgüter einzeln bewertet, deren Eigenarten im Hinblick auf die verbindliche Bauleitplanung relevant sind. Die Ergebnisse sind die Grundlage für planerische Darstellungen und Festsetzungen.

Die Bewertung erfolgt basierend auf **Tabelle 7** und Zielen bzw. Grundsätzen des **RPE RC** sowie vor allem folgenden literarischen Quellen:

- IPU GmbH (2020): Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Landschaftspflegerischer Begleitplan Sabowind GmbH
- IPU GmbH (2020): Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).
- ReKIS – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Gemeinde Amtsberg.

4.1 SCHUTZGUT NATURRAUM UND LANDSCHAFTSBILD

Bestand

Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind für die Gesamtwirkung des Landschaftsbildes maßgeblich und werden vor allem durch die Nutzung und des Reliefs beeinflusst. Dadurch werden Sichtbarkeit und Erlebniswirksamkeit bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich betrachtet im Makrogeochor des sächsischen Berglandes und mittleren Erzgebirges mit in sich geschlossenem Mesogeochor „Zschopauer Riedelland“ [25] Von Norden bis in westliche Richtung erstreckt sich angrenzend die Nordrandstufe des Erzgebirges bei Chemnitz, während sich im Süden und Osten stark hügelige und kleinräumig zertalte Höhenrücken und Riedelgebiete ausbreiten, bspw. Thumer Höhenrücken, Zwönitztal und Wolkensteiner Riedelland. Geomorphologisch erstreckt sich das Erzgebirgsbecken von SW nach NO. Insbesondere die Solifluktion (Bodenfließen) während der Weichsel-Kaltzeit prägt das heutige Erzgebirgsbecken mit seinen asymmetrischen Talquerschnitten. Insgesamt ist das Gebiet von einem starken Relief geprägt und wird durch Chemnitz und ferner Zwickau als nächstgelegene Oberzentren zusätzlich beeinflusst. Mit seinen überwiegend vorhandenen submontanen Eichen-Buchenwäldern gehört das Erzgebirgsbecken der collinen Höhenlage an. [26] Demnach erstrecken sich die Erhebungen im Plangebiet auf einer Höhe von über 500 Meter üNN. Die markanteste Erhebung in der Gemeinde Amtsberg ist die Dittersdorfer Höhe mit 553,5 Meter üNN. Die besondere Formvielfalt, in der sich kleine Täler und Geländerrücken im kleinräumigen Maßstab abwechseln, wird ebenso in der Nutzungsvielfalt widergespiegelt. Neben zahlreichen, größeren Siedlungen wie Burkhardtsdorf, Thalheim oder Ehrenfriedersdorf werden Ortsteile wie Drebach oder Dittersdorf als Waldhufendörfer eingeordnet. Weitere prägende Eigenschaften sind teilweise größere Waldflächen mit landwirtschaftlichen Flächen auf Mikroebene, abwechselnd durchzogen von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird das Gebiet insbesondere von landwirtschaftlichen, teilweise forstwirtschaftlichen Nutzungen geprägt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich aktuell zwei Hochbehälter, die zur Trinkwasserversorgung der Bevölkerung vorgesehen sind. Des Weiteren befindet sich hier ein Teil des LSG „Talsperre Einsiedel-Kemtauer Wald“. Im nordwestlichen Bereich ist teilweise das Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Gelenau/Kemtauer Flur“. Im östlichen Bereich, angrenzend zur S 232 befindet sich eine weitere Trinkwasserversorgungsanlage. In seiner Stellungnahme gibt die Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW diesbezüglich bekannt, dass für die Anlagen zwischen Trinkwasserschutzgebiet und Hochbehälter Grunddienstbarkeiten eingetragen sind. Das Schutzgebiet wird durch die Untere Wasserbehörde festgesetzt. Die Schutzstreifenbreite beträgt 4 m. [25]

Im südlichen Bereich grenzt das FND „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“ an. Der Regionale Planungsverband Chemnitz stuft das Gebiet im Landschaftsrahmenplan als „Anspruchsfassung Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz“ sowie „Anspruchsfassung Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz/Landschaftserleben“ ein (vgl. **Tabelle 8**).

Hinsichtlich des Schutzgutes „Naturraum/Landschafts- und Stadtbild“ kann infolge der bestehenden Vorbelastung (intensive landwirtschaftliche Nutzung und überprägter Naturraum) von einer **mittleren Bedeutung** ausgegangen werden. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel angestrebt, die Sichtbeziehung zwischen der Dittersdorfer Höhe und dem Hauptkamm des Erzgebirges zu schützen. Den beabsichtigten Festsetzungen von Flächen für Wald- und Landwirtschaft entspricht hier viel mehr dem Planerischen Willen der Kommune. [26]

Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung und einem überprägten Naturraum.

Bewertung

Historische Landnutzungsformen oder kulturhistorisch bedeutsame Bauformen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das Gebiet ist geprägt von einem starken Relief und wird zusätzlich durch die nahliegenden Oberzentren Chemnitz und Zwickau zusätzlich beeinträchtigt. Mit dem Vorhaben sollen die Sichtachsen Dittersdorfer Höhe – Fichtelberg und das Landschaftsbild erhalten bleiben.

Auswirkungen Naturraum und Landschaftsbild durch Umsetzung des Vorhabens

Der Schutz der Sichtachse Dittersdorfer Höhe – Fichtelberg und dem Schutz des bestehenden Landschaftsbildes stellt eines der wichtigsten Ziele des Vorhabens dar, weshalb diesbezüglich keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Ergebnis

Grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen führen zu einer optischen Aufwertung des Landschaftsbildes und führen zu positiven Effekten gegenüber Flora und Fauna.

4.2 SCHUTZGUT FLÄCHE

Bestand

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind dabei auf ein unabdingbares Maß zu begrenzen. Der Geltungsbereich umfasst rund 148 ha im Bestand, wobei mit rund 131 ha die landwirtschaftliche Nutzung den Großteil darstellen, das entspricht rund 89 %.

Vorbelastungen

Eine Flächenversiegelung ist nur in einem sehr geringen Maße vorhanden, auch eine Zersiedelung der Landschaft fand im Plangebiet bisher nicht statt.

Bewertung

Der Bestand hat sehr geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche, da große Teile des Gebietes unversiegelt sind. Auch zukünftig wird die Flächenversiegelung in einem unabdingbaren Maß eingehalten und eine Zersiedelung nicht erkennbar sein.

Auswirkungen auf die Fläche durch die Umsetzung des Vorhabens

Infolge des Ausschlusses von Bebauung (Zone I) bzw. einer nur unter Auflagen zulässigen Bebauung (Zone II) ist die Flächenversiegelung als sehr gering einzuschätzen. Auch der geplante Geh- und Radweg als Verkehrsweg bleibt unversiegelt. Die Flächenbilanz (**Kapitel 7.8** in Teil I der Begründung) verdeutlicht ebenso einen geringen Versiegelungsgrad.

Ergebnis

Die Neuversiegelung des Schutzgutes Fläche ist insgesamt als gering anzusehen.

4.3 SCHUTZGUT BODEN/ GEOLOGIE

Bestand

Der vorherrschende Bodentyp der Region ist die Pseudogley-Braunerde. Betrachtet auf Mikroebene ist das Plangebiet geprägt von der Bodenlandschaft der „Berg- und

Hügelländer mit hohem Anteil an Magmatiten und Metamorphiten“. Periglaziäre Lagen mit lössreichen Feinbodenanteilen über Fest- und Lockergestein sind ebenso dominierend wie eine Substrateinheit mit Böden der Fluss- und Auenablagerung von NW und NO in südliche Richtung. Die Pseudogley-Braunerden und Auengleye sind lediglich im nordwestlichen Randbereich des Plangebiets sowie in den Fluss- und Auenablagerungsarealen dominierend. Im überwiegenden Bereich des Plangebietes dominieren (Norm-)Braunerden. Der westliche Bereich des Areals besteht insbesondere aus Muscovitphyllit bis Glimmerschiefer und Calcitmarmor der Herold-Formation, vom mittleren Bereich bis Osten erstrecken sich Formationsausprägungen wie Muscovit- und Zweiglimmerschiefer, Metabasit sowie Skarn der Breitenbrunnformation. Ausgehend vom Zentrum und Osten bis in den südlichen Bereich erstrecken sich darüber hinaus Amphibolitkomplexe des Kambroordoviziums.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und das Wasserspeichervermögen sind nachweislich auf einem geringen bis mittleren (Auengleye) sowie hohem Niveau (Pseudogley-Braunerden und Normbraunerden). Die Wassererosion ist mittel (Normbraunerden) bis hoch (Pseudogley-Braunerden, Auengleye).

Das Biotopentwicklungspotential wird laut dem RP-E RC teilweise als hoch eingeschätzt und enthält überwiegend eine besondere Infiltrationsfähigkeit und Speicherfunktion, zumal für das Aral eine Anspruchsfassung zum Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz erhoben wird. Gleichzeitig befindet sich im Osten des Plangebietes eine vollversiegelte Straße (S 232 / Gelenauer Straße), die zur Vorbelastung beitragen kann. Ebenso wird laut RP-E RC die Filter- und Pufferwirkung des Bodens als gering bis sehr gering eingestuft. Konkrete Anhaltspunkte zu vorhandenen Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung

Anhand der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen sowie dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen kann zusätzlich eine Einschätzung zum Schutzgut Boden erfolgen. Dementsprechend resultiert die Bedeutung aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes. Für die Bewertung sind folgende Aspekte relevant:

- Naturnähe von Böden und deren biotische Lebensraumfunktion
- Archivfunktion und Seltenheit von Böden
- Biotische Ertragsfunktion hinsichtlich ihrer landes- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- Funktion im Wasserhaushalt

Naturnähe von Böden und deren Lebensraumfunktion

Für die Bewertung wurden digitale Karten des Landesamtes LfULG einbezogen und anhand des zur Verfügung stehenden Kenntnisstandes hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft.

Floristische Kartierungen stellen für die Ermittlung der biotischen Lebensraumfunktion des Bodens eine relevante Grundlage dar, bspw. das Vorkommen von hochwertigen Biotopflächen. Diese können zwar nicht aus ihrer Vornutzung abgeleitet werden, jedoch ist dies auf die anthropogene Überprägung wie stark veränderte Bodenverhältnisse zurückzuführen.

Des Weiteren kann das Biotopentwicklungspotential der Bodenarten und Bodentypen eine essentielle Grundlage für die biotische Lebensraumfunktion für die Bewertung sein. Dazu zählen besondere Standorteigenschaften sowie Extremstandorte. Wie oben erwähnt wurde das Plangebiet bereits mit einem hohen Biotopentwicklungspotential bewertet. Daher übernehmen sie für geschützte Organismen eine besondere Funktion. Demzufolge kann die Bedeutung für die Naturschutzfunktion im Sinne des biotischen Lebensraumes insgesamt als **hoch** eingeschätzt werden. [27]

Archivfunktion und Seltenheit von Böden

Böden haben die Fähigkeit zur Archivierung, sofern eine repräsentative Ausprägung und besondere Relevanz als Anschauungs- und Forschungsobjekt bzgl. der Bodenentwicklung vorhanden ist oder erdgeschichtliche, archäologische sowie landschaftskulturelle Bedeutung aufgezeigt werden kann. Im Gebiet gibt es im südlichen Bereich ein Flächennaturdenkmal.

Des Weiteren befindet sich auf dem Flurstück 286/1 in der Nähe der Gelenauer Straße zwei Teiche, wovon einer (mit rund 150 m² Fläche) derzeit zugewachsen ist, jedoch im Zuge des weiteren Verfahrens reaktiviert werden kann. Für das Plangebiet besteht das Potential, dass sich insbesondere zwischen den Teichen Flora und Fauna entwickeln können, beispielsweise in Form eines Feuchtbiotops. [27]

Im Verhältnis zur Größe des restlichen Plangebietes kann die Bedeutung hier insgesamt als **mittel bis hoch** eingeschätzt werden.

Biotische Ertragsfunktion hinsichtlich ihrer landes- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Die biotische Ertragsfunktion wird verbunden mit dem natürlichen Vermögen eines Standortes, nachhaltig Biomasse zu produzieren. Das Ertragspotential ist abhängig von diversen Einflussgrößen, insbesondere spielen Bodenfaktoren, Wasserverhältnisse sowie klimatische Bedingungen eine erhebliche Rolle. Bezüglich der Bodenfunktionen nehmen die Bodenart sowie das Nährstoffangebot eine Schlüsselfunktion ein.

Laut Bodenbewertungskarte ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet mehrheitlich als **hoch** einzustufen.

Funktion im Wasserhaushalt

Böden charakterisieren sich durch ihre jeweilige Speicher-, Puffer- und Austauschmedien, wodurch sie fähig sind, Nähr- und Schadstoffe zu binden und abzubauen. Böden können dadurch Schadstoffeinträge ins Grundwasser verhindern. Die Filterfunktion beschreibt die Fähigkeit von Böden, Stoffe aus dem Niederschlags-, Sicker- und teilweise auch aus dem Grundwasser in ihrem Porensystem mechanisch zurückzuhalten, während die Pufferfunktion vor allem auf bodenchemische Prozesse zurückzuführen ist. Damit werden Schadstoffumwandlungsfähigkeiten, d.h. Ausgleichswirkung gegenüber Schadstoffeinträgen von Böden beschrieben. Die Transformationsfunktion definiert die mikrobielle und chemische Zersetzung und den Abbau von an- und organischen Verbindungen. Die Filterleistung orientiert sich nach dem Porendurchmesser der Wasserleitbahnen sowie deren Kontinuität. Eine hohe Filterleistung besitzen Sand- und Kiesböden, ton- und schluffreiche Böden haben wiederum eine geringe Filterleistung. Je höher die organische Substanz und Tonanteil, desto höher sind meist die Pufferkapazitäten, womit die Wasserdurchlässigkeit mit zunehmender Porengröße zunimmt. Das richtet sich jedoch gleichzeitig nach den jeweiligen Bodenbestandteilen. Diesbezüglich haben sandige Böden eine höhere Durchlässigkeit als tonartige Böden. Organische Bestandteile weisen eine geringere Wasserdurchlässigkeit auf, gleichzeitig ein großes Wasserhaltevermögen.

Basierend auf den frei zugänglichen Daten ist das Wasserspeichervermögen des Bodens nach der Bodenbewertungskarte 50 als **gering** einzuschätzen. Dies beruht insbesondere auf eine vergleichsweise geringe Durchlässigkeit der sandigen Böden.

[27]

Auswirkungen auf Boden und Geologie durch Umsetzung des Vorhabens

Für die Biotope besteht ein Entwicklungspotential, das als hoch einzuschätzen ist und eine essentielle Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen bildet. In unmittelbarer Nähe des Stillgewässers auf dem Flurstück 286/1 kann ein weiteres Stillgewässer reaktiviert werden, wodurch ein Feuchtbiotop entstehen kann. Da die Flächenversiegelung auf das unabdingbare Maß eingehalten wird, wird ein positiver Beitrag zum Schutz des Bodens gewährleistet. Negative Auswirkungen auf die Umwelt werden daher als sehr gering eingestuft.

Ergebnis

Anhand der vier Wertungskriterien und ihrer entsprechenden Bedeutung kann folgendes Fazit konstatiert werden (**Tabelle 9**):

Wertungskriterien	Bedeutungsstufen der Teilkriterien/Bodentypen	Wertung		
biotische Lebensraumfunktion	hoch	2-3 x hohe Bedeutung	1x mittlere Bedeutung	1 x geringe Bedeutung
Archivfunktion	Mittel bis hoch			
Biotische Ertragsfunktion	hoch			
Funktion im Wasserhaushalt	Gering			
Gesamtbedeutung der Flächen für das Schutzgut Boden		Hoch	Mittel	gering

Tabelle 9 Wertigkeitskriterien Schutzgut Boden (Quelle: Eigene Darstellung, 2023).

Insgesamt kann konstatiert werden, dass das Schutzgut Boden im Plangebiet eine **hohe Bedeutung** hat. Für den Bebauungsplan führt das dazu, dass ein schonender Umgang mit der Ressource Boden anvisiert werden muss. Versickerungsfähige Flächen sind gegenüber einer Vollversiegelung zu präferieren.

4.4 SCHUTZGUT WASSER

Bestand

Im nordwestlichen Bereich befindet sich teilweise das Trinkwasserschutzgebiet „Quellgebiet Gelenau/Kemtauer Flur“, Weißbach (T-5421106), wovon die Schutzzonen I, II und III betroffen sind. Der Betreiber des Quellgebietes ist die Erzgebirge Trinkwasser GmbH ETW“ (Rathenaustraße 29, 09456 Annaberg-Buchholz, Telefon: 03733138-0). [2]
Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der hydrologischen Großeinheit „SE-deutsches Grundgebirge“ bzw. des hydrogeologischen Raumes „Fichtelgebirge/Erzgebirge“. Im westlichen Bereich befinden sich hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse insbesondere Karst- und Kaltgrundwasserleiter, während im übrigen Gebiet Kluffgrundwasserleiter dominierend sind.

Mit Werten zwischen 50 und 100 mm/Jahr wird die Grundwasserneubildungsrate als gering eingestuft, ebenso wird das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung als „ungünstig“ bewertet.

Oberflächenwasser

Die oberirdischen Fließgewässer werden als Nebengewässer der Wilisch ausschließlich dem Gewässer 2. Ordnung zugerechnet. Durch ihre Entwässerung werden im südöstlichen und westlichen Gebiet fast vollständig mesophiles Grünland, Feuchtgrünland sowie Laub-, Nadel- und Mischwälder gequert. Das Quellgebiet des Dorfbaches ist von Trockenperioden laut dem LPB (IPU, 2020) nicht betroffen.

Laut dem Landschaftsrahmenplan (vgl. **Tabelle 8**) gibt es in dem Gebiet bereits Anhaltspunkte und Belege für schädliche stoffliche Bodenveränderungen. Daher stellen für das Schutzgut Wasser Schadstoffeinträge infolge der landwirtschaftlichen Nutzung ein Risiko dar.

Vorbelastungen

Für das Gebiet gibt es Anhaltspunkte von schädlichen stofflichen Bodenstoffveränderungen, weshalb die landwirtschaftliche Nutzung ein Risiko darstellt. Des Weiteren stellt der Grundwasserschutz im Geltungsbereich hohe Anforderungen.

Bewertung

In Anbetracht, dass einerseits zum Teil dem erwähnten Trinkwasserschutzgebiet im nördlichen Bereich sowie Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet vorhanden sind, andererseits die Böden überwiegend ein geringes Puffervermögen führen, wird die Bedeutung für das Schutzgut Wasser als **mittel bis hoch** eingeschätzt. Insbesondere für den Grundwasserschutz bestehen hohe Anforderungen. Des Weiteren kann das Gebiet zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens beitragen (vgl. **Tabelle 7**). Laut Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen sind weder Gewässer I. Ordnung, wasserwirtschaftlichen Anlagen noch Grundstücke des Freistaates Sachsen im Plangebiet betroffen. [28] „Die vorhandenen Gewässer 2. Ordnung unterliegen dem § 1 Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Es handelt sich hierbei um Gewässer, welche in der Unterhaltungslast der Gemeinde Amtsberg liegen.“ [2] Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 24 SächsWG setzt insbesondere die durchgehende Einhaltung und Erhaltung des Gewässerrandstreifens entlang des Gewässers voraus. „Weiterhin wird gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sowie der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) darauf hingewiesen, dass Gewässerläufe keiner Dauerbeschattung ausgesetzt werden dürfen.“ [2] Ufer und Gewässerrandstreifen sind laut Landratsamt Erzgebirgskreis in ihrer naturnahen Bauweise einschließlich ihres Bewuchses zu belassen, zu pflegen und zu sichern. Verrohrungen oder der Bau von Ufermauern ist untersagt. Ebenso wenig ist es statthaft, in diesem Bereich Erdauffüllungen oder zeitweise Ablagerungen von Gegenständen

vorzunehmen, die den Wasserabfluss behindern bzw. fortschwemmen können. Zur Einhaltung bzw. Gewährleistung der wasserbaulichen Belange nach SächsWG i.V.m WHG ist eine entsprechende Bauverbotszone auszuweisen.

Auswirkungen auf Schutzgut Wasser durch Umsetzung des Vorhabens

Im Zuge der beschriebenen Vorbelastungen bestehen hohe Anforderungen für das Schutzgut Wasser. Infolge der nahezu ausbleibenden Flächenversiegelung ist jedoch kein steigendes Risiko bzgl. Hochwasser zu erwarten, da das Oberflächenwasser abfließen kann und das Rückhaltevolumen des Bodens nicht vermindert wird. Die Grundwasserneubildungsrate, die bereits auf einem niedrigen Niveau ist, wird nicht weiter verringert.

Mithilfe eines effizienten Regenwassermanagements sowie den Ausgleichsmaßnahmen kann hinsichtlich der Hochwasserrisiken im Plangebiet entgegengesteuert werden, um eine ordnungsgemäße Entwässerung sicherstellen zu können. Auch die konservierende Bearbeitung von Böden in der Landwirtschaft bietet hierzu eine sinnvolle Maßnahme, um Risiken abzumildern. Zumal das Gebiet für Potenzial zum Wasserrückhaltevermögen bietet.

Ergebnis

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) ist das Potential der Grundwasserneubildung als gering einzustufen. Umso positiver ist es, dass die Flächenversiegelung auf das unabdingbare Maß eingehalten wird. Umweltauswirkungen infolge von ausgeschlossener Bebauung und dem hohen Potential an Wasserrückhaltevermögen einerseits und dem Hochwasserrisiko sowie geringer Grundwasserneubildung andererseits sind daher gering bis mittel einzustufen.

4.5 SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Neben Temperatur- und Niederschlagswerten kommen weitere relevante, wissenschaftliche Messgrößen hinzu, um das Klima analysieren zu können. Hierfür werden Mittelwerte von 30-jährigen Zeiträumen miteinander verglichen. Die Änderungen einer Klimagröße sind aussagekräftiger als absolute Kennwerte, weshalb die Ergebnisse als Abweichung zur Klimareferenzperiode angegeben werden, d.h. der definierte Zeitraum zwischen 1961 und 1990. Für Klimaprognosen werden Klimamodelle mit unterschiedlichen Szenarien bzgl. Bevölkerungsentwicklung, sozio-ökonomische Aspekte und weitere Entwicklungsdaten bis zum Ende des 21. Jahrhunderts berechnet. Um Unsicherheiten zu berücksichtigen, werden unterschiedliche Modelle in dieser Kalkulation verwendet. Demnach können diverse Szenarien einbezogen werden.

Bestand

Temperatur

Laut LfULG (2014) ist das Klima des Erzgebirges von leicht kontinentalen, vergleichsweise milden Temperaturen geprägt. Westwindwetterlagen und Lееeffekte durch südliche Winde beeinflussen diese Lage. Die Jahresmitteltemperatur betrug in der Gemeinde Amtsberg zwischen 1961 und 1990 durchschnittlich 7,5°C.

Laut ReKis – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist die Temperatur zwischen 1991 und 2020 in Amtsberg um 0,9°C im jährlichen Mittel angestiegen. Gegenüber dieser Periode werden bis zum Jahr 2100 die stärksten Abweichungen von bis zu +5,5°C in den Sommermonaten erwartet, während die niedrigste Abweichung bis zu + 4°C prognostiziert wird (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). [30]

Temperaturentwicklung

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in °C

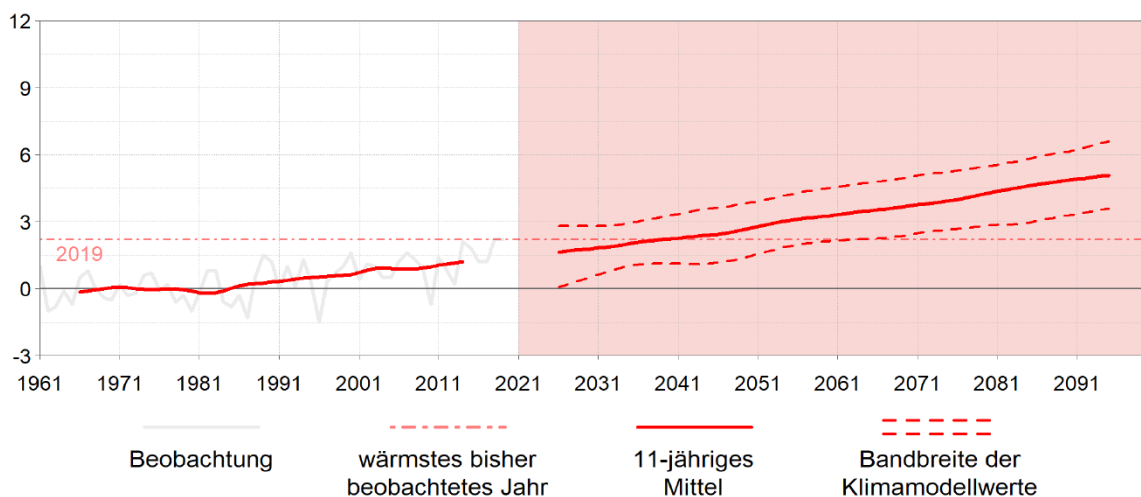


Abbildung 21 Temperaturentwicklung 1961 bis 1990 einschließlich prognostizierten Abweichungen bis 2100 in der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Eigene Darstellung, 2022 basierend auf ReKIS – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 2021)

Zudem gab es zwischen 1961 und 1990 durchschnittlich 24 Tage an denen die Tagesmaximaltemperatur höher als 25°C war. Zwischen 1991 und 2019 gab es hier eine Abweichung von +2 Tagen, zwischen 2021 und 2050 wird hier eine Zunahme von +25 Tagen bzw. zwischen 2071 und 2100 von + 60 Tagen prognostiziert. Gleichzeitig gab es zwischen 1961 und 1990 durchschnittlich 108 Tage mit weniger als 0°C Tagesminimumtemperatur. Zwischen 1990 und 2019 hat dieser Wert um 17 Tage abgenommen. Für die Periode zwischen 2021 und 2050 wird prognostiziert, dass die Frosttage um – 28 Tage bzw. zwischen 2071 und 2100 um -62 Tage abnehmen werden.

Für die Jahresmitteltemperatur zwischen 2021 und 2050 wird eine Zunahme von + 2,1°C bzw. zwischen 2071 und 2100 eine Zunahme von durchschnittlich +4,7°C prognostiziert. Das hat insgesamt zur Folge, dass durch die starke Zunahme der Sommertemperaturen weitere Maßnahmen auch in der Stadtplanung erforderlich sein werden, bspw. wird in der Landwirtschaft das erhöhte Schädlingsaufkommen im Klimawandel ein zunehmend ernstes Thema sein, auch bedeuten hohe Temperaturen eine erhöhte Belastung für den menschlichen Kreislauf. [30]

Laut **RPE RC** befindet sich hier ein Kaltluftentstehungsgebiet (**Z 2.1.6.1**) und mehrere Kaltluftbahnen (**Z 2.1.6.1**). Bei den Kaltluftentstehungsgebieten handelt es sich um „Flächen, welche nachts in Abhängigkeit von den Bodeneigenschaften und dem Bewuchs die auf ihr lagernde Luft abkühlen. Aufgrund der nächtlichen Ausstrahlungsvorgänge ist im Offenland der Abkühlungseffekt am größten. Die Kaltluftproduktion erreicht hier die höchsten Werte (bis zu 12 m³ je m² Fläche und Stunde).“ Kaltluftbahnen verlaufen hauptsächlich über größere Landwirtschaftsflächen. In den genannten Bereichen ist es demnach für das Siedungsklima wichtig, dass die Luftströmung nicht beeinträchtigt oder verbaut wird.

Niederschlag

Niederschlagsentwicklung

Abweichung vom Jahresmittel: 1961 – 1990 in %

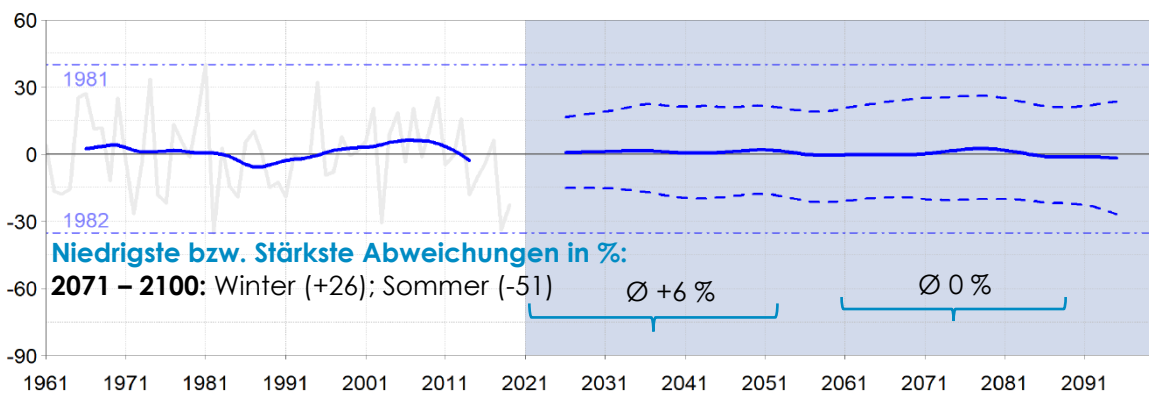


Abbildung 22 Niederschlagsentwicklung 1961 bis 1990 einschließlich prognostizierten Abweichungen bis 2100 in der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Eigene Darstellung, 2022 basierend auf ReKIS – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 2021).

Eine weitere, relevante Rolle – nicht nur für die Landwirtschaft – wird der Umgang mit Niederschlagswasser spielen, da durch anhaltende Dürreperioden im Sommer die Niederschläge immer weniger werden und sich hingegen in die Wintermonate verlagern. Dies zeigen auch die Prognosen: Zwischen 1961 und 1990 betrug der Jahresniederschlag in Amtsberg zunächst 931 mm und zeigte bis 2020 kaum Veränderungen auf. Bis zum Jahr 2100 werden voraussichtlich die stärksten Niederschlagsänderungen mit einer Abnahme von – 51 % im Sommer zu verzeichnen

sein, während die geringsten Niederschlagsänderungen mit einer Zunahme von +26 % in den Wintermonaten prognostiziert werden (**Abbildung 22**). Dies hat zur Folge, dass es längere Dürreperioden gibt, die durch einzelne (Stark-)Regenereignisse unterbrochen werden. Für die Landwirtschaft kann die verstärkte Erosion trockener Böden, temporäre Überschwemmungen der Felder und Ernteauffälle problematisch werden. [30]

Zur Analyse sollte ebenso die Anzahl der Regentage hinzugezogen werden. Während zwischen 1961 und 1990 im jährlichen Mittel 142 Regentage verzeichnet wurden, hat dieser Wert bis 2019 geringfügig abgenommen (Ø -1 Tag). Zwischen 2021 und 2050 wird prognostiziert, dass die Regentage durchschnittlich um -6 Tage bzw. zwischen 2071 und 2100 durchschnittlich um -15 Tage abnehmen werden. Aus regionalplanerischer Sicht ist es daher relevant, Maßnahmen für den Wasserrückhalt (z.B. Regenrückhaltebecken) zu ergreifen und Flächen zu entsiegeln. [30]

Vorbelastungen

Zumindest der östliche Bereich ist durch die S 232 (Gelenauer Straße) in Form von Luftbelastungen (Feinstaub und Abgase) durch den Verkehr beeinflusst.

Bewertung

Der Klimawandel wird auch in Zukunft eine Herausforderung für die Kommunen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Obwohl die Kaltluftbildung positive Auswirkungen zeigt betrifft dies nur das Mikroklima, weshalb hier insgesamt hinsichtlich dem Schutzgut Klima eine **mittlere bis hohe Bedeutung** beigemessen wird.

Auswirkungen Klima und Luft durch die Umsetzung des Vorhabens

Der Geltungsbereich ist als Kaltluftentstehungsgebiet mit mehreren Kaltluftbahnen ausgewiesen und spielt gegenwärtig als bioklimatischer Ausgleichsraum eine wichtige Rolle. Da die Flächenversiegelung nur in einem geringen Umfang vorgesehen ist, ist mit einer Temperaturerhöhung und weiteren Barriereeffekten durch etwaige Baukörper für Luftströmungen nicht zu rechnen. Ebenso wenig ist keine Erhöhung von Abgas- und Feinstaubbelastungen zu erwarten. Die Umweltauswirkungen werden daher als gering eingeschätzt.

Ergebnis

Infolge der beschriebenen klima- und luftrelevanten Aspekte sind die Umweltauswirkungen als gering einzustufen.

4.6 SCHUTZGUT PFLANZEN, TIERE UND BIOLOGISCHE VIELFALT

4.6.1 Arten- und Lebensgemeinschaften

Für den Schutz vor Beeinträchtigungen durch den Menschen gegenüber wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sind umfangreiche Rechtsvorschriften auf mehreren Ebenen erlassen worden. Auf europäischer Ebene wurden folgende Richtlinien festgelegt:

- Artenschutz nach der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 (FFH-RL) des Europäischen Rates
- Europäische Erhaltung wildlebender Vogelarten in der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Europäischen Rates (Vogelschutzrichtlinie VS-RL, kodifizierte Fassung, vom 15.02.2010)

Im bundesweiten Naturschutzrecht ist der Artenschutz insbesondere nach §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Die Zugriffsverbote (Tötung, Störung und Schädigung von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten) sind § 44 Abs. 1 BNatSchG definiert. Sofern die Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zutreffend sind, können Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Bestand

4.6.2 Fauna

Im Zuge der Planung wurden hinsichtlich gemeinschaftsrechtlich (europäisch) geschützter Tierarten im Auftrag von Sabowind GmbH durch die IPU GmbH eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (**saP**) im Plangebiet bereits durchgeführt. Dabei

wurde das potentielle Vorkommen folgender Artgruppen/Arten festgestellt, die unter strengen bis sehr strengen Schutz stehen (**Tabelle 10**).

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
<i>Fledermäuse</i>	
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Tabelle 10 Übersicht relevanter Tierarten (außer Vögel) im Plangebiet (Quelle: IPU GmbH, 2020: Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirge, Sachsen). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), S. 9ff).

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (**saP**) der IPU GmbH wurden folgende Vogelarten im Plangebiet festgestellt (**Tabelle 11**). Anzumerken ist dabei, dass prinzipiell alle europäischen Vogelarten nach § 44 BNatSchG unter hohen bis sehr hohen Schutz stehen:

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	Bodenbrüter	Baum- /Heckenbrüter	Höhlen-/ Halbbrüter	In Horsten brütende Vogelarten	überwinternd	Nahrungsgast zur Brutzeit	Zug-/Rastvogel
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>				X			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>							X
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>							X
Dohle	<i>Corvus monedula</i>							X
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X						X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>					X		X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>							X
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>					X	X	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>			X				X
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			X				X
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>							X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>							X
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>							X
Hohltaube	<i>Palumba oeanas</i>			X				
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>							X
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>							X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				X	X	X	
Mornellregen- pfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>							X
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		X					
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>							X
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>						X	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>							X
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>							X
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				X		X	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>							X
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>							X

Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>							X
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			X				X
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>				X		X	
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>							X
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>							X
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			X		X		X
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenante</i>							X
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>		X					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					X	X	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		X					
Uhu	<i>Bubo bubo</i>				X			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	X						
Waldohreule	<i>Asio otus</i>						X	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>							X
Wasseramsel	<i>Cinclus c. aquaticus</i>							X
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>				X			
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>							X

Tabelle 11 Übersicht über die geschützten Vogelarten im Plangebiet (Quelle: IPU GmbH, 2020).

Schutzgebiete

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das LSG „Talsperre Einsiedel-Kemtauer Wald“, im südlichen Bereich an der S 232 befindet sich das FND „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“, angrenzend dazu das FND „Am Wasserwerk Gelenau“. Im näheren Umfeld befinden sich einige weitere FFH- bzw. LSG-Schutzgebiete, die jedoch für die weitere Planung nicht relevant sind.

5.6.3 Flora

Potentielle natürliche Vegetation (pnV)

Unter der potentiellen natürlichen Vegetation wird jener Zustand definiert, der eintreten würde, wenn der Mensch keinen Einfluss mehr in die Natur nähme. Für den südlichen bis östlichen Bereich des Plangebiets finden sich hier mehrheitlich submontane Eichen-Buchenwälder mit Übergang zu Flattergras-Eichen-Buchenwald vor mit ziemlich reichen bis mäßig nährstoffversorgte Standorte. Im restlichen Bereich befinden sich ebenso submontane Eichen-Buchenwälder mit mäßig nährstoffversorgten Standorten. [29]

Biototypen

Im landschaftspflegerischen Begleitplan der bisherigen Planung wurden folgende, unter Schutz stehende Biototypen einschließlich ihrer Bewertungsstufe (Biotopwert) ermittelt, wovon hier die relevantesten erwähnt werden (Stand: August 2020; IPU GmbH):

Code	Bezeichnung	Biotopwert	Schutz
23200	Kleingewässer, naturnah (< 1 ha)	27	§
41400	Feuchtgrünland	25	§

Tabelle 12 Übersicht über die im Untersuchungsraum vorkommenden Biototypen einschließlich Biotopwert sowie Schutzstatus (Quelle: IPU GmbH (2020): Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), S. 7ff).

Aus der **Tabelle 12** der IPU GmbH wird ersichtlich, dass es in dem Plangebiet mit dem naturnahen Kleingewässer (Code 23200) sowie dem Feuchtgrünland (Code 41400) zwei geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG gibt. Laut IPU GmbH (2020) besitzen in der gewässerarmen Landschaft bestehende, eher naturnahe Gewässer eine sehr hohe Bedeutung. Hierzu zählt bspw. das kleine Standgewässer (Code 23200) entlang der Gelenauer Straße (S 232). Einer hohen Bedeutung werden den Fließgewässern im westlichen Bereich, die teilweise Gehölze enthalten, und Südosten im Wald bzw. am Waldrand beigemessen, trotz dass beide Bäche durch Straßenbau bzw. Nutzung begradigt wurden.

Naturnahe Waldbestände, Laubbaumreihen und Einzelgehölze

Laut IPU GmbH (2020) befinden sich mit einigen Eichenbeständen bzw. weiteren Laubmischwäldern einerseits zwei Restwäldchen sowohl im westlichen Bereich und andererseits „in Kombination mit weiteren Wald- und Forstbeständen im Kemtauer Wald und Bodenholz“. Kleinflächige Wechsel der Waldbestände prägen diese Waldbereiche, gleichwohl weniger wertgebenden Fichtenbestände dominierend sind. Teilweise wird den älteren Fichten-Laubmischwäldern eine hohe Bedeutung beigemessen. Diese hohe Bedeutung ist ebenso auf mehrere Laubbaumreihen, Feldgehölze, sonstige Hecken bzw. Einzelbäume entlang der Wege zutreffend. Nördlich des FND „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“ ist auf Grundlage des rechtskräftigen FNP ein Laubmischwald ausgewiesen, der sich in einer sukzessiven Entwicklung befindet.

Grünland

Von hoher Bedeutung sind mehrere Feuchtgrünländer (Code 41400) in der südöstlichen Bachaue. Im zentralen Bereich des Plangebietes erstreckt sich laut IPU GmbH (2020) mesophiles Grünland großflächig entlang der Hangbereiche. Darüber hinaus ist der zentrale und westliche Bereich geprägt von großen intensiv genutzten Grünlandflächen.

Vorbelastungen

Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung und infolge dessen einen überprägten Naturraum.

Bewertung

Trotz der Vorbelastungen handelt es sich um ein Einzugsgebiet von Tierarten, die streng bis sehr streng geschützt sind – darunter verschiedene Arten von Fledermäusen und Vogelarten wie Rotmilan und Baumfalken. Demnach erfüllt der Geltungsbereich eine gewisse Funktion als Brut- und Nahrungshabitat, dass als optimal geeignet eingestuft werden kann. Auch die genannten geschützten Biotop und die Bestände von älteren Fichten-Laubmischwäldern tragen ihren Teil zum Lebensraum für Flora und Fauna bei. Im Umfeld des Plangebietes sind weitere Flächen, die für die Nahrungssuche geeignet sind, sodass die ökologische Funktionalität der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Daher ist dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt eine sehr hohe Bedeutung beizumessen.

Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die Umsetzung des Vorhabens

Mit den Ergänzungsmaßnahmen werden habitatartige Strukturen geschaffen, die einen positiven Beitrag gegenüber den unter strengen bis sehr strenge geschützte Tierarten und Biotopen stehen, welche im Geltungsbereich festgestellt werden konnten. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen entsprechend zu ersetzen. Die Umweltauswirkungen werden daher als gering bewertet.

Ergebnis

Es kann letztlich konstatiert werden, dass infolge der hohen Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensräume insgesamt eine geringe Eingriffsschwere anzunehmen ist.

4.7 SCHUTZGUT KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER

Bestand

Bei den Kultur- und Sachgütern handelt es sich um relevante Objekte, d.h. architektonische bzw. archäologisch wertvolle Bauten, die eine gesellschaftliche Bedeutung einnehmen. Beispielsweise Stadt- und Ortsbilder, Ensembles, Gebäude, sonstige bauliche Anlagen einschließlich Parks und Friedhöfe. Ebenso zählen weitere Landschaftsteile hinzu, die vom Menschen geprägt wurden und eine geschichtlich-archäologische, wissenschaftliche, künstlerische, städtebauliche Relevanz einnehmen oder Kulturgüter enthalten. Bei archäologischen Denkmälern bzw. Bodendenkmälern handelt es sich um bewegliche sowie unbewegliche Funde, die sich im Boden befinden und in der Regel aus der prähistorischen Zeit stammen.

Bewertung

Durch das in unmittelbarer Nähe befindliche Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese oberhalb Wasserhaus Gelenau“ wird diesem Schutzgut eine **sehr hohe Bedeutung** beigemessen.

Nach Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie vom 09.03.2023 ist gegenüber ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen. [31]

Auswirkungen auf Kultur- und Schutzgüter durch Umsetzung des Vorhabens

Für die Erschließung der Flächen wird das vorhandene Wegenetz genutzt. Zur Unterbrechung von Verkehrsverbindungen bzw. Wegebeziehungen kommt es nicht. Die Flächen Dritter bleiben weiterhin ungehindert erreichbar.

Kulturgüter oder sonstige Schutzgüter werden durch die Planung nicht betroffen. Sollten dennoch während der Bauphase archäologische Funde zu Tage treten, wird auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Denkmalbehörde verwiesen. Funde und Fundstellen werden nach § 20 SächsDSchG in unverändertem Zustand erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung geschützt. Weitere erforderliche Maßnahmen werden dann mit der Sächsischen Denkmalbehörde abgestimmt. Die Auswirkungen werden daher als sehr gering eingestuft.

Ergebnis

Eine Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht zu erwarten.

4.8 SCHUTZGUT MENSCH UND GESUNDHEIT

Dieses Schutzgut beschreibt insbesondere die Einwirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit. Diverse Wechselwirkungen bestehen zu den bereits erläuterten Schutzgütern, die hier nochmals zusammenfassend dargestellt werden:

- Erhalt und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft fördern die Attraktivität und die Identität der Region (und demzufolge des Plangebietes). Die Erholung ist essentiell für die menschliche Gesundheit und Regeneration.
- Der Boden schafft die Nahrungsgrundlage und Raum für menschliches Handeln gleichermaßen. Erosionen, Schadstoffe und ähnliche Bodenveränderungen können die menschliche Gesundheit gefährden.
- Wasser stellt die Nahrungsgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen dar, Verschmutzungen und ähnliche Einwirkungen können die menschliche Gesundheit gefährden.
- Klima und Luft beeinflussen den Menschen täglich, der Klimawandel wird zukünftig eine zunehmende Herausforderung, womit Beeinträchtigungen auf die menschliche Gesundheit ein Risiko mitführen können.
- Beobachtungen von natürlichen Biozöosen und deren Prozessen
- Kulturgüter und Geschichte tragen zur Identifikation des menschlichen Handelns bei und prägen die Region
- Immissionsschutz hinsichtlich bebauter Ortslagen infolge emittierender Anlagen zur Wohnbebauung.

Erholung

Das Plangebiet wird laut **RPE RC** dem Erzgebirge zugeordnet. Die Gemeinde Amtsberg grenzt unmittelbar an die Stadt Zschopau, welche für den Städtetourismus sowie

Ausflugsverkehr bedeutsam ist. Die Stadt Chemnitz als Oberzentrum grenzt an der Gemeinde Amtsberg an und nimmt eine landesweite Bedeutung für den Städtetourismus ein. Das Plangebiet selbst hat keine bedeutende touristische Funktion, da die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und Nähe zur S 232 (Gelenauer Straße) aktuell keinen Mehrwert für die Erholungseignung einnehmen. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich die Radroute Mulde-Chemnitz-Mittelgebirge. Die regionale Radroute entlang des Kemtauer Wegs ist Bestandteil der Radwegekonzeption von 2017. Weitere Planungen sind diesbzgl. nicht bekannt. Laut Stellungnahme des Landratsamts Erzgebirgskreis verläuft mit dem Fernwanderweg Ostsee-Saaletalsperren ein national bedeutsamer Wanderweg auf der Eisenstraße sowie der Rundweg Weißbach auf der Eisenstraße-Spielmannweg. Es ist auf den Erhalt der oben genannten Wander- und Radrouten zu achten, um ein lückenloses Wegenetz vorzufinden. [2]

Dennoch ist zu erwähnen, dass die Gemeinde Amtsberg mit elf weiteren Kommunen zur LEADER-Region Zwönitztal-Greifensteine gehört. Demnach wird die Vernetzung langfristig eine Rolle spielen. Diese kann bspw. mit der vorhandenen Wegestruktur aufgegriffen und intensiviert werden, indem die Gemeinde zusammen mit dem Plangebiet zu einem Nah- und Erholungsort für die einheimische Bevölkerung als auch den Tourismus wird. Der Erhalt und die Pflege der Natur- und Kulturlandschaft stellen für Natur und Umwelt essentielle Rahmenbedingungen auch für die touristische Inwertsetzung dar, weshalb die Entwicklung nachhaltiger touristischer Angebote in der LEADER-Region eine besondere Rolle einnehmen werden. Dadurch findet eine schonende Ressourcennutzung und -erhalt auch in Zukunft statt. Der Wert der Natur- und Kulturlandschaft trägt für die LEADER-Region mit Amtsberg zu einem positiven Image der Region bei. Des Weiteren zählt Amtsberg mit elf weiteren Kommunen seit 2017 zum Tourismusnetzwerk Greifensteinregion. Mit der Förderperiode 2023 – 2027 enthält die LEADER-Region Zwönitztal-Greifensteine das Schwerpunktthema Tourismus. Damit kann das Ziel verfolgt werden, die vorhandenen touristischen Potentiale besser zu nutzen und die Tourismusarbeit zu stärken, wovon die Gemeinde Amtsberg als beteiligte Kommune profitieren kann.

Vorbelastungen

Insbesondere entlang der Gelenauer Straße (S 232) unterliegt die Erholungsfunktion angrenzender Flächen bereits einer Vorbelastung durch die bestehende Luftimmission infolge des Verkehrs.

Bewertung

Aspekte der landwirtschaftlichen Nutzung und die angrenzende Gelenauer Straße als Vorbelastungen sind für die Planung zu berücksichtigen. Daher ist hinsichtlich der Komplexität seiner derzeitigen Nutzung und dem aktuellen beschriebenen Bestand der Schutzgut Erholung lediglich nur eine **GERINGE BEDEUTUNG** beizumessen. Im Rahmen der Förderung für die LEADER-Region kann sich dieser Wert in Zukunft jedoch erhöhen. Nach Stellungnahme des Landesamts für Straßenbau und Verkehr bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. [32] Aus Sicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis sind keine weiteren Umweltschäden gemäß § 3 BImSchG zu erwarten. [2]

Auswirkungen auf Menschen durch Umsetzung des Vorhabens

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten. Stattdessen sollen die Sichtbeziehungen in die Landschaft und des Ortsbildes gewahrt bleiben, sodass eine gehobene Wohnqualität für die angrenzende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden kann.

Das Plangebiet selbst bietet bislang nur geringe Möglichkeiten der Erholung, zumal insbesondere entlang der Gelenauer Straße Luftimmissionen vorhanden sind. Es bietet jedoch mit Ausbau des Geh- und Radweges (als Verkehrsweg besonderer Zweckbestimmung) sowie angrenzenden Rad- und Wanderrouten Potential, einen Beitrag zur Erholung zu leisten.

Ergebnis

Die Berücksichtigung der Maßnahmen unter **Kapitel 6** verhindern negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch (Aspekt Lärm und Erholung) sind bau- und betriebsbedingt keine bis geringe Erheblichkeiten zu erwarten. Die Beeinträchtigungen sind daher als gering zu betrachten.

4.9 WECHSELWIRKUNGEN

Bestand

Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse ist Ursache des Umweltzustandes. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Die Regulation erfolgt über innere Mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Faktoren. Es können komplizierte Wirkungsketten und -netze entstehen. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereiches sind daher auf den Menschen und die

Lebensräume von Fauna und Flora mit konkurrierenden Raumansprüchen zu betrachten. Jede menschliche Nutzung wirkt sich mehr oder weniger auf das Ökosystem und deren Wechselwirkungen aus.

Vorbelastungen

Aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung ist das Gebiet anthropogen vorgeprägt, weist jedoch diverse umweltrelevante bzw. naturschutzrelevante Aspekte aus (Flächennaturdenkmal, Einzugsgebiet für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse, Quellgebiet etc.), weshalb die Vorbelastungen insgesamt als gering eingestuft werden können.

Bewertung

Die von der Planung ausgehenden Wechselwirkungen sind in der Regel insbesondere zwischen den Menschen und seiner Inanspruchnahme von Flächen sowie der damit verbundenen Zerschneidung der Landschaft und der damit undurchlässigen Biotopvernetzung von Lebensräumen der Tiere und Pflanzen vorhanden. Für das Plangebiet selbst ist eine zusätzliche Belastung durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht erkennbar, da eine Aufwertung stattfindet und eine Flächenversiegelung auf das unabdingbare Maß eingehalten wird.

Ergebnis

Die Vorbelastungen halten sich im geringen Rahmen, auch die Flächenversiegelung wird auf das unabdingbare Maß eingehalten, sodass es ein wesentlich attraktives Habitat für Pflanzen und Tiere ist. Die geplanten Aufwertungsmaßnahmen tragen für eine zusätzliche Attraktivität bei. Die Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen sind als sehr gering bis gering zu betrachten.

5. ENTWICKLUNGSPROGNOSE DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Der Verzicht auf die Planung (Nullvariante) soll aus Gründen einer ansonsten verminderten Wohnqualität für den angrenzenden Siedlungsbereich vermieden werden. Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung des Landschaftsbildes (freie Aussicht, verminderte Immissionen) zu wahren und die landwirtschaftliche Nutzung zu halten. Dieses Ziel wird zusätzlich unterstützt durch die Freihaltung von Bebauung in Zone I.

6. BEWERTUNG DES EINGRIFFS SOWIE DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

6.1 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Das Planvorhaben stellt unstrittig gemäß § 1a BauGB einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist laut § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG stets verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzbundes sowie der Landschaftspflege innerhalb einer bestimmten Frist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) bzw. in anderer Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Eine entsprechend sachdienliche und rechtlich korrekte Abwägungsentscheidung darüber zu treffen, obliegt der Kommune als Träger der Planungshoheit. Als Grundlage kann sich die Gemeinde anerkannten Methoden bedienen, bspw. rechnerisch Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zur Quantifizierung biotop- und funktionsbedingter Planungsauswirkungen im Sinne von flächenbezogenen Wertverlusten und -gewinnen. [34]

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen insbesondere Flächen für die Land- und Forstwirtschaft festgesetzt werden, um das Landschaftsbild sowie die Biotop- und Artenvielfalt zu erhalten. Im gesamten Gebiet ist eine Bebauung nicht zulässig (Zone I) bzw. nur in Ausnahmefällen möglich (Zone II). Die landschaftspflegerischen Maßnahmen (A1 bis A3) werden gestützt durch den Erhalt bzw. Anpflanzung von Hecken, Krautsaum und Wald – abhängig davon, ob diese sich entlang der Felder (A1), Gewässerstrukturen (A2) oder Waldflächen (A3) befinden. Heckenbepflanzungen werden im sinnvollen Maße durch mehrjährige Blühstreifen ergänzt. Ziel ist damit die Entstehung eines landschaftspflegerischen Habitats. Neben den Maßnahmen A1 bis A3 wird ein Stillgewässer (<1ha) reaktiviert, weshalb sich der Planwert gegenüber dem Ausgangswert erhöht. Es handelt sich dabei um einen derzeit zugewachsenen Teich mit einer Größe von 150 m², ein anderer Teich in unmittelbarer Entfernung mit einer Größe von rund 400 m² auf dem Flurstück 281/1 wurde bereits im Vorentwurf in der Bilanzierung berücksichtigt. Die Planung des Radweges (Verkehrsweg besonderer Zweckbestimmung) ist als unversiegelte Fläche einkalkuliert.

Mithilfe dieser Eingriffs-Ausgleichsplanung kann ebenso ein Beitrag für zukünftige Bauvorhaben geleistet werden. Die folgende Bewertung von Eingriff und Ausgleich

erfolgt auf Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen (Hrsg.: Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Fassung Mai 2009), im Folgenden kurz Handlungsempfehlung genannt. Des Weiteren wurde die Kartierung des LBP für den vorliegenden Bebauungsplan herangezogen.

Es erfolgt eine Gegenüberstellung der Biotopwerte des derzeitigen Zustandes der Flächen (= Zustand vor dem Eingriff) und den Planungswerten für die Flächennutzung nach dem Eingriff. Die im Ergebnis entstehende Kompensationsbilanz gibt Auskunft, ob die geplanten Maßnahmen für das Vorhaben ausreichend sind. Im Folgenden werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes alle Flächen vor dem Eingriff und nach der geplanten Umsetzung einschließlich aller notwendigen, zugeordneten und flächenverfügbaren Kompensationsmaßnahmen für diese Eingriffe tabellarisch in ihrem jeweiligen Bilanzwert gelistet. Durch den Vergleich der Zustandswerte vor dem Eingriff und der Zustandswerte nach dem Eingriff wird ermittelt, ob eine hinreichende naturschutzfachliche Kompensation besteht, oder bei einem negativen Bilanzwert gegebenenfalls eine Ausgleichsabgabe an den sächsischen Ausgleichsfonds zu entrichten ist.

Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von rund 148 ha einen aktuellen Biotopwert von **10.713.101 WE**.

Abkürzungserläuterungen

AW	Ausgangswert
BTL	Biotopwertartenlisten
PW	Planwert
WE	Werteinheiten

Die folgenden Tabellen (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Tabelle 14**) zeigen die aktuelle Nutzungsart entsprechend ihres Biotoptyps auf und welche Veränderungen sich durch die Ergänzungsmaßnahmen ergeben würden. Dem vorliegenden Bebauungsplan wird ein Bestandsplan (Stand 02/2022) beigelegt (**Anlage 2**), woraus sich die derzeitigen Nutzungsarten nachvollziehen lassen.

Nr.	BTL	Biotoptypenbezeichnung	Fläche [m ²]	AW	Werteinheit [WE]	Anteil von Gesamt [in %]
1	95	Bestand teilversiegelt (Verkehrsweg Landwirtschaft, privater Wirtschaftsweg)	10.665	2	21.330	0,72%
2	95	Bestand vollversiegelt (Hochbehälter)	268	0	0	0,02%
3	95	Bestand unversiegelt, darunter	1.468.491	3	4.405.472	99,26%
3.1	10.01.000	Acker	1.103.145	5	5.515.725	74,57%
3.2	10.01.400	Ackerbrache	7.143	10	71.431	0,48%
3.3	02.02.200	Feldgehölz, Laubmischbestand (dicht/geschlossen)	14.878	23	342.203	1,01%
3.4	06.01.000	Feuchtgrünland	1.422	25	35.548	0,10%
3.5	41300	Intensivgrünland	144.671	6	868.027	9,78%
3.6	01.09.400	Laubmischwald (sonst. Holz; Dickung Stangenholz)	8.763	20	175.264	0,59%
3.7	01.09.400	Laubmischwald (sonst. Laubholz, nicht differenziert; ungleichaltrig, gestuft)	4.943	19	93.915	0,33%
3.8	01.09.400	Laubwald/-mischwald (nicht differenziert, Birke; Baumholz bis Altholz)	4.559	19	86.621	0,31%
3.9	07.03.100	mesophiles Grünland (trockene Ruderal-/Staudenflur)	24.504	17	416.562	1,66%
3.10	41200	mesophiles Grünland/Ruderalflur (Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv)	147.594	20	2.951.885	9,98%
3.11	01.09.400	Mischwald (sonst. Nadel-/ Laubbäume; nicht differenziert; Fichte; Birke)	5.569	19	105.805	0,38%
3.12	03.02.210	naturnaher Bach, begradigt mit naturnahen Elementen	899	20	17.985	0,06%
3.13	04.01.000	Stillgewässer (ausdauerndes Kleingewässer (< 1ha))	400	27	10.800	0,03%
Gesamt			1.479.424		10.713.101	100,00%
Biotopwert im Bestand					10.713.101	

Tabelle 13 biotopbezogener Ausgangszustand Geltungsbereich.

Nr.	BTL	Biotoptypenbezeichnung	Fläche [m²]	PW	Wertpunkte [WE]	Anteil von Gesamt [in %]
1	95	Erhalt teilversiegelter Fläche (Privater Wirtschaftsweg; Verkehrsfläche Landwirtschaft)	10.665	2	21.330	0,72%
2		vollversiegelte Flächen (zus. Hochbehälter)	2.058	0	0	0,14%
3		unversiegelte Flächen (darunter Radweg)	1.468.491	3	4.405.472	99,26%
3.1	10.01.000	Acker	1.094.073	5	5.470.365	73,95%
3.2	10.01.400	Ackerbrache	7.143	10	71.431	0,48%
3.3	02.02.200	Feldgehölz, Laubmischbestand (dicht/geschlossen)	14.878	23	342.203	1,01%
3.4	06.01.000	Feuchtgrünland	1.422	25	35.548	0,10%
3.5	41300	Intensivgrünland	144.671	6	868.027	9,78%
3.6	01.09.400	Laubmischwald (sonst. Holz; Dickung Stangenholz)	8.763	20	175.264	0,59%
3.7	01.09.400	Laubmischwald (sonst. Laubholz, nicht differenziert; ungleichaltrig, gestuft)	4.943	19	93.915	0,33%
3.8	01.09.400	Laubwald/-mischwald (nicht differenziert, Birke; Baumholz bis Altholz)	4.559	19	86.621	0,31%
3.9	07.03.100	mesophiles Grünland (trockene Ruderal-/Staudenflur)	24.504	17	416.562	1,66%
3.10	41200	mesophiles Grünland/Ruderalflur (Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv))	152.943	20	3.058.855	10,34%
3.11	01.09.400	Mischwald (sonst. Nadel-/ Laubbäume; nicht differenziert; Fichte; Birke)	5.569	19	105.805	0,38%
3.12	03.02.210	naturnaher Bach, begradigt mit naturnahen Elementen	899	20	17.985	0,06%
3.13	04.01.000	Stillgewässer (ausdauerndes Kleingewässer, einschließlich Reaktivierung trockengelegter Teich (< 1ha))	400	27	10.800	0,03%
		Zwischenergebnis			10.774.711	
		davon noch auszugleichen			1.081.853	
3.14	02.02.100	Maßnahme A1 Feldgehölz, Ergänzung zum Entwurf	22.841	22	502.502	1,54%
3.15	02.01.200	Maßnahme A2 Gebüsch frischer Standorte; Ergänzung zum Entwurf	13.703	21	287.763	0,93%
3.16	79	Maßnahme A3 Erstaufforstung; Ergänzung zum Entwurf	24.299	12	291.588	1,64%
Gesamtfläche			1.479.424		10.774.711	100%
Differenz Bestand und Planung					61.610	
biotopbezogener Gewinn [WE]					11.794.954	

Tabelle 14 Biotopbezogene Ergänzungen im Plangebiet.

Aktuell liegt ein biotopbezogener Ausgangswert von **10.774.711 WE** vor, dieser Wert würde sich mit den Maßnahmen A1 bis A3 auf **11.794.954 WE** erhöhen. Die Differenz zwischen Ausgangswert (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) und Planwert (**Tabelle 14**) beträgt **61.610**. Da keine Flächenminderung vorgenommen wird, kommt es im Endergebnis zu einem Überschuss, womit die Kompensation erfüllt ist.

6.2 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN

Folgende Ausgleichsmaßnahmen von vorhabenbedingten Eingriffen dienen aus dem Grünordnungsplan der übernommenen Festsetzungen:

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BILDUNG FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Grünflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zur Feldgehölzentwicklung und Eingriffsausgleich im Biotopverbund als je 120 m² Pflanzfläche mindestens 1 Laubbaum, ein standortgerechter Obstbaum und 30 Sträucher einheimischer Pflanzen der Artenliste A als frei wachsende mehrfach gestufte Hecke zu pflanzen. Diese angelegten Grünflächen sind öffentlich gewidmet.

A1: 22.841 m² (entspricht 2,3 ha) große Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 205; 209/1; 228; 217; 257; 263; 285; 282 sowie T. v. Flurstück 193/1 der Gemarkung Weißbach

- Erhalt und Neuanpflanzung einer naturnahen, höhengestufteten Hecke vorzugsweise 3-reihig, reihenweise versetzt entlang wasserdurchlässigen, befestigten Landwirtschaftsweges, im durchschnittlichen Pflanzabstand von mind. 6 m, dabei
 - Bäume nur in der innenliegenden Pflanzreihe
 - Mindestabstand zur Landwirtschaftsfläche von 0,75 m gemäß SächsNRG
- Pflanzdichte je 60m² Pflanzfläche 1 Laubbaum und mind. 15 Sträucher
- Pflanzgut: Bäume, Sträucher und Gebüsch entsprechend Gehölze Artenliste A
- Obstsorten orientieren sich an der Liste zur Anlage von Streuobstwiesen im Regierungsbezirk Chemnitz

- Pflanzqualität: Bäume als Heister 125/150 cm, Sträucher 2x verpflanzt, 60 – 80 cm, 3triebzig, wurzelnackt
- Krautsaumentwicklung auf Grundlage autochthonen Mähguts
- Kontrolle des Ausfalls nach 3 Jahren, bei mehr als 30 % Ausfall von Gehölzen einer Art Nachpflanzung, Kontrolle der Bestandsentwicklung nach 10 Jahren
- Pflegemaßnahmen: Heckenpflege durch abschnittweisen Rückschnitt in aller 3 bis 5 Jahre in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres.
- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Pflanzbindungen sind über 30 Jahre alte unverjüngte Feldgehölze fachgerecht zu verjüngen
- keine Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln oder Pestiziden.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen

A2: 13.703 m² (entspricht 1,4 ha) große Maßnahmenflächen auf den Flurstücken 246; 248; 323/1; 286/1 der Gemarkung Weißbach

- Erhalt des naturnahen Bachlaufs und der vorhandenen Ufergehölze,
- Eingriffe in den Bachlauf und entlang des angrenzenden Flächennaturdenkmals sind zu vermeiden
- Zulassung von Sukzession entlang der Uferböschung
- Entwicklung eines ab der Böschungsoberkannte mind. 5,0m breiten Krautsaumes zur Anhebung der floristischen Artenvielfalt
- Krautsaumpflege: einschürige Mahd erst nach 15. Juli des Jahres mit Abtransport des Mähguts, mäßig wüchsige Bestände alle 2 bis 3 Jahre mulchen und Gehölzinvasion beseitigen
- Neupflanzung von staunässeresistenten Pflanzen, die zur Ufersicherung sowie Rekultivierung beitragen, sind zu bevorzugen
- 1 – 2 schürige Mahd mit Beräumung des Mähgutes zur Reduzierung des Nährstoffeintrages.
- keine Verwendung von Herbiziden, Düngern oder Pestiziden.
- Abgängige Gehölze sind zu ersetzen

A3: maximal 24.299 m² (entspricht 2,4 ha) große Erstaufforstungsfläche auf dem Flurstück Fl.-Nr. 186 sowie T. v. Flurstück 189 der Gemarkung Weißbach

- Für die Fläche zur Erstaufforstung ist eine Genehmigung nach §10 SächsWaldG beim zuständigen Landratsamt (Erzgebirgskreis) einzuholen und zwischen Flächeneigentümer sowie Netzbetreiber abzustimmen.

- Die Ersatzaufforstung ist als Laubholzmischbestand unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen auszuführen
- Das Pflanzgut muss den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und den Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen entsprechen. Für die anderen Arten sind die Herkunftsempfehlungen für gebietsheimische Gehölze und Sträucher zu beachten.
- Die Mindestpflanzenstückzahl soll den Vorgaben für den Staatswald des Freistaates Sachsen entsprechen. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein Pflanzplan mit Einzelheiten wie Baumarten, Baumartenmischung, Pflanzverbände, Pflanzsortimente und Pflanzverfahren zu erstellen
- Die Ersatzaufforstung ist zum Schutz vor Verbiss- und Fegeschäden mit einem hasendichten Wildschutzzaun zu versehen.
- Entlang der bestehenden 30-kV-Leitung ist ein Sicherheitsabstand nach DIN EN 503041 sowie DGUV Vorschrift 38 (bislang BGV C22 § 16) einzuhalten, d.h. maximal 18 m links und rechts der Trassenachse

6.3 ARTENLISTEN FÜR ANPFLANZUNGEN

Die Artenliste orientiert sich an eine sogenannte positive Pflanzliste vom Deutschen Verband für Landschaftspflege „Gebietseigenes Saatgut und gebietseigene Gehölze in Sachsen“. Für die Ausbringung von Landschaftsgehölzen in der freien Natur können in den jeweiligen Vorkommensgebieten (VK) Pflanzen genehmigungsfrei ausgebracht werden. Für die Gemeinde Amtsberg gilt entsprechend VK3 (Südostdeutsches Hügel- und Bergland), wo u.a. der Erzgebirgskreis eingeordnet ist.

Artenliste A – standortheimische Bäume, Sträucher und Kleingehölze

BÄUME 1. ORDNUNG (MINDESTGRÖßE: HOCHSTAMM, 12/14 CM STU ODER HEISTER 125/150 CM HÖHE)

<i>Abies alba</i>	(Weiß-Tanne)
<i>Acer platanoides</i>	(Spitz-Ahorn)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	(Berg-Ahorn)
<i>Fagus sylvatica</i>	(Rot-Buche)
<i>Fraxinus excelsior</i>	(Gewöhnliche Esche)
<i>Picea abies</i>	(Gemeine Fichte)
<i>Pinus sylvestris</i>	(Gewöhnliche Kiefer)
<i>Populus nigra</i>	(Schwarz-Pappel)
<i>Quercus petraea</i>	(Trauben-Eiche)

<i>Quercus robur</i>	(Stiel-Eiche)
<i>Salix aurita</i>	(Ohr-Weide)
<i>Tilia cordata</i>	(Winter-Linde)
<i>Tilia platyphyllos</i>	(Sommer-Linde)
<i>Ulmus glabra</i>	(Berg-Ulme)

BÄUME 2. ORDNUNG (MINDESTGRÖßE: HEISTER 150/200 C, STRAUCH 60/100 CM, 2FACH VERPFLANZT MIT BALLEIN)

<i>Alnus glutinosa</i>	(Schwarz-Erle)
<i>Betula pendula</i>	(Gem. Birke)
<i>Betula pubescens</i>	(Moor-Birke)
<i>Carpinus betulus</i>	(Hainbuche)
<i>Cornus sanguinea ssp. sanguinea</i>	(Roter Hartriegel)
<i>Populus tremula</i>	(Zitter-Pappel)
<i>Prunus padus ssp. padus</i>	(Gewöhnliche Trauben-Kirsche)
<i>Prunus avium</i>	(Vogelkirsche)
<i>Prunus spinosa ssp. spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Salix caprea</i>	(Sal-Weide)
<i>Salix purpurea</i>	(Purpur-Weide)
<i>Sorbus aucuparia ssp. aucuparia</i>	(Gewöhnliche Eberesche)

STRÄUCHER

<i>Corylus avellana</i>	(Gem. Hasel)
<i>Crataegus spec.</i>	(Weißdorn (Gruppe))
<i>Euonymus europaea</i>	(Europäisches Pfaffenhütchen)
<i>Genista tinctoria ssp. tinctoria</i>	(Färber-Ginster)
<i>Lonicera nigra</i>	(Schwarze Heckenkirsche)
<i>Sambucus racemosa</i>	(Roter Holunder)
<i>Rhamnus frangula</i>	(Faulbaum)
<i>Rosa canina</i>	(Hunds-Rose)
<i>Salix viminalis</i>	(Korb-Weide)
<i>Viburnum opulus</i>	(Gewöhnlicher Schneeball)

Die Artenliste A wird um sämtliche standortheimische Obstgehölze ergänzt.

Die Obstsortenauswahl soll sich an der Liste zur Anlage von Streuobstwiesen im Regierungsbezirk Chemnitz orientieren (vgl. Anlage 1 der Begründung).

Artenliste B – Artennegativliste

<i>Cotoneaster spec.</i>	(Zwergmispeln)	<i>Thuja spec.</i>	(Lebensbäume)
<i>Chamaecyparis spec.</i>	(Scheinzypressen)	<i>Juglans</i>	(Walnuss)
<i>Juniperus spec.</i>	(Zypressengewächse)	<i>Cydonia oblonga</i>	(Quitte)

Die Arten der Artenliste B sollen keine Verwendung finden.

Im Zuge der Aufwertungsmaßnahmen ergibt sich ein Überschuss von 23.468.704 WE. Der planbezogene Ausgleich kann damit vollumfänglich erbracht werden. Im

Zusammenhang mit einem Kompensationsflächenkataster können Instrumente zur Erfassung, Überwachung und Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unterstützt werden, um eine rechtmäßige und effiziente Eingriffsregelung durchführen zu können.

7. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB haben Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Unter Punkt 3b der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben.

Die Kontrolle der Plandurchführung, die tatsächliche Umsetzung der Festsetzungen sowie der umweltrelevanten Vorgaben besitzen eine Relevanz im Rahmen des Monitorings. Die zu vertretenden Belange des Umweltschutzes (v.a. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie Ausgleich- und Ersatz) und die Fragen der Umweltüberwachung einschließlich artenschutzrechtlicher Fragen (vgl. §§42, 62 BNatSchG) sind in das Monitoring einzubeziehen.

Die Gemeinde, die zuständigen Behörden, die Öffentlichkeit aber auch die Vorhabenträger nehmen die Kontroll- und Monitoringfunktionen wahr. Ausfälle von Gehölzen sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Pflege ist so lange zu gewährleisten, bis die Pflanz- und Grünflächen eigenständig überlebensfähig sind.

Die Maßnahmen zum erforderlichen funktionsbezogenen Ausgleich und Ersatz sind gemäß den getroffenen Festsetzungen entsprechend § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB zu realisieren.

Für Hecken- und Gehölzpflanzungen sollte nach der Pflanzung eine Durchführungskontrolle und in den ersten 5 Jahren nach Erstellung mehrere Sichtkontrollen erfolgen. Weitere Sichtkontrollen zwischen dem 5. und 10. Jahr sind zu empfehlen.

Bei Abweichungen gegenüber dem beabsichtigten Entwicklungsziel ist eine ggf. notwendige Anpassung der Bewirtschaftungsweise in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in die Wege zu leiten.

Die plankonforme Realisierung und qualitätsgerechte Durchführung aller festgesetzten Maßnahmen sind von den zuständigen Ämtern nach Abschluss festzustellen.

Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmalen, die bisher noch nicht entdeckt sind, ist gesetzlich geregelt.

Zu beachten ist, dass generell nach § 4 Abs. 3 BauGB eine Informationspflicht der Umweltbehörden besteht. Die Fachbehörden geben laufend entsprechende Informationen an die Gemeinde. Daneben werden alle anderen verfügbaren Informationsquellen genutzt.

8. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen insofern nicht, da am 22. November 2022 die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich durch die Gemeinde Amtsberg beschlossen wurde. Diese Veränderungssperre wurde am 04.10.2022 durch das Oberlandesgericht Bautzen bestätigt. Bei einer Vermeidung der Planung bleibt der Ausgangszustand erhalten, d.h. es handelt sich um ein ausgeräumtes monostrukturiertes Landschaftsbild, das Defizite aufweist. Mit der Planung von unterschiedlichen Maßnahmen entsteht einer Verbundkulisse.

8.1 AUSWIRKUNGEN NACH § 1 ABS 6 NR. 7J BAUGB

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Nutzungen vorgesehen, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB erwarten lassen.

8.2 BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN

Die Beurteilung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Dabei werden üblicherweise drei Stufen unterschieden: keine, (sehr) geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB beschränken sich die obigen Ausführungen ausschließlich auf die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte in Anlehnung an die „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL; Stand 05/2009).

Als Beurteilungsgrundlage für die Umweltprüfung dienten insbesondere folgende Dokumente:

- IPU GmbH (2020): Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Landschaftspflegerischer Begleitplan Sabowind GmbH
- IPU GmbH (2020): Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP).

- ReKIS – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Gemeinde Amtsberg.
- Volkmar Kuschka (2020): „Gutachterliche Stellungnahme zur UVP-VP und Naturschutzbelangen. Geplanter Windpark der Sabowind GmbH in Amtsberg“.

Weitere Gutachten wurden nicht vergeben. Als Grundlage der Argumentationskette und des Bewertungsprozesses sowie als Datenquellen wurden Angaben anderer Fachplanungen (Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Regionalplan, Landschaftsrahmenplan usw.) sowie eine Vorortbegehung (Oktober 2022) herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter Boden/ Geologie und Wasser erfolgte zusätzlich auf Grundlage der digitalen Bodenkarte (M 1:50.000, Geoportal-Sachsenatlas), der Hydrogeologischen Karte (M 1:200.000, Geoportal-Sachsenatlas) sowie dem Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm mit Landschaftsgliederung und Steckbrief „Erzgebirgsbecken“ des LfULG.

Im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/ Luft wurden kommunale Steckbriefe bzgl. Temperatur und Niederschlag aus dem Regionalen Klimainformationssystem (ReKIS) des LfULG herangezogen.

Der Betrachtung des Schutzgutes Mensch / Lärm bzw. Mensch / Erholung liegt die örtliche Bestandsaufnahme zugrunde.

Das Landschaftsbild wurde mit Hilfe des Flächennutzungsplans und des Regionalplans in Kombination mit der Vorortbegehung und einer Luftbildauswertung bewertet.

Die Ausführungen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt basieren auf den Ergebnissen der Kartierungen in Kombination mit einer Luftbildauswertung, dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (2023, Geoportal-Sachsenatlas), der selektive Biotopkartierung einschließlich der digitalen Karte der potentiellen natürlichen Vegetation (Biotope Offenland 2010, iDA Umweltportal Sachsen).

Das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurde nach einer Vorortbegehung und in Abgleich mit vorhandenen Datengrundlagen des Landesamtes für Archäologie Sachsen, des Geoportals-Sachsenatlas und dem Flächennutzungsplan der Gemeinde beurteilt.

Des Weiteren wurden entsprechende Institutionen an der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange im Vorentwurf einbezogen, dessen Stellungnahmen im weiteren Planverfahren miteingeflossen sind.

9. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan dient insbesondere zum Schutz von Sichtachsen in eine freie, idyllische Landschaft für die angrenzende, qualitätsvolle Siedlungsbebauung und -entwicklung der Gemeinde Amtsberg.

Mit der Realisierung des Gebietes sind bezogen auf die Schutzgüter baubedingt überwiegend keine Eingriffe verbunden. Demnach stehen sehr geringe bis geringe Auswirkungen gegenüber. Dauerhaft stellt das Baugebiet überwiegend sehr geringe bis mittlere Beeinträchtigungen von Boden, Wasserhaushalt, Natur, Landschaft etc. dar.

Die Auswirkungen auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere werden unter Berücksichtigung des Ausgangszustandes und der hohen Bedeutung für einen Lebensraumverbund einer sehr geringen Stufe zugeordnet.

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist in der Zusammenfassung als sehr gering zu bewerten. Für den Menschen ergeben sich hinsichtlich Lärms und Erholung voraussichtlich geringe Auswirkungen, gleiches gilt für das Schutzgut Klima/ Luft.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden verbleiben durch die geplante Überbauung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen letztlich mittlere Auswirkungen.

Für das Grund- und Oberflächenwasser sind hinsichtlich der ausgeschlossenen Bebauung und sehr geringen Flächenversiegelung einerseits und das Risiko der Hochwassergefährdung sowie geringen Grundwasserneubildung geringe bis mittlere Auswirkungen zu erwarten.

Eine Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht anzunehmen. Wie dargestellt werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen. Der Eingriff ist im Wesentlichen durch den Ausschluss von Bebauung bestimmt, wodurch eine Flächenversiegelung nur in einem sehr geringen Maß vorgenommen wird. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch Erstaufforstungsmaßnahmen, Bepflanzung mit Feldgehölzen sowie Gehölzen entlang von Ufergewässern.

Die nachfolgende **Tabelle 15** fasst die beschriebenen Untersuchungsergebnisse zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Naturraum und Landschaft	Keine
Fläche	sehr gering bis gering
Boden/Geologie	sehr gering
Wasser	gering bis mittel
Klima und Luft	gering
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	gering
Kulturelles Erbe	keine
Mensch	gering

Tabelle 15 zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter und deren ermittelten Umweltauswirkungen (Quelle: Eigene Darstellung, 2023).

10. VERZEICHNISSE

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Lage der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, https://geoportal.sachsen.de , 2022).	12
Abbildung 2	Lage des Plangebietes, Gemarkung Weißbach in der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Eigene Darstellung, 2022, nicht maßstabsgetreu; basierend auf Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, https://geoportal.sachsen.de , 2022).	13
Abbildung 3	Satzungsgebiet Flurstück 179/3 am Netto-Markt Kemtauer Weg.	14
Abbildung 4	Satzungsgebiet mit zwei Hochbehältern, Flurstück 182/a am Kemtauer Weg.	14
Abbildung 5	Satzungsgebiet, Flurstück 179/3 entlang Kemtauer Weg.	14
Abbildung 6	Satzungsgebiet Flurstück 728, Waldstück entlang Kemtauer Weg.	14
Abbildung 7	Satzungsgebiet, Teilbereich Flurstück 193/1 entlang Spielmannweg.	14
Abbildung 8	Satzungsgebiet mit Blick Richtung Windkraftanlagen Gemeinde Gornau.	14
Abbildung 9	Satzungsgebiet am Flurstück 217 (mit einem Privatweg) und Spielmannweg.	15
Abbildung 10	Trinkwasseranlage auf Flurstück 231/b an Gelenauer Straße.	15
Abbildung 11	Übersicht über das gestufte System der räumlichen Planung (Eigene Darstellung, 2022).	16
Abbildung 12	Karte 1 – Raumstruktur des Landesentwicklungsplan Sachsen, LEP 2013 mit Gemeinde Amtsberg.	17
Abbildung 13	Karte 2 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (2008) – Raumnutzung mit Plangebiet.	19
Abbildung 14	Ausschnitt Karte 1.1 - Raumnutzung im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, 04. Mai 2021.	20
Abbildung 15	Flächennutzungsplan Amtsberg, 2. Fortschreibung, Stand 2018 (Quelle: Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, https://geoportal.sachsen.de , 2022).	22
Abbildung 16	Potentialflächen Photovoltaik mit Plangebiet, ohne Maßstab (Quelle: Sächsische Energieagentur GmbH, o. J., Solarkataster Sachsen).	27
Abbildung 17	Handlungsfelder und Akteursgruppen wassersensible Stadtentwicklung (Quelle: LAWA – Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, 2021).	28
Abbildung 18	Bauformen von Versickerungsanlagen (Quelle: LfULG, 2016).	29

Abbildung 19	Ausschnitt Karte 1.1 - Raumnutzung im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz, 04. Mai 2021.	55
Abbildung 20	Lage des Geltungsbereiches	68
Abbildung 21	Temperaturentwicklung 1961 bis 1990 einschließlich prognostizierten Abweichungen bis 2100 in der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Eigene Darstellung, 2022 basierend auf ReKIS – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, 2021	79
Abbildung 22	Niederschlagsentwicklung 1961 bis 1990 einschließlich prognostizierten Abweichungen bis 2100 in der Gemeinde Amtsberg (Quelle: Eigene Darstellung, 2022 basierend auf ReKIS – Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,2021).	80

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
FZ	Fachziel
G	Grundsätze der übergeordneten Planung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan (2013)
LaPro	Landesprogramm (des LEP 2013)
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
OVG	(sächs.) Obergerverwaltungsgericht
RP-RC	Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
RPE RC	Entwurf Regionalplan Region Chemnitz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
WEA	Windenergieanlage
Z	Ziele der übergeordneten Planung

LITERATURVERZEICHNIS

- [1] Statistisches Landesamt für Statistik des Freistaates Sachsen, „Gemeindestatistik
Amtsberg,“ 2022. [Online]. Available:
[https://www.statistik.sachsen.de/Gemeindetabelle/jsp/GMDAGS.jsp?Jahr=2022
&Ags=14521010](https://www.statistik.sachsen.de/Gemeindetabelle/jsp/GMDAGS.jsp?Jahr=2022&Ags=14521010). [Zugriff am 10 2022].
- [2] Landratsamt Erzgebirgskreis [LRA], „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan
"Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher
Belange,“ 06.04.2023.

-
- [3] IPU GmbH, „Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP),“ 2020.
- [4] V. Kuschka, „Gutachterliche Stellungnahme zur UVP-VP und Naturschutzbelangen. Geplanter Windpark der Sabowind GmbH in Amtsberg.,“ 2020.
- [5] IPU GmbH, „Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Landschaftspflegerischer Begleitplan Sabowind GmbH,“ 2020.
- [6] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG], „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 05.04.2023.
- [7] Sächsische Oberbergamt, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 06.03.2023.
- [8] Planungsverband Region Chemnitz, „Sachlicher Teilregionalplan Wind. Regionales Windenergiekonzept,“ 2021.
- [9] Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung, „Korrekturblatt zum Landesentwicklungsbericht 2015 | Windenergie,“ 03.02.2017.
- [10] Planungsverband Chemnitz, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 06.04.2023.
- [11] Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [BMWSB], „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz),“ 2022. [Online]. Available: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/Webs/BMWSB/DE/ExterneLinks/wind-an-land-gesetz.html>. [Zugriff am 2022 12].
- [12] Deutsche Bundestag, „Windenergieanlagen im Wald. Verhältnis von bundesrechtlichen Vorgaben zur Ausweisung von Windenergieflächen zu Landeswaldgesetzen. WD 5 - 3000 - 093/22,“ 2022. [Online]. Available: <https://www.bundestag.de/resource/blob/910952/2f05b8aba527014ee8616c03ac93fbbc/WD-5-093-22-pdf-data.pdf>. [Zugriff am 2023 01].
- [13] Bundesverwaltungsgericht [BVG], „AZ 1 BvR 2661/21,“ 2022. [Online]. Available: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/09/rs20220927_1bvr266121.html. [Zugriff am 12.2022].

-
- [14] Falke, Christian, „Flexiklausel in Sachsen – der sächsische Landtag berät,“ 20.12.2022. [Online]. Available: <https://www.prometheus-recht.de/flexiklausel-in-sachsen-der-saechsische-landtag-beraet/#>. [Zugriff am 01.2023].
- [15] Freistaat Sachsen, „Energieminister Günther: „Bremsen beim Ausbau der Windenergie gelöst.“,“ 21.12.2022. [Online]. Available: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1060077>. [Zugriff am 01.2023].
- [16] Landesverwaltungsamt Thüringen, „Hinweise zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen,“ 2022. [Online].
- [17] Sächsische Energieagentur GmbH, „Solarkataster Sachsen,“ [Online]. Available: <https://solarkataster-sachsen.de/de/kartenanwendung/>. [Zugriff am 12.2023].
- [18] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser [LaWa], „Auf dem Weg zur wassersensiblen Stadtentwicklung. Erfordernisse aus Sicht der Wasserwirtschaft. Positionspapier Klimawandel,“ [Online]. Available: https://www.lawa.de/documents/lawa-positionspapier-wassersensible-stadtentwicklung_2_3_4_1662452527.pdf. [Zugriff am 01.2023].
- [19] Umweltbundesamt [UBA], „Regenwassernutzung: Tipps für nachhaltige Nutzung und Versickerung,“ 03.08.2022. [Online]. Available: <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/garten-freizeit/regenwassernutzung#unsere-tipps>. [Zugriff am 06.2023].
- [20] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG], „Dezentraler Hochwasserschutz im ländlichen Raum,“ 2016.
- [21] Eins Energie Sachsen & Co. KG, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 27.03.2023.
- [22] Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 27.03.2023.
- [23] R. Sybre, „Naturräume Sachsen – Mittleres Erzgebirge,“ [Online]. Available: <https://familie-syrbe.de/Aggregation/MITTLERES%20ERZGEBIRGE.HTM> . [Zugriff am 10.2022].
- [24] sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG], „Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm mit Landschaftsgliederung und Steckbrief „Erzgebirgsbecken“,“ 2014.

-
- [25] Erzgebirge Trinkwasser GmbH [ETW], „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 08.03.2023.
- [26] Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, *Urteilsbegründung - Az 1 C 82/20*, Bautzen, 04.10.2022.
- [27] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG], „digitale Bodenkarte (iDA),“ o. J.. [Online]. Available: <https://www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarte-1-50-000-19474.html>. [Zugriff am 11 2022].
- [28] Bürger 3, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 12.04.2023.
- [29] Landestalsperrenverwaltung [LTV], „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 13.03.2023.
- [30] Regionales Klimainformationssystem für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen [ReKIS], „ReKIS - Klima-Steckbriefe,“ 2021. [Online]. Available: <https://rekis.hydro.tu-dresden.de/kommunal/>. [Zugriff am 10.2022].
- [31] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie [LfULG], „Karte: Thema Potentielle natürliche Vegetation (pnV),“ o.J.. [Online]. Available: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/command/index.xhtml?mapId=61b52186-4fe6-44db-b9a1-8cdc4f3f2c37&useMapSrs=true&mapSrs=EPSG%3A25833&mapExtent=186115.4262042198%2C5544297.5%2C595077.4644207803%2C5744944.5>. [Zugriff am 11 2022].
- [32] Landesamt für Archäologie, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 09.03.2023.
- [33] Landesamt für Straßenbau und Verkehr, „Stellungnahme Vorentwurf Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest" Amtsberg frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange,“ 17.03.2023.
- [34] Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft [SMEKUL], „Ökokonto, Kompensationsflächenkataster,“ o. J.. [Online]. Available: <https://www.natur.sachsen.de/okokonto-kompensationsflachenkataster-8111.html>. [Zugriff am 11 2022].

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Benachbarte Städte und Gemeinden der Gemeinde Amtsberg.	12
Tabelle 2 relevante Ziele und Grundsätze LEP 2013	19
Tabelle 3 Ziele und Grundsätze des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (2008) anhand des Plangebietes.	20
Tabelle 4 Flächenbilanz Bebauungsplan "Gelenauer Straße - Südwest", Amtsberg.	45
Tabelle 5 umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Regionalplanung in Bezug auf die vorliegende Planung.	60
Tabelle 6 Darstellung im Landschaftsprogramm (Anhang A 1 LEP 2013).	61
Tabelle 7 Beschreibung im Landschaftsprogramm (LaPro) anhand der Ziele und Auswirkungen auf die Planung.	62
Tabelle 8 Darstellung im Landschaftsrahmenplan.	66
Tabelle 9 Wertigkeitskriterien Schutzgut Boden (Quelle: Eigene Darstellung, 2023).	76
Tabelle 10 Übersicht relevanter Tierarten (außer Vögel) im Plangebiet (Quelle: IPU GmbH, 2020: Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirge, Sachsen). Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), S. 9ff).	83
Tabelle 11 Übersicht über die geschützten Vogelarten im Plangebiet (Quelle: IPU GmbH, 2020).	85
Tabelle 12 Übersicht über die im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen einschließlich Biotopwert sowie Schutzstatus (Quelle: IPU GmbH (2020): Errichtung von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Amtsberg (Erzgebirgskreis, Sachsen). Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), S. 7ff).	86
Tabelle 13 Bewertung	Ausgangszustand/Biotopwert
Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Tabelle 14 Biotopbezogene Ergänzungen im Plangebiet.	96
Tabelle 15 zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter und deren ermittelten Umweltauswirkungen (Quelle: Eigene Darstellung, 2023).	104

Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz in Zusammenarbeit mit dem Pomologen-Verein e.V.

Obstsorten zur Anlage von Streuobstwiesen im Regierungsbezirk Chemnitz

Äpfel	Standort/ Besonderheiten	Vogtland	Erzgebirge	Sächs. Hügelland
Antonowka	Anspruchslose Sorte, auch nasse Standorte, Mostsorte			X
Apfel aus Cronceis	Liebt frischen Boden, sonst anspruchslos	X		X
Berlepsch Goldrenette	Liebt feuchte, warme und nährstoffreiche Böden			X
Berner Rosenapfel	Liebt frischen Boden, noch für hohe Lagen geeignet	X	X	X
Bischofshut	Anspruchslose Sorte für frische und feuchte Böden	X	X	
Biesterfelder Renette	Anspruchslose Sorte auch für höhere Lagen	X	X	
Bittenfelder	Anbau im Tief- und Hügelland, Mostsorte			X
Bohnapfel	Anspruchslose Sorte, auch für hohe Lagen, Mostsorte	X	X	X
Boikenapfel	Anspruchslose Sorte für nährstoffreiche und feuchte Böden		X	
Cellini	Robuste Sorte auch für Höhenlagen	X	X	
Charlamowsky	Robuste Sorte auch für Höhenlagen	X	X	X
Danziger Kant	anspruchslose Sorte auch für Höhenlagen	X	X	X
Dülmener Rosenapfel	Relativ anspruchslos	X	X	X
Gelber Edelapfel	Anspruchslose Sorte für frische Böden	X	X	
Goldparmäne	Für gute, nahrhafte, offene und wärmere Böden, guter Pollenspender	X	X	X
Grahams Jubiläumspfel	Rel. anspruchslose Sorte auch für Höhenlagen	X	X	X
Gravensteiner	Für nährstoffreiche, durchlässige, und tiefgründige, gleichmäßig feuchte und wärmere Böden			X
Großherzog Friedrich von Baden	Alte bewährte Sorte	X		
Harberts Renette	Rel. anspruchslose Sorte, fruchtet spät	X	X	X
Herrhut	Anspruchslose Sorte	X	X	
Jacob Lebel	Bevorzugt mittlere Böden, windgeschützte Lagen	X	X	X
Jakob Fischer	Robuste Frühsorte, keine trockenen oder schweren Böden	X	X	X
Kaiser Wilhelm	Robuste Sorte	X	X	X
Klarapfel	Nährstoffreicher, feuchter, durchlässiger Boden auch für Höhenlagen	X	X	X
Königspfel	Robuste Sorte, große Frucht, Baum langlebig			X

Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz in Zusammenarbeit mit dem Pomologen-Verein e.V.

Pflaumen	Standort/ Besonderheiten	Vogland	Erzgebirge	Sächs. Hügelland
Althanns Reneklude	Warmer, frischer, nährhafter Boden		X	X
Anna Späth	Bevorzugt warme Lagen, für windige Standorte geeignet			X
Czar	Bevorzugt warme Lagen		X	X
Elena	Späte Sorte, scharkatolerant	X	X	X
Hanita	Ersatz für Hauspflaume	X	X	
Mirabelle von Nancy	Bevorzugt warme und geschützte Lagen			X
Vajjevka	Ersatz für Hauspflaume			X
Viktoriapflaume	Für höhere geschützte Lagen geeignet	X	X	
Wangenheim	Für höhere und windige Lagen geeignet	X	X	
Kirschen (Anbau bis in 400 m hohe Lagen)	Standort/ Besonderheiten	Vogland	Erzgebirge	Sächs. Hügelland
Altenburger Melonenkirsche	Bevorzugt mäßige Wärme, sonst anpassungsfähig	X	X	X
Badeborner	Robuste Sorte auch für höhere Lagen geeignet, platzfeste Früchte	X	X	X
Dönissens Gelbe Knorpelkirsche	Mittlere Standortansprüche, kaum Vogelschaden		X	X
Große Germersdorfer	Geschützte Lagen			X
Große Schwarze Knorpel	Keine hohen Standortansprüche			X
Hedelfinger	Mittlere Standortansprüche			X
Kassins frühe Herzkirsche	Bevorzugt warme, nährstoffreiche, leichte Böden			X
Schneiders Späte Knorpel	anspruchsvoll an Standort und Pflege			X
Teickners	Geschützte Lagen, Früchte relativ platzfest	X	X	X
Vogelkirsche	Wildkirsche, für höhere Lagen geeignet	X	X	X

Stand 24.04.2001

Staatliches Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz in Zusammenarbeit mit dem Pomologen-Verein e.V.

Äpfel	Standort/ Besonderheiten	Vogtland	Erzgebirge	Sächs. Hügelland
Landsberger Renette	Nährstoffreicher, feuchter, durchlässiger Boden auch für Höhenlagen, etwas scharfanfällig			X
Ontario	Nahrhafter Boden, sonnige freie Lagen	X	X	X
Prinz Albrecht	Anspruchslose Sorte, liebt kalkhaltige Böden	X	X	
Purpurroter Cousinrot	Anspruchslose Sorte auch für Höhenlagen	X	X	X
Reka	Pillnitzer Neuzüchtung, resistent gegen Schorf und Mehltau			X
Reitina	Pillnitzer Neuzüchtung, resistent gegen Schorf	X	X	X
Roter Boskoop/Schmitz-Hübsch	Bevorzugt nährstoffreiche und feuchte Böden bis in mittlere Höhenlagen	X	X	X
Roter Eiserapfel	Anspruchslose Sorte für frische, kräftige Böden auch für Höhenlagen	X	X	X
Rote Sternrenette	Für gute, feuchte Böden bis mittlere Höhenlagen	X	X	X
Ruhm von Kirchwerder	Alte bewährte Sorte	X		
Safranapfel	Nahrhafter, tiefgründiger, lockerer und feuchter Boden	X	X	
Winterrambur	Nährstoffreiche Böden, geschützte Lagen			X
Birnen	Standort/ Besonderheiten	Vogtland	Erzgebirge	Sächs. Hügelland
Alexander Lucas	Verlangt guten Boden, sonst anspruchslos			X
Clapps Liebling	Etwas windgeschützte Lagen, noch für hohe Lagen geeignet, scharfanfällig	X	X	X
Bose´s Flaschenbirne	Bevorzugt wärmere Lagen			X
Conferenzbirne	Robuste, anspruchslose Sorte für nährstoffreiche Böden	X	X	X
Doppelte Phillipsbirne	Anspruchslose Sorte auch für höhere Lagen	X	X	X
Gellerts Butterbirne	Keine besonderen Ansprüche, für höhere Lagen geeignet	X	X	X
Gute Graue	Anspruchslose Sorte für tiefgründige, ausreichend feuchte Lagen	X	X	X
Herzogin Elsa	Anspruchslos, in höheren Lagen geschützten Standort	X		X
Josephine von Mecheln	Anbaufähig bis in mittlere Höhenlagen		X	X
Köstliche von Charneu	Anspruchslos, in höheren Lagen geschützten Standort	X		X
Leipziger Rettichbirne	Anspruchslose Sorte	X	X	X
Petersbirne (Weizenbirne)	Anspruchslose wertvolle Frühsorte	X	X	X
Williams Christbirne	Gedeiht noch in weniger guten Lagen, Windempfindlich	X	X	X

Anlage 1

Gutachterliche Stellungnahme zur UVP-VP und Naturschutzbelangen. Geplanter Windpark der Sabowind GmbH in Amtsberg

Stand: November 2020

Autor:

Dr. Volkmar Kuschka
Talstraße 10 in 09557 Flöha

Auftraggeber:

Gemeinde Amtsberg
Poststraße 20
09439 Amtsberg

Anlage 2

Bestandsplan Geltungsbereich für Bebauungsplan „Gelenauer Straße – Südwest“

Stand: 11. November 2022

Autor:

Büro für Städtebau GmbH

Leipziger Str. 207

09114 Chemnitz